

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 71. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 23. November 2020, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt **Seite 11**

"Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Büro-
kratieabbau im Ehrenamt"



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 10
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 35



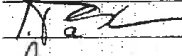
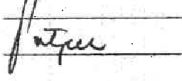
off.

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**
Montag, 23. November 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Beermann, Maik	_____	Behrens (Börde), Manfred	_____
Bernstein, Melanie	_____	Bernstiel, Christoph	_____
Breher, Silvia	_____	Groden-Kranich, Ursula	_____
Kartes, Torbjörn	_____	Hoffmann, Alexander	_____
Landgraf, Katharina	_____	Koob, Markus	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lehrieder, Paul	_____
Noll, Michaela	_____	Maag, Karin	_____
Pahlmann, Ingrid		Natterer, Christian	_____
Pantel, Sylvia	_____	Pols, Eckhard	_____
Patzelt, Martin		Rüddel, Erwin	_____
Pilsinger, Stephan	_____	Schön, Nadine	_____
Rief, Josef	_____	Schreiner, Felix	_____
Weinberg (Hamburg), Marcus	_____	Stracke, Stephan	_____
Wiesmann, Bettina Margarethe	_____	Tebroke Dr., Hermann-Josef	_____
_____	_____	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____
_____	_____	_____	_____

16. November 2020

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 1 von 3



9/1

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 23. November 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike	_____	Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni	_____	Kaiser, Elisabeth	_____
Ortleb, Josephine	_____	Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke	_____	Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula	_____	Mattheis, Hilde	_____
Schwartze, Stefan	_____	Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja	_____	Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülistan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
AfD		AfD	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris	_____	Gminder, Franziska	_____
Huber, Johannes	_____	Höchst, Nicole	_____
Pasemann, Frank	_____	Kotré, Steffen	_____
Reichardt, Martin	_____	Pohl, Jürgen	_____
FDP		FDP	
Aggelidis, Grigorios	_____	Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias	_____	Westig, Nicole	_____

16. November 2020

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

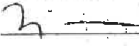
Seite 2 von 3



öff.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss):
Montag, 23. November 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Achelwilm, Doris	_____	Akbulut, Gökay	_____
Müller (Potsdam), Norbert	_____	Bull-Bischoff Dr., Birke	_____
Werner, Katrin	_____	Möhring, Cornelia	_____
Zimmermann (Zwickau), Sabine		Pellmann, Sören	_____
	_____		_____
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Deligöz, Ekin	_____	Baerbock, Annalena	_____
Schauws, Ulle	_____	Christmann Dr., Anna	_____
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte	_____	Lazar, Monika	_____
Walter-Rosenheimer, Beate	_____	Schulz-Asche, Kordula	_____
	_____		_____

16. November 2020

Anwesenheitsliste

Seite 3 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

öf.

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(13. Ausschuss)

Montag, 23. November 2020, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
AFD	_____	_____
FDP	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



04.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 23. November 2020, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vor- pommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öff

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 23. November 2020, 14:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienst- stelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
<i>BMFSFJ</i>	<i>CAREN MARKS</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>PStim</i>
<i>BMFSFJ</i>	<i>Nicolas Geiger</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>Ref</i>
<i>B.M.J.</i>	<i>Stefan Berni</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>AR</i>

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Unterschriftenliste der Sachverständigen

für die öffentliche Anhörung

zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau
im Ehrenamt“ am 23. November 2020, 14.00 bis 15.30 Uhr

Name	Unterschrift
Ernst, Dagmar	
Maier, Lisi	
Meister-Scheufelen, Dr. Gisela	
Nährlich, Dr. Stefan	
Richter, Frederick	
Sprengel, Dr. Rainer	

23. November 2020



Die **Vorsitzende**: Ich begrüße Sie zu unserer heutigen Anhörung. Wir werden das technisch hier heute, denke ich, auch alles hinkriegen. Es ist noch ein kleiner Widerhall drin.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen, die in der Videokonferenz bzw. per Telefon zugeschaltet sind. Die Einwahldaten haben alle bekommen.

Wir müssen wieder die Anwesenheit prüfen. Das Parlamentssekretariat hat die Ausschüsse darum gebeten, dass wir alle teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen abfragen.

Dazu würde ich bei der CDU/CSU-Fraktion beginnen. Frau Pahlmann und Herr Patzelt sind hier. Ist noch jemand von der CDU/CSU-Fraktion in der Telefon- oder Videokonferenz?

- Marcus Weinberg

Bei der SPD-Fraktion:

- Ulrike Bahr
- Sönke Rix

Dann gehen wir jetzt weiter zur AfD:

- Martin Reichardt,
- Nicole Höchst

Dann von der FDP-Fraktion:

- Grigorios Aggelidis

Dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE.:

- Katrin Werner

Und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Dr. Anna Christmann

Dann haben wir erstmal die Anwesenheit geklärt.

Erstmal vielen Dank.

Nochmal, wenn Sie per Telefon zugeschaltet sind, dann bitte NICHT die Freisprecheinrichtung verwenden. Sonst hören wir alle mit und das wollen Sie sicherlich nicht.

Danke schön!

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ durch.

Dazu begrüße ich erstmal die anwesenden Ausschussmitglieder. Ich begrüße die mitberatenden Ausschussmitglieder. Für die Bundesregierung begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks, herzlich willkommen und natürlich unsere Sachverständigen. Da freue ich mich besonders, dass Sie heute da sind.

Ich begrüße Frau Ernst vom Regionssportbund Hannover e. V., herzlich willkommen.

Frau Maier begrüße ich vom Deutschen Bundesjugendring und Frau Dr. Gisela Meister-Scheufelen begrüße ich vom Normenkontrollrat in Baden-Württemberg.

Dann begrüße ich Herrn Dr. Nährlich von der Stiftung Aktive Bürgerschaft in Berlin, herzlich willkommen.

Ich begrüße Frederick Richter vom Vorstand Stiftung Datenschutz aus Leipzig.

Per Videokonferenz ist uns Dr. Imke Sommer, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen zugeschaltet. Sind Sie da?



Dr. Imke Sommer (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen): Ja, ich bin da. Ich kann Sie hören.

Die **Vorsitzende**: Ich kann Sie auch hören wunderbar.

Dr. Imke Sommer (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen): Sie können mich vielleicht auch sehen. Ich sehe mich, ich sehe Sie und viele andere.

Die **Vorsitzende**: Das werden wir dann nachher prüfen. Danke schön.

Herrn Dr. Rainer Sprengel begrüße ich vom Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) aus Berlin. Herzlich Willkommen.

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist heute keine Vertreterin oder Vertreter anwesend.

Ich weise nochmal darauf hin, dass die Anhörung im Parlamentsfernsehen und im Internet auf der Seite www.bundestag.de übertragen wird und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Ebenfalls wird ein Wortprotokoll angefertigt, welches dann auch im Internet abrufbar ist.

Außerdem sind Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen nicht gestattet, es sei denn, sie sind Vertreter der Medien.

Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung der Mobiltelefone zu verzichten.

Und ich weise darauf hin, dass die Stellungnahmen vorher im Internet eingestellt worden sind.

Unser Ablauf ist folgendermaßen:

Erstmal ein Eingangsstatement von Ihnen als Sachverständige, jeweils drei Minuten. Dann eine Fragerunde von 60 Minuten.

Die Fragen- und Antwortrunden richten sich nach der Fraktionsstärke. Da Sie alle hier im Raum die Uhr dort oben sehen, können Sie sich daran orientieren. Das ist die Redezeit. Die Kolleginnen und Kollegen in der Video- und Telefonkonferenz sehen diese nicht und ich werde dann meine schöne Glocke hier läuten. Eine Minute, bevor die Redezeit zu Ende ist.

Damit beginnen wir mit der öffentlichen Anhörung.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ihre Stellungnahme. Frau Ernst, Sie sind die Erste. Bitte.

Dagmar Ernst (Regionssportbund Hannover e. V.): Dann vielen Dank erstmal für die Einladung. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, sehr geehrte Teilnehmende. Vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung.

Ich freue mich, Ihnen heute die Ideen des Regionssportbundes Hannover zur DSGVO und Entbürokratisierung mehr erläutern zu dürfen zu unserer Stellungnahme.

Wir sind uns sicherlich alle einig, ehrenamtliches Engagement und die Vereine sind eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Dies wird auch immer wieder seitens der Politik gern hervorgehoben auf kommunaler Ebene, Landesebene und Bundesebene.

Wir sind der Auffassung, dass hier eine Vereinfachung und Entbürokratisierung sowie einfache Rahmenbedingungen einfach überfällig sind, diese zu initiieren und einzuführen. Dazu gehört es, eben die Abgabenordnung neu zu denken, hier eine wirkliche Reform anzustoßen. Die Sozialversicherungsgeschichten für die Vereine anzugehen, Spielräume anzupassen und zu erhöhen.



Es ist immer wieder schön, alle paar Jahre die Freibeträge für die Vereine zu erhöhen, aber das bringt auf Dauer nicht allzu viel. Wir brauchen richtige, gute Reformen.

Die einfache Behördensprache sollte obligatorisch sein, sodass es auch wirklich jedem in der Gesellschaft möglich ist, ein Ehrenamt zu bekleiden. Denn es kann nicht sein, wenn ich die Gesetze, die Abgabenordnung und alles Mögliche sehe, worauf die Vereine achten müssen, dass wir dann vielleicht bald nur noch Juristinnen und Juristen als Vorstände haben. Wir wollen doch, jeden, der Herzblut für seine Sache hat, fürs Ehrenamt gewinnen. Denn wir brauchen das Ehrenamt. Ohne Ehrenamt haben wir keine Vereine. Dann wäre die Landschaft in den Dörfern, in den Stadtteilen sehr arm, sehr traurig, nicht mehr so vielfältig. Wir sollten wirklich die Vielfalt hier stärken und erste Schritte einleiten, um mal wirklich in die Reform reinzugehen.

Die DSGVO hat vor ein paar Jahren einen großen Schrecken auch bei den Vereinen ausgelöst, als diese eingeführt werden sollte. Gut, Sie haben sich mittlerweile dran gewöhnt. Es wurden Stell-schrauben, Gott sei Dank, auch so ein bisschen verändert mit den Datenschutzbeauftragten, wann der eingesetzt werden muss, von zehn auf zwanzig Personen erhöht. Das war sehr hilfreich für die Vereine. Sie haben sich jetzt damit arrangiert.

Trotzdem kann man hier natürlich auch nochmal sehen, ob man nochmal Vereinfachungen macht, denn es ist auch ein Unterschied, ob ich einen Verein von 50, 100 Leuten habe oder von 10 000 oder 20 000 Mitgliedern. Das sollten wir auch immer beherzigen.

Ich freue mich auf den heutigen Nachmittag, auf Ihre Fragen und bis nachher sozusagen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Ernst. Frau Maier, Sie haben das Wort.

Lisi Maier (Deutscher Bundesjugendring): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Staatssekretärin, liebe Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung DSGVO und Entbürokratisierung des Ehrenamts.

Als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Deutschland vertreten wir sechs Millionen ehrenamtlich Engagierte in Jugendverbänden und Jugendringen. Was sie alle eint, dass sie sich gute Rahmenbedingungen für ihr Ehrenamt wünschen, denn die beste Ehrenamtsförderung ist die Ermöglichung des Ehrenamts. Dazu trägt neben verfügbarem Raum und Zeit der Abbau bürokratischer Hürden bei.

Drei Minuten, drei Themen, die ich herausgreife. Dabei würde ich auf andere Punkte wie die DSGVO eingehen. Dazu haben wir uns auch in der Stellungnahme geäußert.

Erstens, das Urheberrecht. Auf dem Flyer oder der Veranstaltungseinladung auf Facebook muss schnell noch ein Bild platziert werden. Bei einer Jahresversammlung wird zu Beginn ein bekanntes Lied abgespielt. Verstöße gegen das Urheberrecht passieren schnell und können sehr teuer werden. Wir sprechen uns ausdrücklich für einen Schutz der Rechte der Urheber/innen aus, dennoch wäre für junge Menschen und ihre Zusammenschlüsse wünschenswert, den Zugang zu frei verfügbarem Bildmaterial stärker zu fördern. Zudem könnten GEMA-Rahmenvereinbarungen, die eine Einzelmeldung obsolet machen, die Situation deutlich vereinfachen.

Zweitens, Pauschalreiserecht. In der EU-Pauschalreiserichtlinie werden Vereine nicht grundsätzlich von den gesetzlichen Pflichten ausgenommen. Sie gilt eigentlich nicht, wenn ein Verein Reisen nur wenige Male im Jahr, ausschließlich für die eigenen Mitglieder, anbietet. Jugendverbände bieten Ferienfahrten, Seminarwochen und Zeltlager aber nicht ausschließlich für ihre eigenen Mitglieder, sondern für die jungen Menschen im Dorf, in der Kommune an und werden damit nach deutschem Gesetz in den meisten Fällen zu Pauschalreiseanbietern, unterliegen den gleichen Regelungen wie



große Reisekonzerne. Meist auf den Verbraucherschutz angelegte Regelungen zur Insolvenzsicherung oder Stornobedingungen gelten damit ebenso für eine Jugendgruppe, die ein Zeltlager anbietet. Hier wäre eine differenzierte Regelung für gemeinnützige Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit eine sehr große Erleichterung.

Drittens, die Abfrage beim Bundeszentralregister statt der Führungszeugnispflicht. Auch ein Beispiel aus der Praxis: Ein Jugendleiter/eine Jugendleiterin muss die erweiterten Führungszeugnisse seiner Kolleg/innen einsehen. Dabei erhält er umfangreiche Einblicke in personenbezogene Daten, die nicht sachdienlich sind und darf diese auch nicht verwenden. Zudem stellt die Beantragung dieser erweiterten Führungszeugnisse einen gewissen Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten dar. Deshalb treten wir seit einigen Jahren für eine Abfrage beim Bundeszentralregister ein, die digital beantragt und zugestellt wird, ggf. direkt über den jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Fälschungsrisiko noch geringer zu halten, wie es aktuell beim erweitern Führungszeugnis ist. Damit würde man zudem den Grundsatz der Datensparsamkeit, wie er in der DSGVO verankert ist, auch gerecht werden.

Das waren drei kurze Schlaglichter. Gerne stehe ich für weitere Fragen danach bereit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste ist Frau Dr. Meister-Scheufelen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Normenkontrollrat Baden-Württemberg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Zunächst vielen Dank für die Einladung. Ich hoffe, man hört mich.

Wir haben als Normenkontrollrat Baden-Württemberg letztes Jahr eine größere Studie durchgeführt mit Prognos zusammen. An der Studie haben sich knapp 2 000 Vereine in Baden-Württemberg beteiligt, sodass wir auch eine gewisse Repräsentativität bei der Online-Umfrage und insbesondere bei den vielen Interviews bekommen haben.

Wir haben 49, ganz konkrete, Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, von denen ungefähr 50 Prozent in die Zuständigkeit des Bundes fallen und 50 Prozent, was natürlich für uns auch sehr wichtig ist, in die Landeszuständigkeit.

Interessant ist, gleich bei der Online-Umfrage, nach der Frage, was die größte Herausforderung für die Vereine ist:

Punkt 1, es ist schwierig, Nachfolger für Funktionsämter zu finden. Das werden Sie bestätigen können. Also Vorstände, Kassierer. Aber Punkt 2 bei den größten Herausforderungen ist bereits die Bürokratie. Also die Bürokratiebelastung ist auch einer der Gründe, solche Probleme zu haben einen Vorstand zu finden.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie? Zunächst einmal, die Vereine benötigen im Schnitt 6,5 Stunden in der Woche nur für Bürokratie. Anträge stellen, Formulare ausfüllen, Dokumentationen vorbringen etc. 6,5 Stunden für ein Ehrenamt, das ist schon sehr viel. Nur für Bürokratie. Da ist ja noch kein Wettkampf organisiert, noch gar nichts. 73 Prozent der Befragten geben an, dass die Rechtsvorschriften als solche die Ursache seien, aus Ihrer Sicht, für Bürokratie. Interessanterweise 65 Prozent geben an, dass aber auch die Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspraxis die Ursache für Überbürokratisierung ist.

Die größte Belastung sehen die Vereine nach wie vor im Datenschutz, obwohl das, ich glaube im Mai 2018 war und im Steuerrecht. War für uns überraschend. Und bei der Durchführung von Veranstaltungen. Sie sagen, die einzelne Vorschrift betrachtet, dafür haben sie Verständnis in aller Regel. Aber sie haben kein Verständnis für die Vielzahl der Vorschriften, die sie zu beachten haben. Es ist einfach zu viel geworden.

Vereine wünschen sich eine digitale Verwaltung. Das ist, gerade wenn sie viel Zeit mit Dingen ver-



bringen, die sie als überflüssig betrachten, natürlich noch überflüssiger, wenn sie das analog machen müssen. Sie wünschen sich aber, das war für uns ganz wichtig, auch eine bürgernahe Verwaltung. Sie wollen also weiterhin aufs Rathaus gehen können, kleine Vereine im ländlichen Raum, und dort den persönlichen Ansprechpartner haben.

Kurz zu dem Steuerrecht, das jetzt den Bund betrifft. Also Erhöhung des Freibetrags für die Körperschaftsteuer auf 10 000 Euro. Vereinheitlichung, Erhöhung, Besteuerungsgrenze. Dann, ganz wichtig, eine Drei-Jahres-Betrachtung bei der Besteuerung, damit man auf ein großes Jubiläum hin überhaupt Einnahmen erzielen kann. Eine zeitnahe Mittelverwendung, nicht innerhalb von einem Jahr, sondern innerhalb von drei Jahren. Das ist die Rücklagenbildung etc.

Die **Vorsitzende**: Ich muss jetzt aber mal auf die Zeit achten.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Normenkontrollrat Baden-Württemberg): ich bin jetzt auch schon am Ende. Was sie brauchen, ist, dass die Politik überhaupt einen Blick drauf hat, in welchem Umfang sie inzwischen schon belastet sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Nährlich ist der Nächste bitte.

Dr. Stefan Nährlich (Stiftung Aktive Bürgerschaft): ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft unterstützt bundesweit Bürgerstiftungen. 400 gibt es mittlerweile.

Wir haben im letzten Jahr eine Umfrage gemacht. 40 Prozent der Bürgerstiftung haben teilgenommen. Wie groß ist der Bürokratieaufwand in dem täglichen Engagement? 32 Minuten von jeder Stunde.

Wir haben auch gefragt, was sie erwarten für die Zukunft. Niemand glaubt, dass die Bürokratie abnimmt. Das ist kein gutes Zeichen. Ich bin eigentlich sicher, wir finden vielleicht doch ein paar Möglichkeiten, wie man das machen kann und würde jenseits der Detailfragen auf vier Bereiche kurz eingehen wollen, die für einen Bürokratieabbau, glaube ich, notwendig sind.

Das ist zum einen aus meiner Sicht Bürokratie vermeiden. Ist es denn wirklich nötig, dass jedes Gesetz, was zur Anwendung kommt, auch den gemeinnützigen Sektor betrifft? Und wenn ja, ist es denn wirklich nötig, dass auch 70 Prozent der Vereine, die überhaupt keine hauptamtlichen Mitarbeiter haben, die rein ehrenamtlich tätig sind, die gleichen Anforderungen erfüllen müssen wie zum Beispiel große Unternehmen bei der DSGVO?

Ich plädiere für eine Ausnahme für kleine gemeinnützige Organisationen und wo möglich, auch für die anderen gemeinnützigen Organisationen. Die Frage ist schon, wie groß ist denn das Risiko von Missbrauch? Ich höre das immer wieder, aber höre selten, dass es dazu Fakten gibt.

Bürokratie reduzieren. Gesetze, die zur Anwendung kommen. In unserer Umfrage haben uns auch Stiftungsaufsichtsbehörden angerufen und gesagt, auch wir sind nicht begeistert, dass uns Stiftungen fragen, wie sie damit umgehen sollen und wir ihnen keine vernünftige Auskunft geben können, weil die Gesetze uns auch ziemlich unvorbereitet getroffen haben.

Was die Kollegin sagte mit der verständlichen Sprache für Juristen. Ich bin selbst Verwaltungsangestellter. Bürgernahe Sprache war schon vor, ich glaube, 30 Jahren ein Thema. So richtig ist man da nicht in allen Bereichen vorangekommen. Es gibt viele Regelungen, bei denen man sich einfach fragt, was soll ich tun? Wenn man dann jemanden fragt, der es eigentlich auch nicht weiß, dreht man sich im Kreis.

Ich will nicht nur das frohe Lied des reinen Ehrenamts singen. Es gibt auch viele Organisationen



wie wir, die über hauptamtliche Mitarbeiter verfügen. Wir können schon Bürokratie bewältigen. Wir wollen auch unsere Zielgruppen darin unterstützen. Aber, wir wünschen uns dann auch eine Unterstützung des Staates, wenn wir das tun. Das ist eigentlich nicht unsere Aufgabe, jedenfalls nicht die, die sich unsere Stifter mal vorgestellt haben, Praxishilfen zur Umsetzung der DSGVO oder zur Beantragung des LEI-Codes für die Vermögensverwaltung zu schreiben.

Letzter Punkt ist, Bürokratie bewältigen wird auch nicht alle Probleme lösen. Das ist wahrscheinlich auch nicht damit gemeint. Aber ich finde, der zivilgesellschaftliche Sektor braucht ein großes Modernisierungsprogramm. Wir müssen die Einnahmeseite steigern. Nicht nur, um Bürokratie zu bewältigen, sondern überhaupt, um die Aufgaben wahrzunehmen. Die frei verwendbaren Mittel spielen eine große Rolle. Digitalisierung spielt eine riesen Rolle. Seit März machen wir eigentlich fast nichts anderes bei uns, als unsere Abläufe zu digitalisieren und die unserer Zielgruppen.

Das Thema Nachwuchsgewinnung ist ein mindestens genau so großes, wichtiges Thema. Wir haben als zweites Standbein das sogenannte Service-Learning. Die Verbindung von Schulunterricht und Ehrenamt. Das machen wir in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Das könnte ich mir gut vorstellen, dass sowas bundesweit zur Anwendung kommt. Neben uns gibt es noch andere Anbieter, die damit unterwegs sind. Das ist, glaube ich, eine gute Sache, damit einem nicht die Luft ausgeht.

Die **Vorsitzende**: Sie sehen die Zeit.

Dr. Stefan Nährlich (Stiftung Aktive Bürgerschaft): Letzter Satz: Ich glaube, es ist nicht die Haftungsfrage, die vor der Übernahme eines Ehrenamtes abschreckt, sondern die Bürokratie. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Richter ist der Nächste.

Frederick Richter (Vorstand Stiftung Datenschutz): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Frau Parlamentarische Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Die Stiftung Datenschutz, die ich hier vertrete, ist eine Informationsplattform zum Datenschutzrecht, eine Diskussionsplattform zu Datenschutz und Datenpolitik. Wir sind immer um den Ausgleich der Interessengruppen in diesem Bereich bemüht.

Die DSGVO ist ein sehr komplexes Gesetzeswerk. Aber sie hat zugleich einen sehr simplen Ansatz. Sie zielt auf Einheitlichkeit ab. Ein einheitliches Datenschutzrecht für den gesamten EU-Raum hat sie geschaffen und sie gilt für alle Organisationen gleich. Egal wie klein oder groß die sein mögen. Das sorgt natürlich bei manchen für den Schluss, da wird ja dann ungleiches gleich behandelt, denn ein kleiner ehrenamtlicher und engagierter Verein ist natürlich nicht Facebook.

Grundsätzlich gelten erstmal die gleichen Grundregeln im europäischen Datenschutzrecht für alle. Praktisch muss das aber nicht immer das gleiche heißen, auch in der Anwendung, in der Umsetzung. Denn, wenn ich sehr risikogeneigte Tätigkeiten mit Daten mache wie Profiling, Scoring, Biometrie-Daten, Gen-Daten, alle möglichen Sachen, die tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifen können und die beeinträchtigen können, dann muss ich nach der DSGVO auch mehr machen, mehr erklären und mehr dokumentieren, als wenn ich das alles nicht mache.

Da fühlten sich natürlich manche im Mai 2018 ein wenig allein gelassen, weil sie sich vorher gar nicht genötigt sahen, sich mit dem Datenschutzrecht, was wir ja vorher auch schon hatten, mit dem Bundesdatenschutzgesetz, tiefer zu befassen. Das sorgte dann für sehr viel, ja, Aufregung, sage ich mal ganz neutral. Das soll nicht abwertend sein. Denn wenn ich mich in meiner sehr kleinen Organisation davor nicht mit Datenschutz befasst habe oder meinte befassen zu müssen, dann war ich natürlich erstmal vor den Kopf gestoßen.

Die großen Unternehmen mit großen Datenschutzabteilungen in der Spitze in Deutschland, 100 Vollzeitstellen im Datenschutz, das ist so die



Spitze, das ist natürlich was ganz anderes als eine kleine ehrenamtliche Einrichtung. Vielleicht ohne Datenschutzbeauftragte/ohne Datenschutzbeauftragten, weil die Pflicht zur Bestellung auch gar nicht besteht.

Hier muss an die Hand genommen werden, immer noch. Wir haben eine gewisse Beruhigung seit Mai 2018 erfahren. Vieles hat sich gelegt. Es gab keine Abmahnwelle, es gab keine Bußgeldwelle. Die Datenschutzaufsichtsbehörden agieren da mit großem Augenmaß. Ein signifikantes Bußgeld gegen eine gemeinnützige Einrichtung in Deutschland ist mir nicht bekannt.

Das heißt, es ist vieles nicht so drängend wie es für viele scheint. Aber natürlich brauchen wir Anleitung, Hilfestellung und Verklarung durch Workshops vielleicht, durch Broschüren. Muss man gucken, in welchem Netzwerk man diese Informationen dann auch in die Fläche bringt zu den ehrenamtlich Engagierten. Vielleicht muss man auch zu denen hinkommen, ohne zu erwarten, dass die jetzt nach Beratung suchen. Wobei, wenn sie Bürokratielasten fürchten, werden sie auch Beratung suchen. Da müssen Antworten gefunden werden. Sowohl vom Bund, als auch von den Ländern.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt ist Frau Dr. Sommer dran.

Dr. Imke Sommer (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen): Herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen zur Datenschutzgrundverordnung und dem Ehrenamt, sehr geehrte Frau Vorsitzende und sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die Sie hier sind.

Die ersten Fragen auf Ihrer Liste habe ich genau so verstanden, wie das jetzt auch schon so ein bisschen angeklungen ist. Gilt die DSGVO überhaupt für das Ehrenamt und wenn ja, können wir als Abgeordnete des Bundestages, sozusagen als Mitglieder des Gesetzgebers hier in Deutschland, dagegen

was tun? Die Antworten sind auf diese beiden Fragen ganz klar.

Ja, die Datenschutzgrundverordnung gilt, weil die nur dann nicht gilt, wenn wir wirklich im Bereich dieser Haushaltsausnahme sind. Also rein private, familiäre Tätigkeiten. Alles andere unterfällt der Datenschutzgrundverordnung.

Nein, der deutsche Gesetzgeber kann nichts tun. Das, was er tun konnte, war eben tatsächlich auf diese Regelung, die sich auf die Datenschutzbeauftragten in den Vereinen bezog, einzuwirken, das ist bereits gelaufen. Das nächste Mal ist dies auf europäischer Ebene wieder ungefähr in dreieinhalb Jahren möglich oder im Vorfeld dieser dreieinhalb Jahre, weil dann die nächste Evaluationsphase kommt.

Aber, mein zweiter Punkt ist vielleicht noch viel wichtiger. Die Belastung des Ehrenamtes ist wahrscheinlich gar nicht so groß, wie das vielfältig gedacht wird. Weil es hier ein Grundmissverständnis gibt. Herr Richter hatte sich ja auf die Anfangszeit der Datenschutzgrundverordnung schon bezogen. Und zwar führt dieses Grundmissverständnis dazu, dass wahnsinnig viele Einwilligungen von Menschen erhoben werden. Das ist falsch.

Die Datenschutzgrundverordnung hat sozusagen zwei Möglichkeiten, Daten tatsächlich zu erheben. Das eine sind in der Tat diese Einwilligungen und die haben für jede verarbeitende Stelle den Nachteil, dass die freiwillig sein müssen und dass die Menschen nachher, im Nachhinein diese Einwilligung widerrufen können. Das heißt also, das ist keine gute Möglichkeit, Daten zu verarbeiten.

Andererseits gibt es aber auch die Möglichkeit, andere Rechtsgrundlagen zu verwenden und gerade in dem Bereich, über den wir hier sprechen, nämlich Vereine, ehrenamtliche Stellen, gibt es eben einen ganz, ganz wichtigen Grund, Daten erheben zu dürfen und das sind vertragliche Verhältnisse. Insbesondere die Verarbeitung von Mitgliederdaten im Verein oder überhaupt in bürgerlichen Organisationen, in solchen ehrenamtlichen Stellen. Die ist, soweit sie erforderlich ist,



für das, was der Verein braucht, also die ganz normale Mitgliederdatenverarbeitung, die ist durch die Datenschutzgrundverordnung schon erlaubt.

Ich glaube, dass das vielfach ein Missverständnis gegeben hat, was sich weiterhin fortzieht. Viele der Verarbeitungen, die auch als Bürokratie empfunden werden, sind erlaubt, ohne dass sich eine Vereinsvorsitzende darum kümmern muss, dass tatsächlich die einzelnen Mitglieder da mitmachen.

Und auch Datenverarbeitungen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen und Datenverarbeitungen, bei denen die Leute, also beispielsweise die Mitglieder, ein begründetes Vertrauen haben, dass solche Datenverarbeitungen natürlich in einem Verein geschehen. Auch die sind schon von der Datenschutzgrundverordnung umfasst.

Nicht so einfach ist das im Bereich von Fotos. Danach haben Sie ja auch gefragt. Da würde ich wirklich sagen, im Zweifel fragen, weil das ja auch einfach der Lebenserfahrung entspricht, dass Menschen gerne darüber bestimmen möchten, mit welchem Foto, mit welchem Gesicht sie tatsächlich dann da in so einer Vereinsdarstellung im Internet zum Beispiel erscheinen.

Die **Vorsitzende**: Jetzt muss ich aber auf die Zeit achten. Die drei Minuten sind rum Frau Dr. Sommer.

Dr. Imke Sommer (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen): Oh jetzt schon? Die sind jetzt schon rum? Also, zwei Punkte noch.

Ich glaube, Datenschutz ist auch eine ganz starke Qualitätssicherung. Die führt dazu, dass man weniger Daten erhebt, wenn man das gut macht und damit auch weniger zu tun hat. Das heißt, im Grunde ist das sogar eine Entbürokratisierung.

Die **Vorsitzende**: Jetzt muss ich aber wirklich darauf achten Frau Dr. Sommer. Sie sind schon über

eine Minute drüber. Jetzt muss ich leider unterbrechen. Vielen Dank. Aber Sie können Ihren Teil dann sicherlich noch in eine Frage mit reinpacken. Herr Dr. Sprengel ist dran bitte.

Dr. Rainer Sprengel (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, BBE): Sehr geehrte Vorsitzende, vielen Dank für die Einladung hier. Liebe Sachverständige, verehrte Abgeordnete, ich möchte nur einen roten Faden meiner Stellungnahme nochmal herausheben und verdeutlichen.

Dafür möchte ich mit dem Zitat anfangen aus einer Stellungnahme des Landesverbandes der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg zu einem Positionspapier der Unionsfraktion. Darin steht, ich zitiere „Das wertvollste Potential im bürgerschaftlichen Engagement ist die Zeit, die die Engagierten für die ehrenamtliche Arbeit zur Verfügung stellen“. Tatsächlich, dass Menschen ihre knapp bemessene Lebenszeit, davon reden wir ja, Lebenszeit, freiwillig für ihnen zunächst fremde, andere Menschen einsetzen, das ist ein gewaltiger zivilisatorischer Fortschritt in der Menschheitsgeschichte.

Ob nun im Gesangsverein oder im Karnevalsverein, in Bürgerstiftungen, in der Flüchtlingsarbeit, in der freiwilligen Feuerwehr oder in vielen anderen Stiftungen, im Sportverein, in dem ich selber lange tätig war. Das ist ein gewaltiges soziales Kapital. Das muss man sich immer wieder in dieser drastischen Form verdeutlichen.

Diese freiwillig von Millionen geschenkte Zeit erzeugt Vertrauen in unser gesellschaftliches Zusammenleben, in unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ist auch eine Grundlage dafür, dass die Pandemie so bewältigt werden kann, wie das der Großteil der Menschen hier in Deutschland auch mitmacht.

Deshalb ist in meiner Stellungnahme der rote Faden, dass die Modernisierung des Staates und die Modernisierung der Zivilgesellschaft und des Verhältnisses Hand in Hand gehen. Nur ein konzeptionell und technologisch moderner Staat schont



die Lebenszeit der Ehrenamtlichen, weil er bürokratiearm und bürokratisch effizient ist. Bei der nachhaltigen Absicherung von Begegnungs- und Sportstätten etwa, bei der Organisation der notwendigen und wichtigen Kontrollmechanismen, die der Staat gegenüber der Zivilgesellschaft hat. Deshalb geht es eben immer um mehr, als um das Streichen von einzelnen Vorschriften oder um das Anheben von Pauschalen. Das haben ja auch die anderen Sachverständigen hier schon hervorgehoben.

Moderne Engagement- und Demokratiepoltik ist eine gesellschaftspolitische Ordnungspolitik. Das ist der Horizont, in dem wir uns da bewegen. Leicht passiert es auch, dass wir Schnellschüsse machen. Wollen wir allen Ernstes darüber diskutieren, dass Niedriglohnbeschäftigte, zu deren Schutz wir Dokumentationspflichten haben mit dem Argument aus dem Weg geräumt werden, dass das Ehrenamtliche sind? Das kann nicht sein. Das ist ein Bärenienst oder wäre ein Bärenienst für die Zivilgesellschaft.

Die **Vorsitzende**: Ich muss Sie auch bitten, auf die Zeit zu achten.

Dr. Rainer Sprengel (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, BBE): Ja. Damit habe ich den wesentlichen Teil gesagt. Ansonsten wünsche ich mir, wie das gesamte BBE, dass der Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement nicht nur seine Arbeit fortsetzt, sondern dies als Hauptausschuss tut, um die Sichtbarkeit der Engagement- und Demokratiepoltik in Deutschland weiter zu verstärken. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. So, wir sind jetzt mit den Statements fertig und kommen zur Frageunde. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Da hat Frau Pahlmann das Wort.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Sachverständige. Recht, recht herzlichen Dank für die vielfältigen Anmerkungen, Ideen und Hinweise, die Sie uns gegeben haben auch in den schriftlichen Ausarbeitungen. Also, wenn ich das alles so durchlese, komme ich

eigentlich zu dem Schluss, dass das große Schreckgespenst DSGVO so ein bisschen an Schrecken verloren hat mittlerweile. Also es hat sich so ein bisschen abgeschliffen. Da ist sicherlich noch der eine oder andere Stolperstein zu lösen, aber wir haben ja auch die neue Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Also die dürfen ruhig alle Vereine piesacken, denn die sollen wirklich beratend an ihrer Seite stehen.

Einen ganz kurzen Hinweis an Frau Maier. Also dieses Führungszeugnis, wir haben ja in der letzten Wahlperiode da schon mächtig drüber debattiert, wollen wir eigentlich in der SGB VIII-Reform verwursten. Also das sollte eigentlich heute nicht unbedingt das Thema sein, obwohl ich Ihnen ein bisschen recht gebe, hat natürlich mit Bürokratieabbau zu tun.

Da komme ich auch schon zum Thema. Also das, was die Vereine anscheinend mehr beschwert als die DSGVO, ist, glaube ich, wirklich Bürokratieabbau. Die Frage Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und ähnliches, Vereinfachungen.

Frau Dr. Meister-Scheufelen, Sie sagten 50 Prozent kann der Bund helfen, da was abzubauen. Vielleicht können Sie in Bezug auf Steuerrecht uns nochmal ein paar Tipps geben, in welche Richtung das gehen könnte und vielleicht auch dann nochmal bei der Organisation von Veranstaltungen. Wo sehen Sie da die großen Hemmnisse für viele Vereine? Das geht an Frau Dr. Meister-Scheufelen.

Ich hoffe, ich habe dann noch Zeit für Herrn Richter. Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um die Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten? Wenn Sie das nochmal kurz ausführen würden. So viel erstmal in der ersten Runde.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Dr. Meister-Scheufelen bitte.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Normenkontrollrat Baden-Württemberg): Vielen Dank für Ihre Frage.



Also wir haben, wie gesagt, 49 konkrete Empfehlungen herausgearbeitet und haben natürlich mal geschaut, was ist auch fürs Land wichtig, da wir jetzt unserer Landesregierung nicht nur Bundesratsinitiativen empfehlen wollten und waren froh, dass wir eben tatsächlich 50 Prozent davon handfeste Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollzugsthemen gefunden haben.

Aber es ist einfach so, die Gesetzgebungskompetenz ist inzwischen beim Bund gelandet. Die Länder haben kaum noch Gesetzgebungskompetenz und inzwischen ja auch verstärkt bei der EU. DSGVO ist ja EU-Recht, unmittelbar geltendes Recht. Also deshalb, wenn es um Vorschriften geht, geht es in der Regel um den Bund.

Da waren wir überrascht. Also das Steuerrecht macht denen ganz furchtbar viel Arbeit. Es macht ihnen deshalb viel Arbeit, weil es unüberschaubar ist und differenziert und diffizil. Also nehmen Sie nur mal die Besteuerungsgrenze Körperschaftsteuer. Ein normaler Verein muss für die Einnahmen, die er gewerblich erzielt, also klassische Vereinsfeste, aus denen er seine Einnahmen speist, muss eine Besteuerungsgrenze von 35 000 Euro, einhalten. Das ist dann noch frei. Also gemeinnützig. Da muss er keine Steuern zahlen. Wenn er 36 000 Euro einnimmt, dann unterfällt die gesamte Einnahme der Körperschaftsteuer. Dann verbleibt nur ein Freibetrag, aktuell von 5 000 Euro, von denen er auch meint, bei den Umfragen, das sollte erhöht werden. Aber wie gesagt, bei 36 000 Euro. Also da sind auch Haftungsfragen, nicht? Also wenn da in der Buchhaltung was schief geht, dann kommt die komplette Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf den Verein zu.

Und dann gibt es das, ich sage mal, das Privileg bei den Sportvereinen, wenn sie zweckentsprechend agieren und da Einnahmen erzielen, da haben sie eine Besteuerungsgrenze von 45 000 Euro. Also da haben wir schon solche Differenzierungen, mit denen die einfach in der Praxis nicht zu recht kommen.

Deshalb ist unser Vorschlag, das bei 45 000 Euro zu vereinheitlichen. Wir sind extra nicht drüber

gegangen, weil wir natürlich das Gesamtsystem im Blick haben müssen. Nämlich fünf Meter nebenan ist wahrscheinlich eine Gastronomie und die muss komplett Steuern zahlen. Abgesehen von Freibeträgen.

Dieser Freibetrag würde es einfach erleichtern, eben dann auch Einnahmen zu erzielen.

Dann, ganz wichtig, diese Besteuerungsgrenze muss jährlich eingehalten werden. Also ich habe im ersten Jahr die 34 000 Einnahmen, im zweiten Jahr 40 000. Dann bin ich im ersten Jahr befreit, im zweiten Jahr nicht. Wenn die aber jetzt auf ein hundertjähriges Jubiläum hinarbeiten, ja dann. Und deshalb schlagen wir eine Drei-Jahres-Sicht vor, dass also im Schnitt auf drei Jahre gesehen wird.

Ein ganz wichtiger Punkt ist die Gemeinnützigkeit. Die wird jährlich überprüft. Jetzt sagen uns auch Finanzämter: „Ja, das ist doch gar kein großes Theater. Ihr müsst einfach nur das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung schicken. Daran können wir ja erkennen, ob ihr noch die Gemeinnützigkeit wahrt oder nicht.“ Also, ich sage mal, die einen Finanzämter machen das so, die anderen so. Es kann auch wahnsinnig kompliziert sein, das jährlich nachzuweisen, dass man immer noch gemeinnützig ist in seinem Vereinsgebaren. Ein riesen Thema, weil ja sonst komplett die Steuerpflicht eintritt. Der Wunsch ist, das nur alle drei Jahre zu überprüfen. Man kann das ja dann so regeln, im Steuerrecht, dass wenn ein Finanzamt einen Anlass hat, innerhalb der drei Jahre Unterlagen anzufordern, dass die das dann machen können. Aber eben dann nur anlassbezogen und nicht regelmäßig.

Ganz großer Wunsch, nur bitte Blick nach Österreich. Dort müssen Sie kaum noch Belege vorlegen, weil Österreich macht im Steuerrecht halt nur noch Stichprobenprüfungen. Die müssen jeden Beleg nach wie vor vorlegen. Also die Belegvorhaltepflcht empfehlen wir hier zu liberalisieren.



Dann der Katalog der Gemeinnützigkeitszwecke ist total veraltet. Aber ich glaube, da arbeiten Sie gerade am Jahressteuergesetz 2020.

Dann, ein ganz wichtiger Punkt, Frau Abgeordnete Pahlmann, wenn ich das noch anfügen darf. Diese Rücklagenbildung. Also die Rücklagenbildung ist ja ein Stück weit möglich, aber hier gilt eben auch das Jährlichkeitsprinzip. Also auch hier meinen wir, sollte auf jeden Fall eine zeitnahe Mittelverwendung auf drei Jahre hinaus gezogen werden können. Wenn mich nicht alles täuscht, wird darüber zumindest diskutiert beim Jahressteuergesetz 2020. Die Länder sind hier nochmal aktiv geworden.

Zu Ihrer Frage, Organisation von Veranstaltungen. Also das ist das ganz große Thema, natürlich unsere Faschingsvereine, wenn die ihren Straßenumzug haben. Es haben in Baden-Württemberg eine ganze Reihe von Faschingsveranstaltungen letztes Jahr, dieses Jahr ja leider sowieso nicht, aber letztes Jahr oder jetzt im Februar nicht stattgefunden, weil die nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen. Die Anforderung lautet insbesondere Sicherheitsgründe, Straßenverkehrsgesetz. Wenn sie eine Straße dann benötigen für einen Umzug, müssen sie überall Verkehrsschilder aufstellen, dass die Autos dann halt nicht mehr durchfahren. Jetzt haben wir, ich nehme an, das ist nicht nur Baden-Württemberg, Sicherheitskonzepte verlangt. In diesen Sicherheitskonzepten mussten dann die Vereine zusichern, dass sie ehrenamtliche Leute abstellen, die dann nochmal neben dem Straßenschild das herannahende Auto darauf hinweisen, warum der nicht durchfahren kann. Teilweise hätten die zwanzig, dreißig Leute nochmal zusätzlich akquirieren müssen. Wir haben gesagt, die finden wir nicht. Daran ist das dann gescheitert.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Ja, jetzt hat Herr Richter gar keine Zeit mehr.

Die **Vorsitzende**: Dann, Herr Richter, Sie haben jetzt noch 44 Sekunden, bitte, für Ihre Antwort. Oder dann in der nächsten Fragerunde.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Vielleicht geht es ja auch schnell.

Frederick Richter (Vorstand Stiftung Datenschutz): Zunächst mal ganz kurz. Wahrscheinlich ist es zu früh, zu sagen, welcher dieser 99 Artikel der Datenschutzgrundverordnung im Sinne des Ehrenamtes jetzt schon zu ändern ist. Vielleicht bedarf es erst einer weiteren Analyse, welche Norm, welche Pflicht genau am meisten drückt. Oder ob es die, für viele gerade ganz kleinen Einrichtungen, die Gesamtheit der Normen ist, die als undurchdringliche bürokratische Wand dasteht. Das ist eine komplexe rechtlich-technische Materie, die muss erstmal durchdrungen werden, auch wenn viele Pflichten gar nicht gelten für diese ganz kleinen Einrichtungen, ist es, glaube ich, ein großer Punkt.

Ganz kurzes Stichwort, Muster an die Hand zu geben, möglichst bundeseinheitlich abgestimmte Muster, wie es denn gemacht werden muss im Verein, das wäre, glaube ich, eine ganz große Hilfe.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für die schnelle Antwort, wirklich. Gutes Zeitmanagement. Wir kommen zur nächsten Fragerunde. Ich will nochmal erklären, dass die Frage und Antwort hier in diesen Minuten drin ist. Nur, dass das jeder weiß. Wir kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Herr Reichardt oder Frau Höchst, wer macht es? Frau Höchst bitte.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank an alle Experten für ihre umfassenden und sehr konzisen Kurzvorstellungen. Ich habe an Frau Dagmar Ernst vom Regionssportbund Hannover zwei Fragen. In Ihrem Gutachten schlagen Sie eine Reihe von Maßnahmen vor, die zu einer Entbürokratisierung des Ehrenamts beitragen können. Welche drei Maßnahmen halten Sie für besonders dringend? Könnten Sie das bitte nochmal herausarbeiten? Welche Regelungen genau belasten die Vereine am meisten?

Sie und viele der geladenen Experten empfehlen eine deutliche Anhebung der Ehrenamtspauschale



und der Pauschale für Übungsleitende. Das ist natürlich nachvollziehbar, wird aber auch gerade kritisiert. Beispielsweise stößt man sich an der eher viel höheren Pauschale für die Übungsleiter gegenüber den Ehrenamtlern. Die hohe Pauschale führe zu einer Monetarisierung des Ehrenamtes.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft regte an, die Einnahmeseite der Vereine zu stärken, damit sie den Aufwand ihrer freiwillig Engagierten besser entschädigen können. Was halten Sie als Praktikerin von diesen Vorschlägen und Meinungen?

Habe ich noch kurz Zeit für eine Frage an Herrn Dr. Rainer Sprengel?

Die **Vorsitzende**: Sie haben noch sechs Minuten gut. Aber mit Antwort!

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Ach super. Ja genau. Also ich hab ja hier keine Uhr und wollte jetzt einfach mal abschätzen, wie lange ich gebraucht habe. Ich danke Ihnen.

Herr Sprengel, würden Sie mir bitte noch die Frage beantworten, Sie sprechen sich in Ihrer Stellungnahme für ein Lobbyregister aus, um Einflüsse und Finanzströme transparenter zu machen. Im Land Brandenburg gibt es seit 2013 ein freiwilliges Lobbyregister. Das heißt, in das Register werden nur diejenigen Verbände aufgenommen, die eine Aufnahme beantragt haben. Was halten Sie davon? Ist das zu kurz gegriffen? Sollte ein Lobbyregister verpflichtend sein? Was ist Ihrer Meinung nach die Gründe dafür, dass die Regierungen in Deutschland mit einem verpflichtenden Lobbyregister so zurückhaltend sind? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Ernst bitte.

Dagmar Ernst (Regionssportbund Hannover e. V.): Vielen Dank für Ihre Fragen Frau Höchst.

Die drei wichtigsten Themen sind für mich eigent-

lich, warum müssen die Vereine überhaupt Steuern zahlen in der Gemeinnützigkeit? Wovon sollten wir das abhängig machen? Sollten wir das vielleicht zukünftig auch von Vereinsgrößen abhängig machen? Ich plädiere für eine größere Reform der Abgabenordnung, um hier wirklich eine Vereinfachung zu schaffen. Diese vier Säulen, die es gibt, mit ideellem Bereich und Vermögensverwaltung Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind für viele Kassenwarte und Vorstände kaum noch nachvollziehbar. Die sehen den Kontenplan und sagen: „Mein Gott, da habe ich ein Konto und da habe ich auch wieder ein Konto. Wo kommt denn das jetzt überhaupt alles hin?“ Also da ganz klar, ganz einfach eine einfache Einnahme-Überschuss-Rechnung für die Vereine, möglichst eine großzügige Steuerbefreiung, ob Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sollte auch nochmal separat gesehen werden, sodass ich nur noch zwei Säulen habe. Einmal nur noch die Vereinsseite und noch eine, ja, ggf. die Säule des wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sodass der eine Bereich völlig steuerfrei ist, egal welche Steuer, auch Umsatzsteuer. Ist auch immer wieder ein Problem, gerade bei uns in der Region hat das Finanzamt schon lustige Ideen gehabt, um an Umsatzsteuernachforderungen an Vereine ranzugehen. Also es wäre sehr, sehr wichtig, das eben zu vereinfachen.

Die Rücklagenbildung ist ja auch ein großes Thema. Die Vereine müssen ganz viel selber ihre Infrastrukturen aufrechterhalten mittlerweile. Gerade bei uns, bei den Sportvereinen, da sprechen wir nicht mehr von 10 000 Euro, da sprechen wir von Maßnahmen, die 500 000 Euro umfassen, eine Million teilweise, wenn die Vereine sich selber Hallen bauen müssen, weil die kommunalen Hallen vielleicht auch geschlossen werden. Es werden Grundschulen bei uns auf dem Dorf geschlossen. Die Vereine müssen dann in die Vorleistung gehen. Daher brauchen wir auch bei den Rücklagen Regelungen, ich habe das ja vorgeschlagen, dass wir das auf Jahre beziehen. Dass wir sagen, es gibt Rücklagen, die kurzfristig sind, es gibt mittelfristige Rücklagen und langfristige Rücklagen. Sodass die eingestellt werden können und die Finanzämter genau sehen können, aha, dafür



ist das benötigt. Man braucht eben, wenn ich eine Maßnahme für eine Million machen möchte, brauche ich eine langfristige Ansparphase, weil ich mich jetzt auch nicht unnützlich über eine Million verschulden möchte. Das ist so ein großer Punkt.

Dann sagten Sie noch, ja, die Anhebung der Pauschalen. Ja, das habe ich sehr massiv gemacht. Es gibt hier immer wieder die Problematik der Sozialversicherungsprüfung auch bei den Vereinen, die die Vereine auch fürchten. Weil die werden mittlerweile genauso geprüft wie Unternehmen. Alle vier Jahre kriegen sie ihr Schreiben und müssen das abgeben. Es gibt auch viele Übungsleitende, die das halt hauptsächlich auch als Nebenjob machen. Die machen das als Spaß, ja, aber sie bekommen dafür Geld. Wir haben viele kommerzielle Anbieter mittlerweile, die den Vereinen große Konkurrenz machen. Sogar in den eigenen Reihen. Wenn ich mir die Volkshochschulen an- gucke, die für Erwachsenenbildung da sind. Ich komme aus dem Sportbereich und wenn ich dann sehe, dass die ganz viel Sport anbieten und das schlimme ist, die holen sich die Übungsleitenden aus unseren Vereinen, weil sie mehr bezahlen. Dann sagen die: „Ach, dann gebe ich lieber da meine Stunde“. Das schlimme ist, die Volkshochschulen werden direkt von der Kommune ja noch bezuschusst. Da sind ganz, ganz viele, kleine Punkte, die wir hier beachten müssten.

Deswegen bin ich auch für eine massive Anhebung und auch ja, Ehrenamtszuschale, okay. Da bin ich nicht ganz so sicher, ob man die jetzt auch, ganz auf die Übungsleitenden mit anwenden soll, weil die Vorstände sind schon Leute, die machen das aus Herzblut. Die machen das aus Überzeugung, weil sie selber daran Spaß haben und das auch so wollen. Aber wie gesagt, die 60 Euro im Monat finde ich mittlerweile auch nicht mehr so lustig. Da sollte man wirklich auch mindestens auf die 100 Euro im Monat gehen.

Was mir noch wichtig ist, ein steuerlicher Freibetrag zusätzlich für jeden, der ein Ehrenamt nachweisen kann, sodass er das auch bei seiner Einkommenssteuererklärung vielleicht auch merkt, sodass die Wertschätzung des einzelnen im Ehrenamt auch noch mehr herauskommt.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Sprengel bitte.

Dr. Rainer Sprengel (Bundesnetzwerk Bürger- schaftliches Engagement, BBE): Ja. Vielen Dank für die Frage nach dem Lobbyregister. Einen Teil kann ich ganz einfach beantworten. Ich bin ein entschiedener Anhänger eines verpflichtenden Lobbyregisters, einfach deshalb, weil ich auch ein entschiedener Anhänger der Beratung zwischen Politik und Verbänden, Vertretern aus der Wirtschaft, Vertretern aus der Zivilgesellschaft, Wissenschaft usw. bin. Das stärkt die Informiertheit des Politikprozesses. Deshalb muss es aber auch sichtbar sein, wer hat wann mit wem gesprochen. Wie viele haben, wie lange wurde mit dem Verband gesprochen und wie wenig mit dem anderen. Aber das, finde ich, ist okay und muss verpflichtend sein.

Die andere Frage kann ich nicht beantworten, weil sich das meiner Kenntnis entzieht.

Die **Vorsitzende**: Gut. Wir haben jetzt noch eine dreiviertel Minute. Frau Höchst, haben Sie noch eine ganz kurze Frage oder schenken Sie uns die Zeit?

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Ich schenke. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zur Fragegrunde der SPD-Fraktion und Frau Stadler hat das Wort.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Danke schön. Erstmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen für die Impulse bzw. ihr Statement. Ich habe eine Frage, eine Bitte an Frau Dr. Sommer, dass Sie vielleicht Ihren wichtigsten Punkt nochmal setzen. Den hatten Sie ja gerade zeitlich nicht wirklich setzen können. Deshalb da nochmal die Bitte.

Und eine Frage daran gleich anschließend, Corona hat ja nicht nur Nachteile sondern auch Vorteile. Vorteile sind unter anderem die Digitalisierung, die einen großen Sprung gemacht hat. Meine Frage ist, dadurch, dass das ja auch das Ehrenamt bzw. das



bürgerschaftliche Engagement positiv beeinflussen kann. Jetzt meine Frage, wie beurteilen Sie die Chance, dass dadurch eben Entbürokratisierung im Bürgerschaftlichen Engagement Einzug hält oder dass Digitalisierung dazu beiträgt?

Und eine Frage an Lisi Maier in Bezug auf junge Menschen und auch Menschen, die sozial schwach sind, vielleicht auch ein Stück weit bildungsfern. Wie gelingt es uns oder welches Gesetz ist eher hinderlich, dass diese Menschen sich in Vorstandspositionen oder grundsätzlich ehrenamtlich engagieren. Das würde mich nochmal interessieren. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dr. Sommer, Sie haben das Wort.

Dr. Imke Sommer (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen): Vielen Dank! Also, es ging mir tatsächlich um diesen Punkt, dass Datenschutz tatsächlich auch zum Vereinsfrieden, zum Frieden in einer Organisation beitragen kann. Es ist nämlich nicht so, dass wir erst mit der Datenschutzgrundverordnung das Phänomen bei den Aufsichtsbehörden haben, dass sich tatsächlich Menschen bei uns beschweren, datenschutzrechtliche Beschwerden erheben, im Vereinsbereich und im Bereich des ehrenamtlichen Engagements.

Uns ist völlig klar, dass ahnen Sie jetzt wahrscheinlich auch alle, dass diese Beschwerden, die an uns herangetragen werden, nicht unbedingt tatsächlich ihren Sitz im Datenschutz haben. Also häufig haben sich Menschen über was anderes geärgert und finden aber dann auch, zurecht einen Sachverhalt, wo tatsächlich irgendwas schief gelaufen ist. Das landet dann bei uns.

Andererseits ist es auch ein Ausdruck der Wertschätzung, dass diese Normen in der Tat auch in solchen Organisationseinheiten gelten.

Es ist Ausdruck der Wertschätzung: „Ja, ich sehe, dass du hier deine Freizeit für die gute Sache verwendest und das erkenne ich an, indem ich zum

Beispiel nicht, was durchaus passiert, deine Daten, die ich als Mitgliederdaten hier bekommen habe, an Dritte weitergebe zur Werbung.“ Wenn das, also das nicht zu tun, und zu sagen: „Ich sehe, dass du dich hier engagierst und deswegen spielst du bei mir auch eine große Rolle und deswegen halten wir uns auch an die Regeln“, das ist sicherlich eine ganz wichtige Geschichte und das ist dann, und führt praktisch zu so einer Win-Win-Situation bei uns, zu weniger Beschwerden und möglicherweise in den Vereinen und Organisationen dann zu einem größeren Frieden.

Corona und Digitalisierung auch im Vereinsbereich. Ich glaube in der Tat, dass das häufig verlangt wird, dass tatsächlich gute Digitalisierung den Datenschutz befördert. Das sind überhaupt nicht zwei unterschiedliche Sachen, sondern, es ist beispielsweise so, ein guter VPN-Tunnel Richtung Home-Office, eben auch Home-Office für Menschen, die Arbeit im Verein machen, ehrenamtliche Arbeit, beispielsweise Mitgliederdatenverarbeitung, das führt zu besserem Datenschutz. Genau dieses, also diese Chance, die liegt in Digitalisierung. Ist gut zu machen und bei der Gelegenheit mal aufzuräumen, was sind denn das alles für Daten? Was kostet mich das alles an Speicherplatz, was da irgendwie sich im Laufe der Zeit da angesammelt hat und wie kann ich mit einer guten Digitalisierung, mit einer guten Berechtigungsstruktur zum Beispiel dafür sorgen, dass eben dann nur die Kassiererin die Kontodaten kennt von den Mitgliedern, natürlich auch die, für ihre Arbeit absolut erforderlich sind und eben alle anderen nicht.

Ich glaube, dass genau Digitalisierung da eine unglaubliche Chance bietet, zu einem Zustand zu kommen, indem tatsächlich nur die Daten, die erforderlich sind, verarbeitet werden und zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger. Ich glaube, das ist relativ unbekannt, dass der Datenschutz eben durchaus natürlich auch ganz, ganz viele Datenverarbeitungen erlaubt und einfach aber den Rahmen gliedert. Da hilft in der Tat auch die Struktur von Digitalisierung, die uns zwingt, bestimmte Fragen auch zu stellen und zu beantworten, bevor wir überhaupt loslegen können.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Maier hat das Wort bitte.

Lisi Maier (Deutscher Bundesjugendring): Danke schön. Also grundsätzlich glaube ich, es ist nicht ein Gesetz, dass dazu führt, dass gerade jetzt junge Menschen, die vielleicht auch, nicht die besten Grundvoraussetzungen haben, um sich mit diesen Gesetzestexten vielleicht immer auseinander zu setzen, dass sozusagen da ein Gesetz das blockiert, dass die sich engagieren können.

Ich glaube sehr wohl aber, das hat, glaube ich, vorher der Herr Richter schon gesagt, dass die Frage ist, wie man die Gesetze auch unmissverständlich darstellt und wie sie auch erklärt werden können. Wir haben uns zum Beispiel schon zur Aufgabe gemacht oder viele Bundesverbände haben es sich zur Aufgabe gemacht, die DSGVO beispielsweise auch in Schulungen darzustellen, damit die Vereine und Verbände vor Ort dann auch wissen, wie sie es umsetzen müssen, was sozusagen bestimmte Problemstellungen, wie man die auch erst nochmal erlesen kann und was das sozusagen dann ganz konkret für die Umsetzung bedeutet.

Ein Punkt noch, weil ich glaube, dass das grundsätzlich wichtig ist. Mir ist völlig klar, dass bestimmte Sachen nicht im FSFJ-Bereich geregelt werden. Aber Pauschalreiserecht und beispielsweise eben Abfrage beim Bundeszentralregister sind Sachen, die im BMJV oder im Justiz- und Verbraucherschutzbereich geregelt werden. Dass wichtig ist, auf dem Schirm zu haben, egal ob Lebensmittelrecht oder andere Punkte, all das hat Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement und das geht eben über diesen Bereich des FSFJ hinaus und das finde ich, ist einfach immer wichtig, dass wir in allen Bereichen für diese Themen auch einstehen und lobbyieren.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war eine Punktlandung. Wir kommen zur Fragerunde der FDP. Da sind es sieben Minuten. Herr Aggelidis bitte.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank auch an alle Sachverständigen für ihre Beiträge. Ich möchte

mich konzentrieren jetzt auf die Fragen, die noch nicht gestellt worden sind oder die nicht eindeutig in den Gutachten gestellt worden sind.

Da komme ich zunächst einmal auf Frau Ernst und auf Frau Meister-Scheufelen zu. Wenn wir über das Thema Arbeitszeitdokumentation und ähnliches sprechen, was für Auswirkungen bedeutet das eigentlich konkret und was für Risiken und Haftungsfragen kommen da auf die Leute zu? Ich denke jetzt mal an solche pauschalen Dinge wie, klar kann ich dann sagen: „Okay, wie dokumentiere ich, wie lange jemand jeden Tag die Rasenplätze gemäht hat?“ Also jetzt mal wirklich aus der Praxis. Also wie erfasse ich das und wie sollten wir da eigentlich dem Ehrenamt entsprechend Freiräume geben? Weil genau das sind ja die Punkte, wo dann alle Leute den Kopf schütteln und sagen, das kann ich so nicht wöchentlich alles immer erfassen müssen.

Dann würde ich ganz gerne nochmal auf den Punkt eingehen, Frau Maier, den Sie angesprochen haben, mit dem Thema, was für Auswirkungen haben bestimmte Vorschriften auf konkrete Jugendarbeit und auf konkrete Projekte?

Wenn wir beispielsweise wieder, jetzt nehme ich auch wieder das Thema Arbeitszeit und Arbeitszeitrichtlinien und Dokumentation, gerade wenn wir eben Freizeiten haben, die von zwei Leuten im Normalfall begleitet werden. Da habe ich mal von einem Beispiel gehört, wo man dann sagt, das funktioniert ja gar nicht, wir müssen jetzt rein theoretisch immer drei Leute haben, da wo zwei Leute vorher gereicht haben. Wir reden dann eigentlich vom ehrenamtlichen Engagement und dann greifen Vorschriften, die das ganze wieder sehr erschweren.

Im Anschluss dazu, welche Auswirkungen, die Frage geht aber allerdings auch an Frau Ernst, welche Auswirkungen hat eigentlich das immer komplexer werdende Thema im Sinne von Vorschriften, aber auch von Haftungen, wenn wir gerade darüber sprechen, dass wir durchaus ja auch Minderjährige in Verantwortungspositionen haben wollen. Dann sind die in so einem Vorstand, im Zweifel vielleicht auch mal Kassierer, ja.



Die **Vorsitzende**: Herr Hoffmann, bin ich nicht zu hören?

Die **Vorsitzende**: Doch, doch. Sie sind zu hören. Wir hören Sie.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Also was bedeutet das denn am Ende des Tages für die Minderjährigen und für deren Engagement?

Jetzt bin ich mal ganz kurz am Gucken, dass ich nichts vergessen habe.

Die **Vorsitzende**: Wir müssen auch an die Beantwortung denken, Herr Aggelidis.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Letzte Frage dazu, letzte Frage an Herrn Richter. Es ist ja relativ, ich sage jetzt mal, „einfach“ im Zweifel, nicht einfach, stimmt nicht. Aber, dass man das hinkriegt, mit einer guten Aufklärung Richtung Mitglieder bei den Vereinen, ist mir klar. Aber die komplexen Fragen ergeben sich dann und die Unsicherheiten, in dem Augenblick, wo wir über Events sprechen und da nicht nur Mitglieder da sind bei diesen Veranstaltungen. Wie sehen Sie da die Notwendigkeit, da eindeutige Klarstellung zu haben? Danke und ich bin jetzt mit den Fragen fertig.

Die **Vorsitzende**: So, wir haben jetzt vier Minuten. Frau Ernst fängt an.

Dagmar Ernst (Regionssportbund Hannover e. V.): Ja, vielen Dank Herr Aggelidis für die Fragen. So, jetzt versuche ich das auch mal schnell zu beantworten. Ja, die Arbeitszeitdokumentation. Also ich spreche jetzt nur von der Arbeitszeitdokumentation von Ehrenamtlichen. Sie sprachen das ja an, Rasenplätze mähen, Übungsleiterstunden geben, solche Dinge. Also ich kenne das aus der eigenen Vereinspraxis so, dass die Einzelnen Stundenzettel führen. Dass sie das Datum raufschreiben, sagen, von dann bis dann war ich auf dem Platz, dass das dann wöchentlich oder monatlich vom Vorstand im Vertrauen gegengezeichnet wird. Das ist so die einfachste Form.

Bei den Hallen ist es meistens noch so, dass ein Hallenbuch geführt wird, weil die Hallen ja auch meistens kommunal verwaltet werden. Da muss dann jeder Übungsleiter sich sowieso eintragen. Dann hat er seinen Stundenzettel und der Kassenswart rechnet dann nach einem halben Jahr, nach einem Monat, je nach dem, rechnet er das ab, indem er die Stundenzettel abgleicht mit dem Hallenbuch und dann wird ausgezahlt. So ist halt der einfache Weg.

Ich möchte davon natürlich abgrenzen, die Leute die hauptamtlich dort arbeiten in den Vereinen. In großen Vereinen haben wir Hauptamtlichkeit. Das ist ganz klar. Da brauchen wir schon gewissermaßen Zeiterfassung, die mittlerweile ja auch digital auch für kleine Unternehmen nicht mehr so teuer ist. Das kann man händeln. Bei der Ehrenamtlichkeit müssen Stundenzettel in meinen Augen soweit reichen.

Ja, Minderjährige im Hauptamt oder Minderjährige als Vorstände. Wir führen ja selber auch Assistenzbildungen, Schulassistentenausbildungen, Juleica-Ausbildungen durch im Sport. Da können so ab 12- bis 16-Jährige anfangen, auch etwas zu tun. Das ist ja auch wichtig und das wollen wir ja auch fördern. Nur ich kenne es auch aus den Vereinen, dass meistens 16-Jährige oder Jüngere kein Vorstandsamt übernehmen. Da muss auch jeder Verein bitte in seine Satzung gucken, weil da ist genau geregelt, wer kann überhaupt gewählt werden. Das sind meistens Volljährige, die gewählt werden können.

Ich finde es gut, die Leute als, ja, als Betreuende oder so als Sidekick, so als Assistenten der Vorstände mit einzubeziehen im jungen Alter, wenn sie Spaß daran haben und wenn sie das wollen, so dass man dann da nicht das Haftungsproblem hat bei 16-Jährigen. Also da kann ich nur von abraten. Also wirklich Vorstandsamt ab 18, ansonsten so Trainee-Programme würde ich den Vereinen da so gerne ans Herz legen, dass sich dann Vorstände halt die Leute nehmen und sagen: „Hier, komm, dann mach mit mir mal mit und deine Ideen sind wichtig“ und die langsam heranzuführen. Ja, das wäre jetzt erstmal so das.



Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Meister-Scheufelen, Sie sehen, eine Minute noch gut.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Normenkontrollrat Baden-Württemberg): Zur Arbeitszeitdokumentation. Ich habe die Frage so verstanden, dass Sie das Mindestlohngesetz meinen und die Arbeitszeitdokumentation, die Freitagabend erfolgen muss dann bei geringfügig Beschäftigten. Ein riesen Ärgernis für die Vereine. Gar nicht mal, dass man das grundsätzlich machen muss, einverstanden. Aber, dass es wöchentlich passieren muss und nicht monatlich passieren kann. Da geht das Hand in Hand mit den Wünschen des Handwerks.

Zum zweiten haben sie kein Verständnis dafür, dass das schriftlich, schriftlich steht übrigens noch im Gesetz ja, also nicht digital, schriftlich erfolgen muss. Das sollte nach Auffassung der Vereine auf jeden Fall vereinfacht werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war auch eine Punktlandung. Frau Maier können wir nicht mehr befragen Herr Aggelidis. Die Zeit der FDP ist rum, heute zumindest.

Wir kommen jetzt eigentlich zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE., aber der Herr Hoffmann, der Vorsitzende vom Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement hat sich hier gemeldet bei uns und Herr Hoffmann, ich frage Sie, warum melden Sie sich?

Abg. **Alexander Hoffmann** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Es gibt wohl irgendeine kleine Schwierigkeit mit meiner Chatfunktion. Ich kann darauf auch nicht reagieren.

Ich würde gerne die Gelegenheit nutzen, mal als Vorsitzender des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement an der Stelle Danke zu sagen. Nicht nur deswegen, weil der Herr Dr. Sprengel vorhin geworben hat für einen quasi vollwertigen Ausschuss, sondern einfach deswegen, weil uns diese Anhörung, wie sie heute gemacht wird, unwahrscheinlich am Herzen liegt. Deswegen einfach

mal von mir im Namen aller Kolleginnen und Kollegen aus dem Unterausschuss, die heute mit dabei sind, herzlichen Dank, dass Sie sich alle die Zeit nehmen und danke Frau Vorsitzende, dass der Familienausschuss das möglich gemacht hat. Ich will eigentlich nur anzeigen, dass ich nachher in der zweiten Fragerunde gerne für die Union eine Frage gestellt hätte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: So machen wir das Herr Hoffmann. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Frau Werner hat das Wort.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Vielen Dank an alle für die Ausführungen.

Meine Frage soll an Dr. Rainer Sprengel gehen. Sie haben ja schon vorhin ausgeführt, dass es einerseits die einzelnen Vorschriften sind, an die man gehen muss, aber Sie haben ja auch davon gesprochen, von einer grundlegenden Modernisierung. So findet man das ja auch in Ihrer Stellungnahme, Sie sprechen dort von obrigkeitstaatlich geprägten Gemeinnützigkeitsrecht. Können Sie da vielleicht nochmal kurz drauf eingehen? Und das gerade im Zusammenhang damit, dass wir eigentlich eine vielfältige, kritische Zivilgesellschaft haben, wie passt das zusammen und was muss sich ändern? Zur ersten Frage.

Um das nächste Schlagwort da rein zu bringen, auch schreiben Sie in Ihrer Stellungnahme, dass wir ein Demokratiefördergesetz brauchen. Da würde ich Sie nur fragen, warum ist es notwendig, da auch nochmal mit drauf einzugehen.

Den dritten Bereich, den Sie auch noch ansprechen, also als Oberbegriffe, da geht es ja auch um die Engagementförderung, beispielsweise Steuerpauschalen und dass es eben doch benachteiligte Gruppen diskriminiert. Was ist denn notwendig, um eben auch stärker solche Personengruppen mit einzubinden, die im Moment im Engagement halt unterbesetzt, also nicht so dabei sind?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Sprengel bitte.



Dr. Rainer Sprengel (Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement, BBE): Vielen Dank für die Fragen. Ich fange kurz mit der dritten an. Frau Ernst hatte ja vorhin vorgeschlagen, 100 Euro für jeden in der Steuererklärung.

Das Problem wäre eben, alle die, die keine Steuern zahlen, hätten davon nichts. Deshalb habe ich ja gesagt, man kann ja so eine Idee wie eine Negativsteuer, das heißt, jeder Bürger hat ein Recht für Engagement- und Demokratiepoltik über einen Betrag wie 100 oder 200 Euro im Jahr zu verfügen und zu sagen, der und der Verein, die und die Initiative soll das bekommen. Das wäre zum Beispiel mal so ein Anfang, ganz praktisch, da dieses Ungleichgewicht zu beseitigen und trotzdem Besserverdiener, wie ich auch, haben mehr Möglichkeiten, diese Gesellschaft zu beeinflussen nach wie vor.

Das zweite, ja, obrigkeitsstaatliches Gemeinnützigkeitsrecht, Zuwendungsrecht usw. Diese ganzen Gesetze tragen auch sehr stark die Idee, dass die Zivilgesellschaft nach dem Modell eines kameralistischen Staates gebaut ist. Alles Mögliche soll jährlich nachgewiesen werden. Es wird eigentlich eine starke Festlegung auf Einnahmen-Ausgaben-Logiken usw. gemacht. Der Staat behält sich vor zu sagen, das ist ein guter gemeiner Nutzen, gemeinnütziger Zweck oder das aber wollen wir nicht fördern. Also all diese Verhältnisse, die dann im Zuwendungsrecht, darauf habe ich ja hingewiesen, von der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung gibt es 58 Seiten Vorschläge dazu, geht das dann weiter.

Dieses Verhältnis ist in doppelter Hinsicht unangemessen. Der Staat selber modernisiert sich, zum Glück, und hat sich schon von vielem gelöst. Aber er kann nicht gleichzeitig, dann nach wie vor, Zivilgesellschaft in der Organisation, diese Logik aufzwingen. Hier sollten andere Verhältnisse einkehren, wie wir zum Beispiel auch dazu kommen, was gemeinnützige Zwecke sind. Das kann man ja auch anders organisieren, Charity Commission ist so ein Beispiel in Großbritannien, dass da eine größere Fluidität reinkommt.

Ja, Demokratieförderungsgesetz, noch kurz. Ich glaube, wir haben ja auch in dieser Legislatur gesehen, dass

einige Sachen doch sehr verdienstvoll vorangekommen sind. Beim Förderprogramm „Demokratie leben!“, aber auch bei anderen Programmen. Das Problem bleibt halt immer, der Bund sieht, dass es etwa auf kommunaler Ebene Schwierigkeiten gibt, Grundlagen der Demokratie- und Engagementpolitik dort überhaupt zu schaffen, aufrecht zu erhalten. Wir müssen uns an der Stelle auch immer wieder sagen, Demokratie ist die beste, aber auch die prekärste Regierungsform. Sie muss sich mehr darum kümmern, sich selber zu erneuern. Das geht nicht einfach so immer von alleine. Da bedarf es einer Kooperation von Bund, Ländern, Kommunen, Kommunen als Selbstorganisation für eine Bürgerschaft und da dürfen dann nicht Kooperationsverbote und ähnliches einfach so entgegenstehen. Sondern man muss dann diskutieren. Engagement-/Demokratiepoltik ist Ordnungspolitik und genau darum ginge es auch in einem Demokratieförderungsgesetz, nämlich welche Ordnung, in welcher Ordnung wollen wir leben und was tun wir auf allen Ebenen dafür, dass das so bleibt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: So, sind noch 40 Sekunden. Katrin Werner, können wir die als geschenkt hinnehmen?

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Ja.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sechs Minuten stehen uns da zur Verfügung. Frau Dr. Christmann bitte.

Abg. **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde gern den Stefan Nährlich als erstes befragen. Und zwar, was seine Einschätzung denn ist, bei den beschlossenen Änderungen zum Stiftungsrecht. Denken Sie, das ist dann am Ende wirklich eine Bürokratierleichterung oder wie ist da ihre Bewertung?

Vielleicht sagen Sie auch gleich noch was übers Gemeinnützigkeitsrecht und die Frage der Erweiterung auf weitere Zwecke, die ja auch vom Bundesrat gefordert wurde, zum Beispiel Klimaschutz. Danke schön.



Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Nährlich bitte.

Dr. Stefan Nährlich (Stiftung Aktive Bürgerschaft): Vielen Dank Frau Christmann. Ich würde mal zuerst aufs Stiftungsrecht eingehen. Da gibt es ja gerade die Referentenvorlage aus dem Bundesjustizministerium. Ich finde, das ist eigentlich ein guter Entwurf. Also Vereinheitlichung, auch in gewisser Weise Erleichterung. Ich glaube, es gibt ein ganz besonders Problem, bei dem wir mit den Regelungen noch nicht ganz zufrieden sind. Das sind die sogenannten notleidenden Stiftungen. Also seit es nicht mal so wirklich viel Zinsen im Kapitalmarkt gibt, haben wir einen Großteil von Stiftungen, bestimmt so in der Größenordnung von 8 000, vielleicht 10 000 sogar, also 40 Prozent des Stiftungswesens, die nicht genug Kapital haben, um Erträge zu erwirtschaften, die auch keine aktiven Gremien und Ehrenamtlichen haben, die Fundraising betreiben. Diese Stiftungen kosten eigentlich in der Verwaltung mehr Geld, als sie an Rendite erwirtschaften, um ihre Zwecke zu verfolgen. Dafür gibt es den Begriff der notleidenden Stiftungen.

Jetzt ist die Idee, diese Stiftungen anderen Stiftungen zuzulegen. Also der Stiftungszweck bleibt materiell erhalten, die Zweckbindung, das Kapital, aber der Rechtskörper entfällt und eine andere Stiftung verwaltet das mit. Begrüßen wir sehr, vernünftige Sache. Heute stand es in der Zeitung. Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück bekommt gerade eine Kulturstiftung zugelegt. Das ist so der klassische Fall.

Wir finden es ein bisschen umständlich, dass das Gesetz vorschreibt, dass man erst durch eine Satzungsänderung versuchen soll, die Überlebensfähigkeit praktisch herzustellen. Unsere Idee ist, warum lässt man das nicht in den Händen der beteiligten Gremien, die ja dafür Verantwortung tragen, welchen Weg sie gehen wollen? Es wird ja niemand gezwungen, sondern es ist eine Option, zwei Stiftungen entschließen sich, diesen Weg zu gehen, die Stiftungsaufsicht muss das ganze sowieso anerkennen. Also warum baut man nochmal eine gesetzliche Hürde? Warum sagt man nicht, wenn ihr das Beste dafür findet, dann macht es so, wenn die Stiftungsaufsicht das genehmigt, dann ist das so?

Zweiter Bereich, es soll ja ein Transparenzregister geben für Stiftungen. Begrüßen wir außerordentlich. Ein bisschen mehr Transparenz könnte schon gezeigt werden, als die Namen der Organmitglieder. Also was ist denn mit den Zwecken, mit der Zweckverfolgung, mit dem Kapital? Nicht jeder einzelne Stifter, Steuergeheimnis, aber wo kommt das Geld her, was macht man damit?

Wir fragen uns, warum alle Dokumente für die Anmeldung beim Stiftungsregister notariell beglaubigt werden müssen. Also alle Dokumente liegen ja den Stiftungsbehörden vor. Da ging es auch ohne notarielle Beglaubigung. Keine anderen Unterlagen braucht man. Warum nimmt man eigentlich nicht die, sondern verlangt von den Stiftungen, zum Notar zu gehen, sich das beglaubigen zu lassen?

Wir selbst haben das zuletzt machen müssen, als unser Verein aufgelöst wurde, der die Stiftung gegründet hat. Wir haben nur schwer einen Notar gefunden. Die meisten Notare haben uns gesagt: „Ach, die Gebührenordnung, die setzt so niedrige Beiträge an, ich muss mich auf andere Dinge konzentrieren“. Also es war ein großer Aufwand. Nicht mal von den Kosten her, aber der Aufwand einen Notar zu finden, der war groß.

Der zweite Punkt, den Frau Christmann angesprochen hat, Die Abgabenordnung und die Gemeinnützigkeitszwecke. Ja, gibt es vielfältige Meinungen dazu. Kollegen sagen, also es gibt ja durchaus eine Flexibilität und je nach dem gesellschaftlichen Zustand, nach dem Diskurs, was ist gut für die Gesellschaft, werden neue Zwecke aufgenommen. Insofern funktioniert das System ja.

Abgesehen von dem Zeitraum, bei dem der entsprechende Zweck nicht drin ist und aber jemand sich darauf berufen will oder das Finanzamt sagt: „Ja, steht drin, erkennen wir aber nicht an.“ Förderung Bürgerschaftlichen Engagements beispielsweise. Oder es führt zu solchen Diskussionen wie bei Attac jetzt, was ist noch erlaubt durch Volks- und Berufsbildung. Kann man viel drüber diskutieren. Ich frage mich in letzter Zeit immer, braucht man überhaupt Zwecke oder kann man nicht sagen, es gibt das Gebot des Verbots der Gewinnausschüttung. Also alles, was dort getan wird, was investiert wird



an Zeit und Geld muss ja immer dem ideellen Zweck zugutekommen. Niemand soll sich persönlich bereichern. Kann man die Zwecke nicht vielleicht weglassen und einfach sagen, es verstößt nicht gegen Gesetze, es ist demokratieförderlich und deshalb kann es auch im steuerrechtlichen Sinne gemeinnützig sein? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir haben noch eine dreiviertel Minute. Frau Christmann, haben Sie noch eine kurze Frage?

Abg. **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte noch viele Fragen. Ich fürchte, das ist jetzt wahrscheinlich in der Zeit nicht mehr machbar. Insofern nutze ich die Zeit noch, mich kurz zu entschuldigen, dass ich leider nicht ganz bis zum Ende dabei sein kann und deswegen in der zweiten Runde wahrscheinlich nicht mehr dabei bin, weil wir noch eine Sitzung der deutsch-französischen Versammlung heute haben, die sich leider jetzt nicht verschieben ließ. Insofern versuche ich noch, so lange wie möglich dabei zu bleiben und wünsche noch eine gute Sitzung und werde sicherlich die Ergebnisse alle mitnehmen. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zum zweiten Frageblock. Das Zeitbudget von der SPD- und von der CDU/CSU-Fraktion, wird ja geteilt. Herr Hoffmann hatte sich angemeldet, er kommt zuerst dran. Herr Hoffmann, Sie sind dran.

Abg. **Alexander Hoffmann** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage nochmal an die Frau Lisi Maier zum Zwecke der Vertiefung. Frau Maier, Sie haben vorhin das Thema erweitertes Führungszeugnis angesprochen und die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Ich würde gern Sie mal fragen, ob Ihnen denn zum Beispiel das Regensburger Modell ein Begriff ist. Es gibt ja auch bundesweit andere Modelle, die ich sage jetzt mal, da eine andere Strategie verfolgen. Haben Sie damit schon Erfahrungen gemacht und aus Ihrer Sicht, welche Vorteile bzw. auch welche Herausforderungen bieten denn Modelle dieser Art? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Maier bitte.

Lisi Maier (Deutscher Bundesjugendring): Ich beile mich auch. Das Regensburger Modell ist uns geläufig. Auch schon in der letzten Legislaturperiode haben wir darüber diskutiert und es hat ein Stück weit einen Nachteil.

Und zwar, gerade in kleineren Kommunen ist es so, dass auch kommunale Beschäftigte uns auch zurückgemeldet haben, dass das einen relativ hohen Arbeitsaufwand vor Ort in der Kommune hat und auf der andere Seite auch dort die Frage ist, welche Informationen, die relativ weitreichend sind eben bei diesem erweiterten Führungszeugnis, liegen dann auch in der Hand bestimmter Kommunal- oder Verwaltungsbeamter an dieser Stelle.

Deshalb haben wir immer plädiert für ein möglichst datenarmes System. Das datenärmste System, wo wirklich nur die Daten weitergegeben werden, die der Gesetzgeber vorsieht, wäre, wenn man einen direkten Draht zum Bundeszentralregister hätte. Das hätte auch noch den Vorteil, so wie wir es aufgelegt haben, es war vorher mal die Frage bezüglich der Digitalisierung, dass man dort die positiven Möglichkeiten der Digitalisierung wirklich auch nutzen könnte an dieser Stelle und sich bestimmte Wege auch nochmal ersparen würde, die durch das Regensburger Modell nicht gespart werden.

Also bei dem Regensburger Modell ist ein Positiverfekt, dass der Jugendleiter/die Jugendleiterin vor Ort ein Stück weit nicht mehr die große Datenlast trägt, sondern dann eine Auskunft bekommt von der jeweiligen Kommune, aber dass natürlich weiterhin die Verwaltungsvorgänge ähnlich hoch sind, die von Ehrenamtlichen und den Verbänden zu leisten sind.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Patzelt? Sieben Minuten noch.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Dann frage ich Herrn Dr. Nährlich mal bitte, ob Sie sich vorstellen können, dass es für verschiedene Anträge in einer Kommune und Erlaubnisse und Genehmigungen, einen Ansprechpartner in der Kommune geben könnte, der sie sozusagen durch die Verwaltung



führt. Das würde es ja schon wesentlich vereinfachen.

Frau Maier würde ich mal fragen, ob Sie sich vorstellen können, dass es eine Netzwerkarbeit gibt, dass also die Vereine untereinander sich das ein bisschen aufteilen? Und dann sagen, die Stärkeren machen vielleicht das, die Anderen machen das. Da muss nicht jeder einzelne Vereinsvorsitzende oder Mitarbeiter alles kennen, alles verstehen und alles anwenden können. Das wäre eine wesentliche Entlastung, finde ich. Oder ob man professionelle Dienstleister nimmt und wer trägt dann die Kosten? Die ja viel mehr Kompetenz haben. Sie klagen ja immer wieder, dass da jemand so eine Allroundfigur sein muss, der alles kennt. Also das ist die Frage.

Herrn Dr. Sprengel wollte ich fragen, können Sie sich vorstellen, dass es größere Verteiler gibt für Fördermittel, die dann wieder unterverteilen? Das kennen wir aus dem Programm „Demokratie leben!“ zum Beispiel, dass größere Summen an einen großen Verein oder eine Organisation gegeben werden und die dann wieder unterverteilt werden und dann dort einfachere Abrechnungen gemacht werden können. Und welche Möglichkeit könnte die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, welche Aufgaben könnten die erledigen bei der Frage Bürokratie abnehmen?

Die **Vorsitzende**: Wir beginnen mit Herrn Dr. Nährlich, bitte.

Dr. Stefan Nährlich (Stiftung Aktive Bürgerschaft): Vielen Dank. Ja, kann ich mir vorstellen. Ist so ein bisschen die Frage oder der Ansatz von Serviceabteilungen. Also ein Ansprechpartner für alle Dinge. Ich bin mir nur nicht so sicher, ob das in die Logik, von Verwaltungseinheiten passt und ob es auch zu den Fachabteilungen passt. Also da sitzen ja die Experten, die dann genau auseinanderklämüsern können, wie funktioniert das, wer ist antragsberechtigt, warum geht das mit dem Anerkennungsbescheid und der Gemeinnützigkeit nicht. Also vielleicht ist der Lotse einfach auch nur eine überflüssige Zwischenstation, schlechtestenfalls oder bestenfalls, die eine Telefonnummer, die man an-

ruft und dann wird man weitergeleitet. Kann beides funktionieren, wird vielleicht auch ab und zu beides funktionieren, aber wahrscheinlich das andere auch. Also ich wäre mir da unsicher, ob das ein Lösungsweg ist.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Maier bitte.

Lisi Maier (Deutscher Bundesjugendring): Vielen Dank Herr Patzelt. Ich glaube, gerade im Jugendbereich gibt es die Netzwerke vor Ort schon eher, weil wir über die Kreis- und Stadtjugendringe natürlich, an den Stellen, wo es möglich ist, gemeinsame Synergieeffekte gestalten, eine Möglichkeit haben, dass es dort auch umgesetzt wird. Ich bin mir nur unsicher, weil ich selber auch in einem Frauenverband zum Beispiel aktiv bin und es auf den Erwachsenenebenen schon ein bisschen anders aussieht.

Natürlich, in einer kleinen Kommune kann man sich auch gegenseitig vernetzen, lässt sich gemeinsam schulen etc. Dennoch gibt es aber bestimmte Dinge, die bislang rechtlich auch nicht so angelegt sind, dass sie eine übergeordnete Ebene übernehmen kann, wenn man sich nicht rechtlich zusammenschließt. Also dort ergeben sich diese Synergieeffekte nicht, wenn es eben eine/n entsprechenden Ansprechpartner/in braucht, die die Rechtsgeschäfte natürlich auch zu tätigen hat. Aber dort, wo es um Schulungen etc. geht, können Synergieeffekte sicherlich sinnvoll sein und auch notwendig.

Ein Aspekt noch, wir haben uns immer auch dafür stark gemacht, dass, ich glaube, die Strukturen, je weiter sie runtergebrochen diese Fragen von Beratung leisten können etc., also das können vor allem die Strukturen vor Ort leisten, weil sie können Bundesgesetze, Landesgesetze und entsprechenden kommunale Gegebenheiten miteinander in Verbindung bringen, wo wir immer gesagt haben, es ist ein bisschen kritisch bei einer Bundesebene alleine anzusetzen oder ohne die Landesgesetze oder die Regelungen dann in den Blick zu nehmen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Sprengel bitte. Drei Minuten haben Sie noch.



Dr. Rainer Sprengel (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, BBE): Vielen Dank Herr Patzelt für die Fragen. Bei der ersten Frage haben Sie ja einen Teil der Antwort selber schon eingebaut. Solche Umverteilmechanismen über große Fördertöpfe, dass die bei ganz kleinen ankommen über Zwischenstufen, sind dann gut, wenn tatsächlich diese Zwischenstufen davon entlastet werden von den Endempfängern, diejenigen Unterlagen alle beizubringen, als ob sie selber direkt vom Staat das bekomme hätten. Also man muss natürlich diese Zwischenstufe nutzen.

Da ist am Ende vielleicht eine jugendliche Gruppe, die kriegt Geld und sagt, schreibt eine E-Mail, ich spitze es jetzt mal zu, an die Zwischenstufe „Wir haben das Geld gut gebrauchen können, haben tolle Sachen gemacht, danke.“ Diese Zwischenstufe übernimmt nun diese Geldverwendung dem eigentlichen Programmträger so darzustellen, dass irgendwann auch der Rechnungshof kommen kann und sagt, eine tolle Sache habt ihr da gemacht. Das ist das Entscheidende, dass man das macht. Ansonsten verdoppelt man ja nur Bürokratie. Das wäre dann natürlich nicht gut. Aber da sind wir uns, glaube ich, einig.

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, ich habe das ja auch in meinem Papier dargelegt. Es sind große Erwartungen an sie und wir freuen uns, dass sie da ist, weil sie eine Engagement-Infrastruktur ist, die selber über Geld verfügt. Andererseits aber hat sie einen Euro pro Ehrenamtlichen. Wenn sie bei 100 Euro pro Ehrenamtlichen ist, Entschuldigung, dass ich wieder bei 100 bin, dann werde ich Ihnen allen eine große Torte schenken. Da sind wir noch weit von entfernt. Deshalb müssen wir aufpassen, jetzt auch die Erwartungen zu überfrachten.

Was man aber, glaube ich, sagen kann, was die DSEE nicht kann, ist im Entbürokratisierungszug, wie ich den vorhin versucht habe zu skizzieren, nämlich als Modernisierung des Staates, da kann sie ja nur kleine Hilfestellungen bieten. Da kann sie ein bisschen Übersetzungshilfe leisten, bei Projekten helfen. Aber das kann nicht, glaube ich, ihr Auftrag sein. Ihr Auftrag...sie hat genug andere Sachen zu tun und ich habe ein großes Vertrauen,

dass die Vorstände und die Gremien da auf einem guten Weg sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Den Rest der Zeit schenken Sie uns, nicht Herr Patzelt? Genau. Wir kommen zur letzten Fragerunde. Sechs Minuten für die SPD. Frau Stadler bitte.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Ja, ich habe eine einzige Frage an Frau Ernst, Frau Maier und Herrn Dr. Sprengel. Haben Sie den Eindruck, dass es uns gelungen ist, in den vergangenen sechs Jahren Bürokratie im Bürgerschaftlichen Engagement abzubauen und dann darf Herr Dr. Nährlich auch noch dazu antworten.

Die **Vorsitzende**: Wir fangen mit Frau Ernst an, bitte.

Dagmar Ernst (Regionssportbund Hannover e. V.): Ja, danke für die Frage. Also ich kann Ihnen ganz klar sagen, ich komme aus der Praxis und ich muss sagen, nein, ich habe es selber nicht gespürt, dass da irgendwas in den sechs Jahren passiert ist. Ich habe eher das Gefühl, jetzt auch in der Corona-Pandemie, es werden immer neue Fördertöpfe aufgemacht und die werden immer komplizierter anstatt einfacher. Die Vereine sagen dann „Wir stellen da gar keinen Antrag, weil erstmal können wir das nicht unterschreiben, wir müssen da Wörter reinsetzen, die uns eigentlich nicht betreffen oder die uns nicht betreffen sollen, so wie zum Beispiel „existenzgefährdend“, jetzt bei Corona-Töpfen. Dann sagen sie „Naja, gut“. Dann sind die Mitglieder vielleicht noch da, stehen auf der Matte und sagen: „Ihr habt falsch gewirtschaftet“. Also ich habe das Gefühl, dass sich da in den letzten Jahren nicht viel getan hat.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Maier bitte.

Lisi Maier (Deutscher Bundesjugendring): Also ich sehe jetzt weniger, wo direkt was abgebaut worden ist, aber ich glaube, dass man zumindest in den letzten Jahre auch immer mal wieder den Blick drauf geworfen hat und die Diskussion geführt hat, führt es zu zusätzlicher Bürokratisierung. Ich muss



schon sagen, Corona ist ein gutes Stichwort, dass ich zum Beispiel jetzt schon in den vergangenen Jahren immer mal wieder bei bestimmten Programmen, die jetzt eigentlich durchs BMFSFJ aufgelegt worden sind, sowohl bei der Hochwasserhilfe vor einigen Jahren, wie auch jetzt bei dem Corona-Programm zu den Jugendbildungsstätten, zumindest sehr stark wahrgenommen hat, dass man sich sehr schnell überlegt hat, wie kann man ein bürokratiearmes Verfahren ermöglichen, um sozusagen schnell diese Mittel auch weiterleiten zu können. Diese positiven Erfahrungen aus diesem Hochwasserverfahren und aus dem Corona-Jugendbildungsstättenverfahren, würde ich mir eigentlich wünschen, dass man das noch stärker mit übernimmt in den Kinder- und Jugendplan grundsätzlich. Wir haben da auch in unserer Stellungnahme ein paar Aspekte nochmal reingepackt, die da einfach gut wären, um mal ein bisschen eine Veränderung zu bringen oder wo man nochmal was anstoßen kann. Sicherlich nicht das Haus alleine, weil das oftmals dann anderweitig noch geregelt werden muss. Aber da merken wir schon, wenn es in Notfallsituationen geht, dann ist natürlich schon die Frage, wie könnte man das auch übertragen auf den Regelbetrieb.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir machen in der Runde weiter. Dr. Nährlich bitte.

Dr. Stefan Nährlich (Stiftung Aktive Bürgerschaft): Vielen Dank. Ja, das Thema ist ja Entbürokratisierung im Ehrenamt. Es steht erstmalig in einem Koalitionsvertrag, dass da etwas getan werden soll. Bislang glaube ich, ist die Praxis vor allen Dingen einer Meinung, dass da noch nichts getan wurde. Dass da viel passieren muss. Also uns fällt es ja als Experten immer schwer, wirklich die Anwender Ebene der Engagierten vor Ort einzunehmen. Auch Dinge, wo ich denke, ja, das ist jetzt in deren Sinne, sind noch viel zu kompliziert, viel zu abstrakt, viel zu unnötig. Insofern finde ich das auch ein bisschen, also kommt das nicht gut an, sonntags das Ehrenamt zu loben und zwar häufig über den grünen Klee und von montags bis freitags ein Übermaß an Regulierung und Bürokratie zu schaffen. Also wenn keiner von den Befragten glaubt, dass das besser wird, dann finde ich, ist das schon, also ein Handlungsauftrag auch in dieser Legislaturperiode,

um noch etwas zu schaffen. Das würde ich mir wünschen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Sprengel bitte.

Dr. Rainer Sprengel (Bundesnetzwerk Bürgerchaftliches Engagement, BBE): Ja, ich will da jetzt gar nicht widersprechen. Aber vielleicht dann doch nochmal unterstreichen, dass diese beginnenden Diskussionen schon einfach erstmal ein großer Fortschritt sind. Auch etwa, dass es selbstverständlich geworden ist in Koalitionsverträgen, Zivilgesellschaft als Partner zu sehen und entsprechend zu formulieren, eröffnet halt die Möglichkeit, auch zu Entbürokratisierungsprozessen zu kommen. Insofern ist es das Versprechen auf ein halbvolles Glas, bei dem wir zurzeit sind. Das ist schon mal mehr als früher. Und wir dürfen halt, glaube ich, aber auch nicht verkennen, es geht hier auch darum, dass der öffentliche Gemeinwohlproduzent Staat, sich ja gleichzeitig modernisiert und sich gleichzeitig auch gut aufstellt, das Personal gut bezahlt, gute Leute hat. Das, was wir in der Pandemie in Krankenhäusern gesehen haben, ist ja auch in vielen Teilen des Staates über viele, viele Jahre gewesen. Eine Begebenheit aus der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung, Vortrag von Leuten aus der Zivilgesellschaft, die sagen das, Ärzte im Zuwendungsrecht, was wir machen ist, die Mitarbeiter des Staates zu beraten, was sie dürfen und was nicht. Was sie fragen sollen und fragen dürfen und was nicht. Und nicht, und dann beraten sie auch noch die Zivilgesellschaft.

Deshalb, nochmal, Modernisierung des Staates, das führt auch zu einer Entbürokratisierung und Modernisierung in der Zivilgesellschaft.

Die **Vorsitzende**: Vielen, vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Die Technik hat auch durchgehalten, muss ich sagen. Ja, mir bleibt eigentlich jetzt nur noch, den Sachverständigen danke zu sagen, dass Sie heute da waren. Ihnen allen wünsche ich ein gutes Nachhausekommen und Ihnen auch eine schöne Woche und einen schönen Abend.



Ich schließe die öffentliche Anhörung.

Schluss der Sitzung: 15:36 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen und Fragenkatalog

Dagmar Ernst Regionssportbund Hannover e. V.	Seite 36
Lisi Maier Deutscher Bundesjugendring Berlin	Seite 43
Dr. Gisela Meister-Scheufelen Normenkontrollrat Baden-Württemberg	Seite 48
Dr. Stefan Nährlich Stiftung Aktive Bürgerschaft Berlin	Seite 59
Frederick Richter Vorstand Stiftung Datenschutz Leipzig	Seite 103
Dr. Imke Sommer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen	Seite 109
Dr. Rainer Sprengel Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) Berlin	Seite 119
Fragenkatalog	Seite 135

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)103a



regionssportbund hannover e.V. • Maschstraße 20 • 30169 Hannover

Deutscher Bundestag

**Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

tel: 05101 916205
fax: 0511 800 79 78-81
e-mail: ernst@rsbhannover.de
web: www.rsbhannover.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Dagmar Ernst

Hannover, 12. November 2020

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 23.11.2020
„Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu der Anhörung am 23.11.2020.
Wir haben diese nach Themen sortiert und somit versucht, alle Fragenkomplexe der Fraktionen
zu beantworten und Reformvorschläge formuliert.

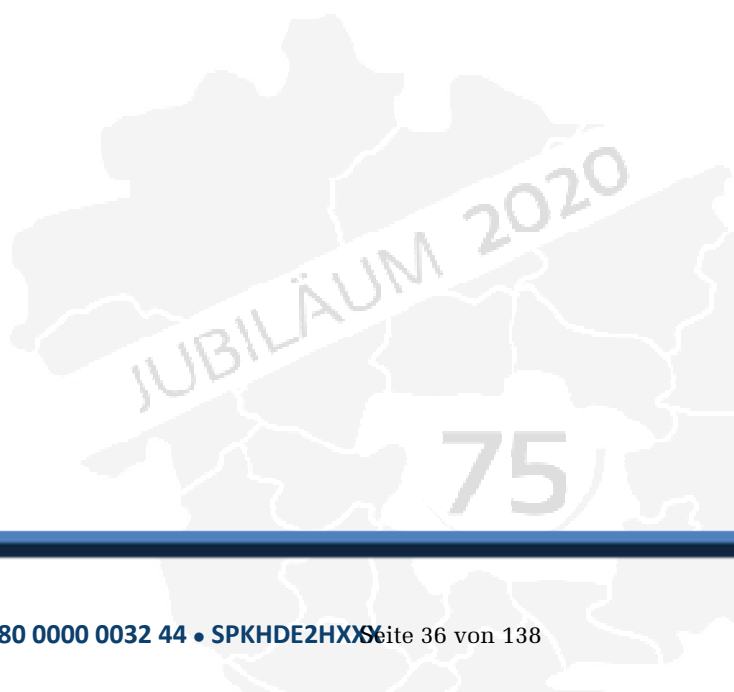
Ich freue mich, hierzu persönlich bei der Anhörung, Ihre Fragen zu beantworten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Falls es zu Änderungen bei der Anhörung aufgrund der Corona-Verordnungen kommen sollte,
melden Sie sich bitte bis zum 20.11.2020 bei mir, damit ich ggf. mein Hotel stornieren kann.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Haus des Sports

Dagmar Ernst
Vorstand (Vereinsentwicklung)





Stellungnahme des Regionssportbundes Hannover e.V. durch Dagmar Ernst

„Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“

Übersicht

Vorstellung

Regionssportbund Hannover e.V. (rsb)

Dagmar Ernst Vorstand (Vereinsentwicklung)

Die Herausforderung für Vereine

Stärkung des Ehrenamtes

Haftungserleichterung

Reform des Vereinssteuerrechtes

Mitglieder- und Gremienversammlungen

Versicherungen

Veranstaltungen der Vereine

Vereinfachung von Förderanträgen

DSGVO

Unterstützung durch Bund, Länder und Kommunen



Vorstellung

Regionssportbund Hannover e.V. (rsb)

Wir, der Regionssportbund Hannover e.V. (RSB), sind der gemeinnützige Dachverband aller in der Region Hannover ansässigen Sportvereine. Uns angeschlossen sind 18 Fachverbände, die eigenverantwortlich ihren Wettkampfsport in der jeweiligen Sportart organisieren, sowie 16 Sportringe, die mit uns zusammen die Vereine in sportpolitischen Fragen gegenüber 20 Kommunen in der Region Hannover vertreten. Wir sind der Dienstleister unserer Vereine seit 75 Jahren.

Zur RSB-Familie gehören ca. 670 Vereine mit nahezu 180.000 Mitgliedern und damit rund ein Drittel der Bevölkerung in der Region Hannover. Damit bilden wir den größten Sportbund in Niedersachsen.

Weitere Informationen können Sie gerne unserer Homepage entnehmen:

www.rsbhannover.de

Dagmar Ernst Vorstand (Vereinsentwicklung)

Seit fast 20 Jahren bin ich ehrenamtlich tätig. Begonnen habe ich in meinem Sportverein vor Ort als Kassenwartin und wurde dann 1. Vorsitzende. Danach wechselte ich in den Vorstand des Regionssportbundes Hannover. In meiner Funktion unterstütze ich unsere Vereine zu den Themen Digitalisierung, Vereinsverwaltung, Vereinsbuchhaltung, Gleichstellung, Prävention Schutz vor sex. Gewalt von Kindern und Jugendlichen, Herausforderungen der Zukunft, Ehrenamt und versuche die Vernetzung unserer Vereine voranzutreiben. Der direkte Kontakt zu den Vorständen unserer Vereine ist mir sehr wichtig. Meine Erfahrungen, Wünsche einzelner Vereine, Ideen unserer Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Vorstandsmitglieder sind in die Stellungnahme mit eingeflossen.



Die Herausforderung für Vereine

Immer mehr Vereine kämpfen darum, Ihre Vorstandsämter zu besetzen. So passiert es immer wieder, dass Vorstände nur teilweise besetzt sind. Ehrenamtliche zu finden, wird immer schwieriger. Es scheint keine besonders anstrengenswerte „Ehre“ in unserer Gesellschaft mehr zu sein. So wird auch der persönliche Nutzen der eigenen Weiterentwicklung anscheinend nicht mehr so wahrgenommen. Hier sollte es zu einer höheren gesellschaftlichen Wertschätzung kommen, um das Ehrenamt attraktiver zu machen. Aufgrund des Respektes vor der Haftung und Bürokratisierung der Vereinsarbeit, scheuen viele Menschen das ehrenamtliche Engagement.

Wir stellen fest, dass Vereine regelmäßig der Überprüfung der Sozialversicherungs- und Finanzbehörden unterliegen. Dies verunsichert natürlich auch die Vorstände zunehmend. Dies betrifft nicht nur große Vereine ab 5000 Mitgliedern, sondern auch die kleinen Dorfvereine (bis zu 500 Mitgliedern).

Es kämpfen immer mehr Vereine mit Ihren Infrastrukturen. Bei uns im Sport sind viele Sportstätten und Anlagen der Vereine und Kommunen in die Jahre gekommen. Ein Sanierungsstau ist hier leider zu beklagen, der sich auch in der Beantragung der Vereine bei der Bezuschussung des Sportstättenbaus widerspiegelt. Der Topf des Landessportbundes (LSB) Niedersachsen hierfür, wurde in den letzten Jahren mit Hilfe eines Zusatzprogramms der Landesregierung von rund 5 Mio.€ auf 10 Mio. € ergänzt.

Für das Jahr 2021 wurden 14 Mio. € von den Sportvereinen beantragt. Da Sport keine politische Pflichtaufgabe der Kommunen ist, werden Sportstätten meist nach Haushaltslage bezuschusst und nicht mehr zu großen Teilen von den Kommunen bezahlt. Teilweise erhalten die Vereine gar keine Zuschüsse mehr. Eine Einheitliche Förderrichtlinien gibt es nicht.

Die Verantwortung und das Risiko übernehmen die Vereine, die teilweise auch Sportstätten der Kommunen übertragen bekommen und dann dafür verantwortlich sind. Einnahmen durch Sponsoren und Erlöse aus Veranstaltungen werden, neben den Mitgliedsbeiträgen, immer wichtiger.

Letztendlich ist es für die Zukunft wichtig, nicht nur die Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalen der Vereine alle paar Jahre ein wenig anzuheben, sondern richtige Reformen in den einzelnen Bereichen der Vereinsbürokratie anzustoßen. Eine Entbürokratisierung ist wichtig und längst überfällig.

Die Vereine leisten, mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit, einen sehr wertvollen Beitrag zur Gesellschaft. Diese Leistung müssen wir für die Zukunft stärken und bewahren. Gerade die Dorfvereine in den ländlichen Gebieten, tragen zu der Dorfgemeinschaft und deren Attraktivität bei. Besonders der Fokus auf das Ehrenamt ist wichtig, denn hier engagieren sich Menschen mit Leidenschaft und übernehmen eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Menschen, die uns alle, in allen Teilen der Gesellschaft, nach vorne bringen.



Stärkung des Ehrenamtes

Wir benötigen hier eine stärkere Anhebung der Pauschalen und eine spürbare Privilegierung der Ehrenamtlichen in eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen.

Die **Ehrenamtspauschale** sollte von **60€ im Monat** auf mindestens **100€ im Monat** angehoben werden. (§31a BGB)

Die **Pauschale für Übungsleitende** sollte spürbar von **2.400€ im Jahr** auf mindestens **4.800 € im Jahr** (unter Minijob-Grenze) angehoben werden. Es sollte auch über eine automatische Anhebung der Grenzen, wie bei der Beitragsbemessungsgrenze, nachgedacht werden. Sodass, die Vereine nicht so schnell in die Sozialversicherungsfall tapen. Eine einfache manuelle Erfassung der Stunden auf Stundenzettel sollte reichen.

Befreiung der Vereine von Abgaben an die Künstlersozialkasse durch eigene Druckerzeugnisse.

Es sollte, für im Vereinsregister eingetragene **Vorstandsmitglieder**, einen zusätzlichen **Freibetrag bei der persönlichen Einkommenssteuer** von mindestens **5000€** eingeführt werden. Dies sollte zu einer merklichen persönlichen Steuerentlastung führen. (die Pauschale gilt nur einmal, auch wenn jemand mehrere Ehrenämter inne hat).

Entlastung von Firmen, die ehrenamtlich Engagierte einstellen oder Vergünstigungen erhalten für Kooperationen mit Vereinen im Betriebssport.

Haftungserleichterung

In erster Linie haften die Vereine als Organe. Gegebenenfalls kann es durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu einem Durchgriff zu den Vorständen kommen. Hier sollte diskutiert werden, ob nicht nur der Vorsatz zum persönlichen Durchgriff führen sollte. (§31a.BGB)

Reform des Vereinssteuerrechtes

Das derzeitige 4-Säulen-Prinzip ist selbst für Buchführung erfahrene Menschen schwierig zu verstehen. Wir müssen hier immer die Ehrenamtlichkeit sehen. Zwei Säulen sollten ausreichen.

Die Bereiche *Ideeller Bereich*, *Vermögensverwaltung* und *Zweckbetrieb* sollten zu einem Bereich **Vereinsbetrieb** zusammengefasst werden. Dieser sollte, wie der ideelle Bereich bisher, von allen Steuerarten befreit sein.

Daneben gibt es weiterhin den **Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, der für die Vereine in finanzieller Hinsicht, wie ausgeführt, immer wichtiger wird. Hier sollte die Körperschaftssteuergrenze von **35.000€ auf 70.000€** erhöht werden.

Umsatzsteuer sollte nur dann anfallen, wenn die Vereine zum Vorsteuerabzug optieren wollen. (Reform der AO)

Da die Finanzämter zunehmend die Kontoauszüge für die Spenden akzeptieren, sollte über eine Abschaffung der Bescheinigungen nachgedacht werden. Ansonsten sollten **Spendenbescheinigungen** bis **1000€** im vereinfachten Nachweis möglich sein.

Die **Rücklagenbildung** für Vereine sollte erweitert werden. Es sollten Rücklagen nach zeitlichen Fristen ohne Summenbegrenzung möglich sein, da die steigenden Investitionssummen der Vereine, höhere und längerfristige Rücklagen benötigen.

Beispiel:
Kurzfristige Rücklagen bis zu 2 Jahre
Mittelfristige Rücklagen bis zu 5 Jahre
Langfristige Rücklagen bis zu 10 Jahre

Mitglieder- und Gremienversammlungen

Durch die Corona-Sonderverordnung gab es Erleichterungen, digitale Versammlungen (ohne physische Anwesenheit) ohne Satzungsänderung durchzuführen. Diese Erleichterungen sollten nicht nur für Mitgliederversammlungen, sondern auch für alle Versammlungen der Gremien (z.B. Vorstandssitzungen) von Vereinen gelten. Eine gesetzliche Grundlage im BGB hierfür, wäre eine Erleichterung für die Vereine, da diese dann nicht ihre Satzungen ändern müssten. Im BGB ist die Präsenzveranstaltung derzeit geregelt. (Ergänzung zu §32 BGB)

Die Notwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung von Eintragungen und Änderungen im Vereinsregister müssten mit den Vereinsregistergerichten geklärt werden.

Ein Entfall sollte geklärt werden.

Ein Verein ist eine juristische Person und daher ist diese Eintragung derzeit Pflicht.

Den Vereinen entstehen keine Gerichtskosten, nur Notarkosten.

Vielleicht sollten diese dann z.B. von den Kommunen übernommen werden.

Versicherungen

Im organisierten Sport, genießen die Mitgliedsvereine der Landessportbünde eine Basisabsicherung bei z.B. Haftpflicht und Unfallversicherungen und GEMA-Beiträgen für den Sportalltag.

Diese Absicherungen sind durch die Mitgliedsbeiträge der Vereine bei den LSBs abgegolten.

Hier könnten noch zusätzliche Absicherungen, wie Vermögensschadenhaftpflicht, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Nichtmitgliederversicherungen hinzukommen.

Veranstaltungen der Vereine

Auf zusätzliche Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen der Vereine sollte zukünftig verzichtet werden. Die Kommunen und die GEMA sollten hier die Vereine entlasten bzw. befreien.

Vereinfachung von Förderanträgen

Für Förderanträge und zukünftige Gesetzesänderungen sollte zu einer leichten Behördensprache gewechselt werden. Die Vorstände der Vereine sind ehrenamtlich tätig und meist keine ausgebildeten Volljuristen. Auch sollten Förderanträge nicht zu komplex und digital möglich sein. Das schreckt mehr ab, als das es hilft. Momentan ist dies bei einzelnen Corona-Hilfs-Programmen zu sehen, die aufgrund ihrer Komplexität der Auskünfte und Unterlagen, von den Vereinen leider kaum genutzt werden.

DSGVO

Die grundsätzliche Einführung des DSGVO 2018 war schon wichtig. Hierdurch wurde sicherlich erreicht, dass die Vereine noch einmal sensibler mit ihren (digitalen) Personendaten umgehen.

Allerdings sollten die Auflagen bzw. zu erstellende Kataloge, wie z.B. Verarbeitungstätigkeiten in abgespeckter Form ausreichen.

Es kann überlegt werden, ob Vereine mit einer geringeren Mitgliederzahl hiervon befreit werden können. Es kann nicht sein, dass Vereine mit 50 Mitgliedern die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, wie Vereine z.B. mit 10.000 Mitgliedern. Gut war, dass die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erst ab 20 Personen notwendig ist und nicht, wie erst festgelegt, ab 10 Personen.

Eine Senkung der Strafen von 4% auf 2% des Umsatzes bei gemeinnützigen Vereinen und ggf. eine Einführung einer Bagatellgrenze sollte diskutiert werden.

Eine grundsätzliche Befreiung der Vereine von Transparenzregistergebühren sollte beschlossen werden. Derzeit müssen die Vereine einen Erstattungsantrag mit Personalausweis- Kopie einreichen. (DSGVO Konformität?)

Unterstützung durch Bund, Länder und Kommunen

Der Bund sollte die Länder und Kommunen mit dauerhaften Zuwendungen für Vereine unterstützen, die dann von den Kommunen an die Vereine in Form einer Vereinsförderung vor Ort weitergegeben werden können.

Auch wäre z. B. die erweiterte Unterstützung der Schwimmbäder in den Kommunen wichtig, um diese zu erhalten.

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt sollte auf Landesebene angesiedelt werden, da die Länder doch sehr spezifisch sind.

Zur Anhörung „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ am 23.11 2020

Als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendringe vertritt der Deutsche Bundesjugendring die Interessen von mehr als sechs Millionen Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Junge Menschen schließen sich selbstorganisiert in Gruppen und Verbänden zusammen, setzen sich für ihre Interessen ein und organisieren Aktivitäten für ihre Gruppe oder Gruppen anderer junger Menschen. Sie haben dabei automatisch mit vielen rechtlichen Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements zu tun und stoßen auf bestehende bürokratische Hürden.

Bürokratische Entlastungen sind auf allen staatlichen Ebenen für die Organisation und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen relevant. Weil die Regelung je nach Themenbereich auf kommunaler, Länder- und Bundesebene angesiedelt sind, richten sich Erwartungen verschiedene Bereiche an unterschiedliche Ebenen. Besonders belastend bzw. erschwerend für das ehrenamtliche Engagement sind Bereiche, in denen mehrere föderale Ebenen regulieren (z. B. bei Bundesmitteln, die über die Kommunen weitergeleitet werden und von Kommunen als Fördermittel ausgezahlt werden wie bei den Partnerschaften für Demokratie im Programm Demokratie leben!). Erschwerend ist auch, wenn unterschiedliche Regelungsbereiche zu widersprechenden Ergebnissen führen, wie es aktuell durch Regelungen zum Infektionsschutz bisweilen vorkommt. Oder schon seit längerem etwa beim Widerspruch zwischen Datenschutz (DSVGO) und Nachweispflichten im Bereich Förderung (siehe weiter unten).

Junges Engagement braucht (Frei-)Räume

Ein großes Problem auf kommunaler Ebene ist für Jugendverbände der Zugang zu kostengünstigen und geeigneten Räumen für ihre Tätigkeiten. Seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich dieses Problem stark verschärft, weil Räume entsprechend größer sein müssen und bei Verantwortlichen (Rechts-)Unsicherheiten bestehen. Zugang zu Hallen oder größeren Seminarräumen zu bekommen, ist oft ein langer Verhandlungsweg und nicht selten für selbstorganisierte Jugendgruppen unbezahlbar. Oft ist der Zugang zu den sonst genutzten Räumen auch dadurch nicht mehr möglich, dass die Eigentümer (Gemeinden, Kirchengemeinden, Erwachsenenorganisationen), die Nutzung aus Unsicherheit über die konkret geltenden Regelungen untersagen, um sich abzusichern.

Zeitliche Freiräume sind für junge Menschen Grundvoraussetzung für ehrenamtliches Engagement. Die Freistellung für ehrenamtliches Engagement von Schule, Ausbildung oder Studium ist auf Länderebene unterschiedliche geregelt – und dies zum Teil widersprüchlich. Meist ist die Freistellung von der Entscheidung jeweiliger Vorgesetzter oder der Schulleitung abhängig. Es kann daher ein hoher Aufwand sein, eine entsprechende Freistellung zu erhalten. Wenn zudem die Grenzen eines Bundeslandes „überschritten“ werden, ist dies oft faktisch gar nicht mehr möglich (z. B. Ehrenamtliche mit Hauptwohnsitz in einem Bundesland und Engagement in einem anderen).

Rechtliche Regelungen verständlich gestalten

Ehrenamtliche unterliegen in Ihrer Tätigkeit vielfältigen rechtlichen Regelungen. Besonders für (junge) Menschen, die im Umgang mit gesetzlichen Regelungen unsicher sind, stellen Regelungen der DSGVO, des Urheberrechts, des Pauschalreiserechts, aber auch kleinteilige Regelungsbereiche wie das Lebensmittelrecht und verschiedenste Versicherungspflichten eine hohe Hürde dar. Weil oft direkt hohe Ordnungsstrafen angedroht werden (DSGVO) bzw. für bereits minderschwere, unabsichtlich begangene Verstöße hohe Strafen bzw. finanzielle „Entschädigungen“ eingefordert werden (Urheberrecht), besteht eine hohe Unsicherheit nicht nur bei jungen Menschen. Notwendig ist, gesetzliche Regelungen unmissverständlich und für alle verständlich darzulegen oder entsprechende Beratungsstrukturen zur Verfügung zu stellen. Der Vorstoß aus Baden-Württemberg kann daher nur begrüßt werden.

Komplizierte Regelungen vereinfachen

Steuerrecht:

Für Jugendverbände und Jugendringe ist die Abgrenzung der Leistungen zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb häufig sehr schwer. Ist die Vermietung des eigenen Seminarraums an eine Jugendgruppe noch im Zweck gedeckt oder müsste dafür Umsatzsteuer abgeführt werden? Kann unser Erwachsenenverband uns als eigenständigem Jugendverband ein*n Mitarbeiter*in zeitweilig zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen? Fragen wie diese sind steuerrechtlich oft nicht einfach zu beantworten.

Eine eindeutige Regelung und ggf. umfassende Abdeckung durch Steuerfreiheit für gemeinnützige Organisationen wäre wünschenswert.

Urheberrecht:

Verstöße gegen das Urheberrecht passieren schnell und können sehr teuer werden. Beispiele: Auf den Flyer noch schnell ein Bild platzieren, auf der Veranstaltung noch kurz zu Beginn ein bekanntes Lied einspielen. Wir sprechen uns explizit für einen Schutz der Rechte der Urheber*innen aus. Dennoch wäre für junge Menschen wünschenswert, den Zugang zu frei verfügbarem Bildmaterial stärker zu fördern.

Anmeldungen bei der GEMA sind kompliziert und ggf. auch teuer. Das mehrstufige Verfahren der Anmeldung und Einreichung der Liedliste könnte über Rahmenvereinbarungen, die eine explizite Anmeldung der einzelnen Veranstaltung obsolet machen, deutlich vereinfacht werden. Bisher bietet die GEMA ein solches Verfahren nicht offiziell an.

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Software ist für die ehrenamtliche Arbeit oft ohne Alternative. Plattformen wie Stifter-helfen.de bietet in manchen Fällen kostengünstige Software an. Hier gibt es aber noch reichlich Verbesserungspotential. In der Kampagne „öffentliches Geld, öffentliches Gut“ fordern wir, Bildungsinhalte frei zugänglich zu machen. Wir setzen uns zudem ein, freie Software zu nutzen und zu entwickeln. Hier könnte viel erreicht werden für junges Ehrenamt.

Pauschalreiserecht:

Jugendverbände bieten Ferienfahrten, Seminarwochenenden und Zeltlager für junge Menschen an. Sie werden damit nach deutschem Gesetz in den meisten Fällen zu Pauschalreiseanbietern. Damit geht einher, dass sie in vielen Fällen den gleichen Regeln unterliegen wie große Reisekonzerne. Meist auf den Verbraucherschutz angelegte Regelungen zu Insolvenzgeldsicherung oder Stornobedingungen gelten damit ebenso für eine Jugendgruppe, die ein Zeltlager anbietet. Hier wäre eine differenziertere Regelung für gemeinnützige Organisationen oder explizit Jugendverbände eine große Erleichterung.

DSGVO:

Der Schutz der persönlichen Daten ist für junge Menschen ein wichtiges Thema. Zugleich stellen die Regelungen der DSGVO Jugendverbände vor große Herausforderungen. Die größten Herausforderungen sind aktuell die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu geringen Budgets der Verbände. Bereits ab 10 Mitarbeitenden muss ein*e (externe) Datenschutzbeauftragte*r ausgewiesen werden. Die umfangreiche Dokumentationspflicht bindet erhebliche Zeitressourcen. Viele Anwendungsbereiche sind noch unklar und werden voraussichtlich erst durch nach und nach erfolgende Rechtsprechung klarer werden. Insbesondere im Bereich von Social Media und Kommunikationssoftware bestehen momentan große Unsicherheiten, weil hier Prozesse bei internationalen Konzernen ablaufen, die nicht direkt beeinflussbar sind.

An einigen Stellen steht der Grundsatz der Datensparsamkeit aktuell notwendigen Vorgängen entgegen:

- Im Zuge der Prävention sexuellen Missbrauchs wird von in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Vereinsvorstände und Geschäftsstellenmitarbeitende erhalten damit umfangreiche Einblicke in personenbezogene Informationen, die teilweise nicht sachdienlich sind. Eine mögliche Vereinfachung wäre die Einführung einer Abfrage beim Bundeszentralregister.
- Für die Mittelverwendung von Fördermitteln müssen Teilnehmendenlisten vorgelegt werden, die oft mehr als die absolut notwendigen Daten von vielen Teilnehmenden auf einem Blatt erfassen.
- Aktuell kommen noch die Pflichten zur Datenerfassung zur Nachverfolgung im Rahmen der diversen Corona-Eindämmungsverordnungen hinzu, die datenschutzrechtlich i.d.R. nicht geprüft sind.

Besonders im Bereich Umsetzung der DSGVO wäre es aus Sicht von Ehrenamtlichen anzustreben, dass die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Länder ihre Aufgabe vermehrt in der Beratung und nicht nur in der Verfolgung formaler Verstöße sehen würden.

Zuwendungsrecht:

Viele Jugendverbände auf Bundesebene erhalten eine jährliche Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), der für diese Förderung das Instrument der Rahmenvereinbarung vorsieht. Dieses Instrument hat sich sehr bewährt und ist eine erhebliche bürokratische Vereinfachung. Wir regen daher an, dieses Instrument auch auf andere Förderbereiche auszuweiten.

Dennoch steht die fast ausschließlich projektbasierte Förderung der Jugendverbände einer Entbürokratisierung fundamental entgegen. Die jährliche Beantragung von Mitteln sowie die Nachweisführung, oft gekoppelt mit der Notwendigkeit eines genauen unterjährigen Controllings aufgrund der Bindung an bestimmte Förderpositionen, fordert junge Ehrenamtliche über Gebühr.

Insbesondere in den Förderverfahren außerhalb des KJP sind im Zuwendungsrecht umfangreiche Möglichkeiten zur Reduzierung von bürokratischen Schritten vorhanden.

Möglichkeiten der Vereinfachung im KJP (nicht abschließend):

- Abschaffung des Jährlichkeitsprinzips
- Abschaffung der Sechs-Wochen-Frist der zeitnahen Mittelverwendung
- Einsatz von echten Pauschalen

Möglichkeiten der Vereinfachung außerhalb des KJP (nicht abschließend):

- Vereinfachung der Antragsstellung durch Verzicht auf Details in Finanzplanung (oft müssen für mehrjährige Projekte bereits die Ausgaben für das gesamte Projekt bis zur Kostenposition dargelegt werden) ggf. wäre eine Staffelung nach Antragssummen möglich
- Verzicht auf Notwendigkeit der Umwidmung innerhalb eines Projekts
- Einsatz von Pauschalen oder Festbeträgen
- Höchstmögliche gegenseitige Deckungsfähigkeit von Kostenpositionen
- Kommunikation auf Augenhöhe durch zuständige Prüfbehörde

Insbesondere in Bezug auf die Entbürokratisierung von Förderverfahren besteht durch den Einbezug der Träger ein großes Potential der Verbesserung. Im KJP erfolgt diese bereits systematisch durch mehrstufige Arbeitsgruppen, in denen Vorschläge partnerschaftlich zwischen Trägern und Fördergebern diskutiert werden können. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden, halten wir eine Abstimmung der Förderverfahren zwischen verschiedenen Abteilungen eines Hauses sowie zwischen den Häusern für essentiell.

Abschließend bleibt zu sagen, dass der Einbezug der von Regelungen Betroffener in die Gestaltung der Regelung deutlich zum Abbau von unnötigen bürokratischen Hürden beitragen kann. Insbesondere in Bezug auf neue Strategien der Digitalisierung sollte hierauf ein vermehrtes Augenmerk gelegt und frühzeitig entsprechende Prozesse gestartet werden. Ein partnerschaftliches Miteinander auf Augenhöhe zwischen ehrenamtlich Aktiven und regelnder Instanz kann den Aufbau neuer Hürden verhindern.

Haftungsfragen:

Es sollte grundsätzlich geprüft werden, ehrenamtliche Vorstände von gemeinnützigen Organisationen von der Haftung in Fällen von nicht-grober Fahrlässigkeit zu befreien und dies möglichst für alle hier auch schon genannten Rechtsbereiche. Eventuell könnten solche Haftungsfälle über eine öffentliche Versicherung abgedeckt werden.

Zumindest müsste sichergestellt werden, dass die Beiträge für entsprechende Haftpflichtversicherungen bei jeder öffentlichen Förderung berücksichtigt werden (Förderfähigkeit, Förderhöhe).

Im Kontext der Entbürokratisierung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen und Vorschläge zur Vereinfachten Abfrage beim Bundeszentralregister anstelle einer Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, die immer noch aktuell sind:
<https://www.dbjr.de/artikel/weiterentwicklung-72a-sgb-viii/>

Berlin 18.11.2020



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg zu den Fragen der Fraktionen des Ausschusses für Familie, Seni- oren, Frauen und Jugend für die öffentliche Anhörung am 23. No- vember 2020 zum Thema „Bürokratieabbau im Ehrenamt“

1. *Auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Land, Kommune) sehen Sie den größten Spielraum für Bürokratieentlastung für das bürgerschaftliche Engagement?*

Die Mehrheit der von Vereinen und ehrenamtlich Engagierten wahrgenommenen Belastungen beruhen auf EU-Recht oder Bundesrecht. Als besonders belastend werden die Vielzahl und die ständige Zunahme rechtlicher Vorgaben empfunden. Bürokratieabbau wird in erster Linie beim Datenschutz und beim Steuerrecht sowie bei den rechtlichen Vorgaben, wenn Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden sollen, verlangt.

Der Grad der Belastung hängt allerdings häufig auch von der Art und Weise der konkreten Umsetzung der Regelung vor Ort ab. So ist es ein großer Unterschied, ob ein Verein, der ein Stadtfest plant, bei dem erforderlichen Sicherheitskonzept tatkräftig von Mitarbeiter der Kommune unterstützt wird oder nicht.

2. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Steuerrechts?*

- ⇒ Es wird empfohlen, die Besteuerungsgrenze für die Körperschafts- und Gewerbesteuer, die derzeit bei Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins bei 35.000 Euro und bei Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bei 45.0000 Euro liegt, einheitlich auf 45.000 Euro festzulegen.
- ⇒ Um den Vereinen mehr Flexibilität einzuräumen, sollte der steuerliche Freibetrag für die Körperschaft- und Gewerbesteuer von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht werden.
- ⇒ Um den Vereinen für die Durchführung von Veranstaltungen z.B. aus Anlass von Vereinsjubiläen mehr Flexibilität zu ermöglichen, sollte bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer das Jährlichkeitsprinzip in eine Drei-Jahres-Betrachtung umgewandelt werden.



- ⇒ Wenn Vereine Liegenschaften übertragen, sollte auf die Grunderwerbssteuer verzichtet werden, sofern die Übertragung auf einen gemeinnützigen Verein erfolgt und die Grundstücke ausschließlich zu dem satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden.
- ⇒ Wegen des hohen Aufwands, den Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung haben, sollte die Prüfung nicht alle drei, sondern nur alle fünf Jahre erfolgen. Die Information darüber, dass kleine Vereinen, die unterhalb der Besteuerungsgrenze liegen, zum Gemeinnützigkeitsnachweis keine zusätzlichen Dokumente erstellen müssen, sollte besser kommuniziert werden.
- ⇒ Die Belegvorlagepflicht für Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung sollte ausnahmslos durch eine Belegvorhaltepflicht ersetzt werden. Die Erfahrungen anderer Länder mit dem Verzicht auf steuerrechtliche Belegvorlagepflichten, wie z.B. die von Österreich, können hierbei herangezogen werden.
- ⇒ Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wurde nicht an die gesellschaftlichen Entwicklungen und das heutige Engagement angepasst. Der Katalog enthält eine Öffnungsklausel, die allerdings nicht genutzt wird. Es sollte deshalb untersucht werden, warum die Öffnungsklausel bisher in der Praxis keine Rolle gespielt hat und Anleitungshilfen sowie Hinweise zum genauen Vorgehen erarbeitet werden.
- ⇒ Der Katalog der gemeinnützig anerkannten Zwecke sollte überarbeitet und modernisiert werden.
- ⇒ Um die Mittel flexibler verwenden zu können, sollte eine zeitnahe Mittelverwendung auch nach drei, statt wie bisher zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren noch im Rahmen des Gemeinnützigkeitsprinzips möglich sein.
- ⇒ Um die Flexibilität auch bei den Rücklagen zu erhöhen, sollte künftig die Hälfte statt wie bisher ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung und künftig 20 Prozent statt bisher 10 Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden dürfen.

3. *Welche Entlastungsmöglichkeiten Sie Sie im Bereich des Urheberrechts?*

Auch bei nichtöffentlichen Proben fallen häufig GEMA-Gebühren an, was Vereine finanziell belastet und wofür sie kein Verständnis haben. Das Urheberrecht sollte so konkretisiert werden, dass GEMA-Gebühren nur bei Aufführungen und nicht bei nicht öffentlichen Proben erhoben werden können.



4. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Pauschalreise-rechts?*

In der EU-Pauschalreiserichtlinie werden Vereine nicht grundsätzlich von den gesetzlichen Pflichten ausgenommen. Sie gelte nicht, wenn ein Verein Reisen nur wenige Male im Jahr für die Mitglieder veranstalte und sie nicht öffentlich angeboten würden. In der Verwaltungspraxis ist allerdings unklar, was „gelegentlich“ bedeutet und wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn Familienangehörige mitreisen, die keine Vereinsmitglieder sind. Für gemeinnützige Vereine sollte deshalb generell im Gesetz eine Ausnahme gelten, um sie von Informations- und Versicherungspflichten zu entlasten.

5. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie in Bezug auf Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn?*

⇒ Da die Aufzeichnung und Dokumentation beim Mindestlohn sehr aufwändig ist, sollte für gemeinnützige Vereine mehr Flexibilität gelten. Die Aufzeichnung und Dokumentation sollten nicht mehr jede Woche, sondern nur noch jeden Monat erfolgen müssen.

⇒ Um die aufwändigen Dokumentationspflichten noch weiter zu verringern, sollte bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Vereinen mit feststehenden, nach außen hin klar ersichtlichen Arbeitszeiten auf detaillierte Aufzeichnungen verzichtet werden können. Dokumentiert werden sollten dann lediglich Überschreitungen der Arbeitszeit und außerplanmäßige Arbeitszeiten.

6. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Haftungsfragen?*

Obwohl die Haftung von Vereinsvorständen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt worden ist (§ 31 a BGB) und ab einer gewissen Größe für Vereinsvorstände Versicherungen abgeschlossen werden, besteht eine große Unsicherheit. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Aufgrund der Komplexität rechtlicher Vorgaben ist die Sorge, privat haften zu müssen, gestiegen. Auch dies gehört zu den Gründen, weshalb Vereine sich immer schwerer tun, Funktionen zu besetzen. Die Erhöhung von Besteuerungsgrenzen bei der Körperschaftssteuer verringern die Gefahr finanzieller Folgen für den Verein, die dem Vorstand angelastet werden können.

7. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Spenden?*

8. *Wo sehen Sie Möglichkeiten für vereinfachte Zuwendungsverfahren?*



9. *Wie beurteilen Sie eine Förderung über Sammelempfänger die Ihrerseits Förderungen unterverteilen?*
10. *Was halten Sie von einer Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro, wie von der CDU/CSU-Fraktion gefordert?*

Verwendungsnachweise sollten vereinfacht und auf die Bedürfnisse von Vereinen angepasst werden, da die Angaben für die Verwendungsnachweise häufig nur mit viel Aufwand zusammengestellt werden können. Bis zu einer bestimmten Höhe sollte ein gemeinnütziger Verein keine Einzelnachweise in Form von Belegen vorlegen müssen. Hier sollte eine Verwendungsnachweisbestätigung ausreichen. Das Prinzip der 100 % Kontrolle sollte aus wirtschaftlichen Gründen durch Stichprobenkontrollen ersetzt werden, auch wenn dies zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit geht. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die 100 %-Kontrollen mehr Personalkosten verursachen als Haushaltsmittel durch eine zweckfremde Verwendung von Zuwendungen in Anspruch genommen würden.

11. *Welches Entlastungspotenzial sehen Sie bei der Organisation von Veranstaltungen (Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde, Bewirtungserlaubnis, GEMA usw.)?*

Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum stattfinden, müssen i. d. R. von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Wenn Getränke und Speisen angeboten werden, muss eine Bewirtungserlaubnis beantragt werden. Wird Musik gespielt, muss dies bei der GEMA angemeldet werden. Von den Behörden wird darüber hinaus in vielen Fällen ein Sicherheitskonzept verlangt.

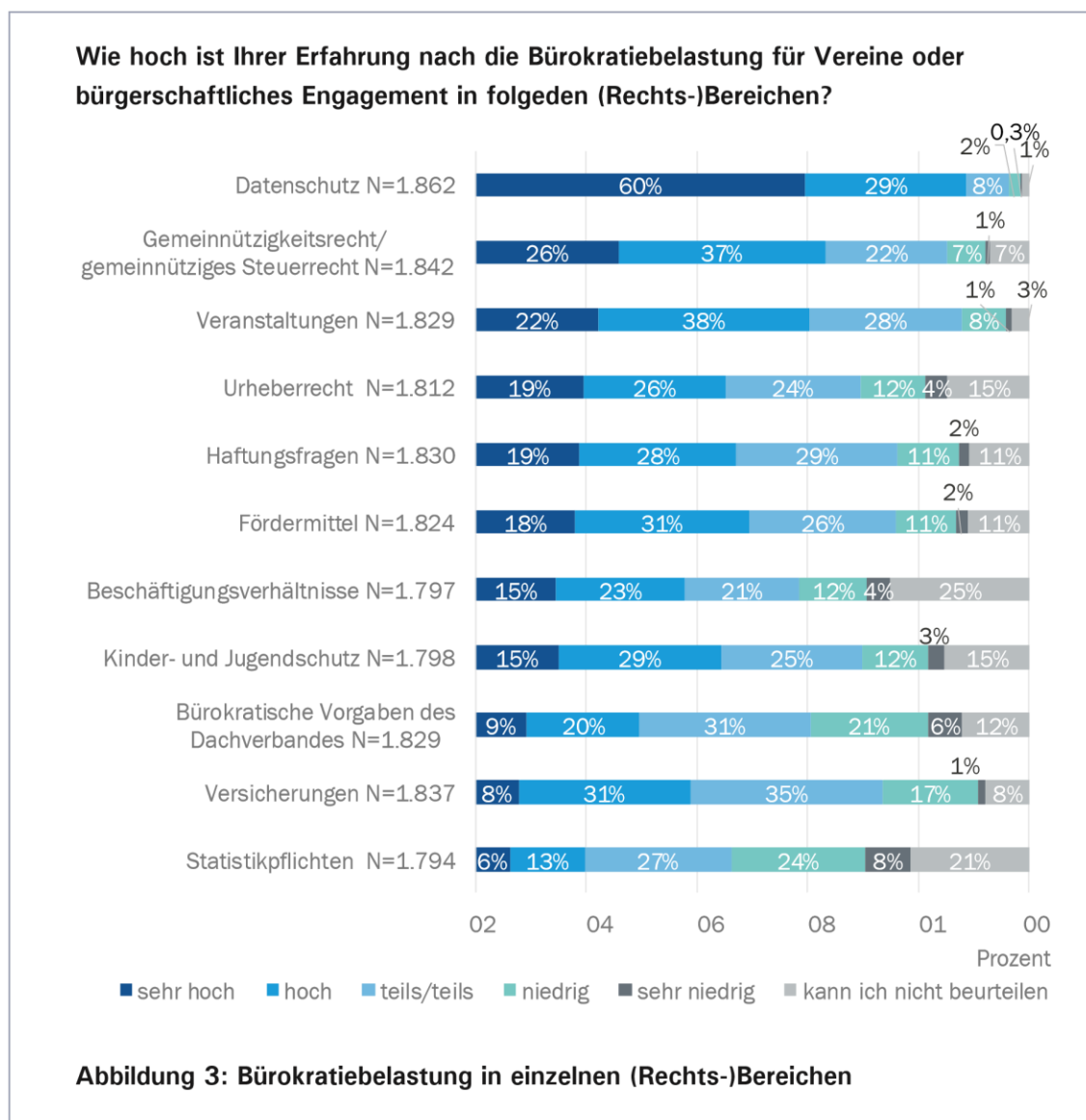
Um Vereine und Ehrenamtliche im Bereich Veranstaltungen zu entlasten, setzt der Normenkontrollrat Baden-Württemberg auf mehr Beratungs- und Unterstützungsangebote, aber auch auf einen einheitlicheren Verwaltungsvollzug. Wichtig sind zentrale Anlaufstellen für die Genehmigung von Veranstaltungen auf kommunaler bzw. Landkreisebene.

Um eine zu strenge Auslegung von Regeln zu verhindern, sollten außerdem Vorgaben für Sicherheitskonzepte standardisiert und Begriffe wie „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ klarer definiert werden. In Bereichen, in denen Unklarheit herrscht, wie der Lebensmittelinformationspflicht und dem Umgang mit der GEMA, sollte stärker informiert und Ansprechpartner und -partnerinnen zur Verfügung gestellt werden.



12. Halten Sie eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts?
13. Wie bewerten Sie die Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EUMitgliedsstaaten?
14. Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?

Die Regelungen zum Datenschutz werden von Vereinen und ehrenamtlich Engagierten nach wie vor als größte Bürokratiebelastung wahrgenommen. Sie fühlen sich unverhältnismäßig hoch mit bürokratischen Pflichten belastet.





Die Heraufsetzung des Schwellenwerts für die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten einzustellen, auf 20 Personen ist für die Vereine eine spürbare Erleichterung. Es wurde allerdings kaum bekannt gemacht. Nicht alle Bundesländer haben auf Landesebene Ehrenamtsbeauftragte, die auf diese Rechtsänderungen hinweisen. Nach wie vor besteht bei Vereinen eine große Unsicherheit, welche Veranstaltungsfotos gemacht und veröffentlicht werden dürfen. Um dies zu vereinfachen sollte ein deutlich erkennbarer Hinweis z.B. in der Einladung oder am schwarzen Brett auf die mögliche Veröffentlichung von Fotos auch bei Minderjährigen sowie Zuschauerinnen und Zuschauern ausreichen. Wer nicht ausdrücklich widerspricht, würde dann implizit zustimmen.

15. Kann die neu eingerichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt fungieren oder wäre es sinnvoller, solche Portale auf Landesebene anzusiedeln?

Das Informations- und Kommunikationsportal der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sollte Informationen, die aus der Sicht des Bundes für Vereine und Ehrenamt wichtig sind, enthalten sowie auf Veränderungen auf Bundesebene sowie im internationalen Kontext hinweisen. Daneben sind Länderportale wichtig, wenn man allein an die Information zu Landesförderprogrammen für Vereine und Ehrenamt denkt.

16. Wie schätzen Sie die Empfehlung des baden-württembergischen Normenkontrollrates, die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache zum Bestandteil der juristischen Ausbildung zu machen, ein in Bezug auf ihr Entlastungspotenzial?

17. Welchen Nutzen und welche Risiken sehen Sie, wenn man bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen im Vereinsregister auf eine öffentliche Beglaubigung verzichtete?

Aufgrund der häufigen Satzungsänderungen müssen Vereine häufig die notarielle Beglaubigung einholen, nicht selten wochenlang auf den Notartermin warten, aufgrund der Präsenzplicht beim Notar Urlaub nehmen, Notargebühren zahlen und dann auf die Eintragung im Vereinsregister warten.

Die Rechtssicherheit, die in Deutschland dank verlässlicher Register besteht, ist im Rechtsverkehr der Wirtschaft sehr zu begrüßen und unverzichtbar. Fraglich ist, ob der Aufwand gerechtfertigt ist, wenn es sich um gemeinnützige Vereine handelt. Jetzt gibt es die Chance, dass zumindest alles viel schneller geht. Am 31. Juli 2019 ist die sog. Digitalisierungsrichtlinie der EU (Richtlinie-EU 2019/ 1151) in Kraft getreten, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Voraussetzungen für die Digitalisierung der Gründung von Kapitalgesellschaften zu schaffen. Die Digitalisierungsrichtlinie ist



bis zum 31. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesnotarkammer hat bereits eine App dafür entwickelt. Die Bundesregierung sollte die Gelegenheit ergreifen, zeitnah nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen für die digitale Gründung von Kapitalgesellschaften zu schaffen, sondern auch die Voraussetzungen für die digitale Änderung von Vereinssatzungen.

18. Sollte der Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen von derzeit zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren verlängert werden?

Um Vereine bei langfristigen Investitionen, die zukunftsichernd sein können, zu unterstützen, ist eine Flexibilisierung der Mittelverwendung ein wichtiger Schritt. Die Mittel können flexibler verwendet werden, wenn eine zeitnahe Mittelverwendung auch nach drei, statt wie bisher nur nach zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren im Rahmen des Gemeinnützigkeitsprinzips möglich ist.

19. Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die sogenannte Übungsleiterpauschale von 2 400 Euro auf 3 000 Euro und die sogenannte Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben?

Bei der Befragung von Vereinen wird kritisiert, dass die Übungsleiterpauschale zu unattraktiv sei und Trainingsstunden oder Kurse ausfallen oder ganz gestrichen werden, da Übungsleiterstellen nicht besetzt werden konnten. Eine lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werde jedoch oft weder vom Übungsleiter gewollt noch sei sie vom Verein finanzierbar. Die Gewinnung von Übungsleitern, vor allem im Amateurfußball, sei durch die derzeitige Gesetzeslage schwierig. Der rechtlich korrekte Umgang mit der Anstellung von Übungsleitern sei oft unklar, da Vereine dazu neigen, den Graubereich zu nutzen und Pauschalen bei Reisekosten auszuführen. Im Amateurfußball würden Trainer in der Regel 400 bis 1.000 Euro monatlich verlangen, eine Summe, die deutlich über der Übungsleiterpauschale liege.

Um mehr Anreize zu schaffen, sollte die auf 2.400 Euro jährlich beschränkte steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale auf bis zu 4.800 Euro erhöht werden. Auch die Ehrenamtspauschale, die z.B. ehrenamtliche Vorstände oder Platzwarte bekommen, ist mit 720 Euro im Jahr sehr niedrig und würdige das Engagement nicht richtig. Sie sollte auf 1.000 Euro im Jahr erhöht werden.



20. *Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35 000 Euro anzuheben?*

s. zu 2.

Fragen und Input der Fraktion der SPD

1. Zuwendungsrecht

Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten die Auffassung, dass das staatliche Zuwendungsrecht nicht mehr den Anforderungen an ein modernes und zukunftsfähiges Recht entspricht.

Es sei in seiner Ausgestaltung unübersichtlich und durch ein großes Maß an Bürokratie gekennzeichnet. Zudem werde dadurch die Effektivität der Zuwendungen gemindert.

Zudem werde das Zuwendungsrecht nicht von den Fachkräften in den für die Förderung zuständigen Ministerien bestimmt, sondern von den Finanzministerien, die aber die größte Distanz zu den Zuwendungsempfängern hätten.

Durch welche sachgerechten Vereinfachungen und Flexibilisierungen des Zuwendungsrechts lassen sich ggf. die Aufwände für Zuwendungsgeber wie Zuwendungsempfänger verringern?

Könnten nicht die Fachebene und die Bewilligungsstellen, welche ihre Förderbereiche in der Regel gut kennen, mehr Verantwortung als bisher übernehmen und aufgrund ihrer Sachkunde in Abstimmung mit dem Haushaltsbereich entscheiden, wie die Förderung konkret abzuwickeln ist?

Eine Entbürokratisierung kann vor allem dadurch erreicht werden, dass eine pauschalierte Förderung (z.B. nach Kopfzahl) gegenüber einer Spitzabrechnung bzw. einer Anteilsförderung vorgezogen wird. Bagatellgrenzen können verhindern, dass der Förderaufwand größer ist als die Fördersumme. Bei Kommunen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Vereinen sollte bis zu einer bestimmten Wertgrenze im Verwendungsnachweisverfahren auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden und eine Verwendungsbestätigung ausreichen.

Eine zentrale Entbürokratisierung wird erreicht, wenn es gelingt, flächendeckend digitale medienbruchfreie Antrags- und Bewilligungsverfahren einzuführen.

2. Gemeinnützigkeitsrecht



Der Koalitionsvertrag enthält einen Passus, das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren. Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wird von der Zivilgesellschaft schon seit Jahren gefordert. Wann ist mit dieser Reform zu rechnen und welche Vorschläge zur Entbürokratisierung sind in der Diskussion?

3. Dialogpost

Von Seiten der Zivilgesellschaft wird moniert, dass die Bundesnetzagentur für die Post seit 1.1.2020 neue Produktbedingungen/Richtlinien erlassen habe, sodass gemeinnützige Vereine nicht mehr auf die (kostengünstige) Dialogpost zurückgreifen können, sondern nunmehr ein höheres Porto für die Versendung von z.B. Vereinspost aufwenden müssen. Dies führe zu einer erheblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement. Den Vereinen drohen höhere Kosten und sie müssen sich nach Alternativen umschaun, was mit zusätzlicher Bürokratie verbunden ist. In Österreich gibt es eine Art Sonderporto für gemeinnützige Vereine. Wäre das auch in Deutschland ein gangbarer Weg?

4. Weitere Fragen

Was halten Sie von einem verpflichtenden Lobbyregister, so, wie es in anderen Ländern – unter anderem den USA, Kanada, Irland oder Slowenien – längst üblich ist? Wie kann erreicht werden, Einflussnahmen auf politische Willensbildung offen zu legen und Transparenz, insbesondere über Finanzströme (u.a. von Spendern), herzustellen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?

Fragen der Fraktion der AfD

- Ziel: Vereine von zusätzlichen Abgaben entlasten, wie GEMA, GEZ, Versicherung, Künstler Sozialkasse (Entweder voll oder ermäßigt entlasten, keine Unterschiede zwischen gemeinnützig und nicht gemeinnützig machen) -> Wie kann das umgesetzt werden und auf welcher Ebene?
- Ziel: nach österreichischem Modell Sonderporto einführen – Kostenübernahme durch wen?
- Ziel: Vereinfachung der Erlangung von Fördermitteln unter gleichzeitigem Garantieren politischer Neutralität - > Umsetzung durch Bund und Länder oder nur Bund, also wer setzt um?
- Was ist bei der geplanten Entbürokratisierung Bestandteil und wie ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung? Was steht bei den Wünschen der Vereine ganz oben und wurde das berücksichtigt?
- Sind Obergrenzen bei Fördermitteln geplant?
- Wie ist der Evaluation der Mittelverwendung geplant?



Themenvorschläge und Fragen des Unterausschusses Bürger-schaftliches Engagement

- *steuerliche Fragen, u.a. Mittelfehlverwendung gemeinnütziger Organisationen (bspw. § 55, §61 AO), EUGeldwäscheverordnung*
- *Haftungs- bzw. Versicherungsfragen in Vereinen und Stiftungen (Ab wann gilt die sog. "Organhaftung"? Warum gelten andere Regelungen für die Vorstände von Stiftungen? Wann gilt die Haftpflicht- und Unfallversicherung meines Vereins?)*
- *rechtliche Hürden für Inklusionsleistungen im Engagement (z.B. § 78 Abs. 5 SGB IX)*
- *welche Vereinfachungsmöglichkeiten gibt es im Zuwendungsrecht (bspw. BHO)*
- *Fragen zusätzlicher Abgaben bei Veranstaltungen, z.B. GEMA-Gebühren oder Beiträge Künstler Sozialkasse (KSK) --> ggf. hierfür einen Vertreter des Dt. Kulturrats einladen*
- *Themen, die nach wie vor zu Verunsicherung führen sind die Fragen nach:*
- *Zulässigkeit von Fotoaufnahmen bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit Fotos von Kindern,*
- *Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet und das Vorgehen bei Einsprüchen von Teilnehmern oder*
- *Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung*
- *Im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ist ein großes Thema die bundeseinheitliche Auslegung der DSGVO. Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden-Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar.*

Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen?

Wird es Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben?

Wird es abgestufte Anforderungen für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben?



Wird es öffentliche Fördermittel geben, die von gemeinnützigen Organisationen niedrigschwellig abgerufen werden können, um dadurch die Anforderungen der DSGVO qualifiziert bewältigen zu können?

Wird es andere Formen der Unterstützung für gemeinnützige Organisationen geben?

Wird es eine besondere Unterstützung für sogenannte engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen wie Bürgerstiftungen, Bürgerkollegs, Freiwilligenagenturen usw. geben, die ihrerseits damit Vereine vor Ort unterstützen können?

Wie soll sichergestellt werden, dass bei neuen gesetzlichen Anforderungen das ehrenamtliche Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird?

Stellungnahme der Stiftung Aktive Bürgerschaft

Öffentliche Anhörung zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ am 23. November 2020 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages.

Die gemeinnützige Stiftung Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die Stiftung fördert seit 20 Jahren die Entwicklung der heute mehr als 400 Bürgerstiftungen in Deutschland. Wir unterstützen deren ehrenamtliche Organmitglieder insbesondere bei Managementaufgaben, bei Projekten und der Gewinnung von Stiftern, Spendern und Ehrenamtlichen. Jährlich befragen wir alle Bürgerstiftungen im Wechsel zu den wichtigsten Finanzkennzahlen ihres Wachstums und zu wichtigen aktuellen Themen wie Bürokratiebelastung (2019) oder Engagement in der Corona-Krise (2020). Wir stehen mit vielen ehrenamtlichen Vorständen und weiteren Organmitgliedern in regelmäßigem Austausch. Mit dem Service-Learning-Programm sozialgenial bietet die Stiftung Aktive Bürgerschaft zusammen mit der DZ BANK und weiteren Genossenschaftsbanken außerdem ihr Know-how bereits über 770 Schulen an, um junge Menschen frühzeitig an ehrenamtliches Engagement heranzuführen. Weitere Informationen: www.aktive-buergerschaft.de

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft bedankt sich für die Einladung in den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages und die Gelegenheit, zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ Stellung zu nehmen.

Nachfolgend werden 1. **einige Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019** und 2. **aktuelle Beispiele aus gesetzlichen Maßnahmen aus dem Jahr 2020** vorgestellt. Daran schließen sich 3. **Handlungsvorschläge zum Bürokratieabbau im Ehrenamt** an. Ergänzend finden Sie 4. **Antworten auf die der Einladung beigefügten Fragen**, soweit uns dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit und der vorliegenden Informationen möglich war.

1. Bürokratiebelastung insb. bei Bürgerstiftungen: Umfrage aus 2019

Der Abbau von bürokratischem Aufwand steht mit 66 Prozent an der Spitze der Forderungen gemeinnütziger Organisationen, fand der ZiviZ-Survey 2017 heraus (Priemer/Krimmer/Labigne 2017).

Wie es um die Bürokratiebelastung konkret und speziell bei den Bürgerstiftungen steht, wollte die Stiftung Aktive Bürgerschaft genauer wissen und hat im Mai 2019 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Geschäftsführer der Bürgerstiftungen in Deutschland dazu erstmalig befragt. Die Rücklaufquote lag bei 28 Prozent. Die vollständigen Ergebnisse der Umfrage sind im Anhang beigefügt.

Rechnet man die Engagement- und Bürokratiestunden der Teilnehmer der Umfrage auf die Grundgesamtheit aller dieser Personen in den (seinerzeit) 405 Bürgerstiftungen in Deutschland auf ein Jahr hoch, so ergibt sich eine Gesamtengagementstundenzahl der Führungskräfte der Bürgerstiftungen in 2018 von fast 870.000 Stunden. Davon entfallen 460.000 Stunden bzw. **53 Prozent bzw. 32 Minuten von jeder Stunde auf Bürokratieerfüllung**. Nimmt man die hauptamtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer aus der Berechnung heraus und berücksichtigt ausschließlich die ehrenamtlichen Führungskräfte, ändert sich der Wert lediglich leicht bei den Nachkommastellen.

Mehr als zwei Drittel der Vorstände und Geschäftsführer gaben in der Befragung an, der Bürokratieaufwand sei in den letzten fünf Jahren gestiegen. Zwei Drittel sind es auch, die erwarten, dass der Bürokratieaufwand im Ehrenamt in den kommenden fünf Jahren weiter steigen wird. Die anderen rechnen mit Kontinuität. Dass der Aufwand sinken wird, wagte keiner der Befragten zu hoffen.

Was verursacht Bürokratieaufwand bei Bürgerstiftungen?

Für die größte Bürokratiebelastung bei den Bürgerstiftungen sorgen die Anforderungen bei der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung, das Finanzamt mit den komplexen steuerrechtlichen Vorschriften und die Stiftungsaufsicht und die Regularien des Gemeinnützigkeitsrechts. Insgesamt konzentrieren sich die Antworten der befragten Vorstände und Geschäftsführer auf 10 Felder von Datenschutz bis Personal und Arbeitsrecht.

Tabelle: Ursachen der Bürokratiebelastung	
Bitte nennen Sie uns stichwortartig bis zu drei Beispiele von Bürokratie, die ihr Engagement in der Bürgerstiftung am meisten belasten?	
DSGVO/Datenschutz	26,2 %
Finanzamt/Steuern	19,9 %
Stiftungsaufsicht/Gemeinnützigkeit	15,2 %
Buchhaltung/Jahresabschluss	10,5 %
LEI Code Rechtsträger-Kennung	7,9 %
Transparenzregister/Geldwäsche	6,3 %

Umfragen/Statistiken	3,7 %
Öffentliche Fördermittel	2,6 %
Veranstaltungen	2,1 %
Personal/Arbeitsrecht	2,1 %
Sonstiges (z.B. Versicherung, Spendenquittungen, Gema, Gremienprotokolle, Glücksspielrecht)	3,7 %
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Seit Januar 2018 müssen auch gemeinnützige Organisationen über einen **Legal Entity Identifier (LEI)** verfügen. Diese Rechtsträger-Kennung ist notwendig, um am Kapitalmarkt tätig sein und Stiftungsvermögen beispielsweise in Aktien, Staatsanleihen usw. anlegen zu können. Rechtsgrundlage ist die EU-Richtlinie MiFID II. Die Gebühren betragen wohl 80 Euro beim Erstantrag und jährlich weitere 80 Euro. Die Preisliste, auf die beim Bundesanzeiger-Verlag als LEI-Vergabestelle verwiesen wird, ist aber noch nicht veröffentlicht.

Im Jahr 2017 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Damit soll der Missbrauch von Personengesellschaften und Trusts zur Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Infolgedessen haben seit 1.10.2017 auch gemeinnützige Organisationen wie Vereine und Stiftungen bei dem **Transparenzregister** (geführt vom Bundesanzeiger-Verlag) offenzulegen, welche natürlichen Personen die Eigentümer sind. Da gemeinnützige Organisationen keine Eigentümer haben, gelten als „Fiktive wirtschaftlich Berechtigte“ insbesondere Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses anzumelden. Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet und bestandskräftige Bußgeldentscheidungen für die Dauer von fünf Jahre im Internet veröffentlicht.

Seit 1.1.2020 muss auch die Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder eingetragen werden. Bislang betrifft die Eintragungspflicht nur rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen. Vorstände von Treuhandstiftungen sind nur offenzulegen, wenn die Treuhandstiftung „eigennützig“ ist. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft geht davon aus, dass künftig auch Vorstände gemeinnütziger Treuhandstiftungen beim Transparenzregister angemeldet werden müssen. Da Bürgerstiftungen zahlreiche Treuhandstiftungen verwalten, **befürchten wir hier weiter steigenden Aufwand.**

Die Eintragung ins Transparenzregister ist auch für gemeinnützige Organisationen gebührenpflichtig. Bisher betragen die Jahresgebühren 2,50 Euro, ab 2020 erhöht sich der Betrag auf 4,80 Euro. **Auf formlosen Antrag können sich gemeinnützige Organisationen von den Gebühren befreien lassen**, worüber beispielsweise der Landessportbund Hessen informiert hat. Wenn jetzt noch die befristete Mehrwertsteuer-Senkung durch das „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ berücksichtigt wird, besteht auch ein sehr großer Verwaltungsaufwand beim Bundesanzeiger-Verlag. Bei den gemeinnützigen Organisationen sollte auf Gebühren verzichtet werden.

Entbürokratisierung – was sich Bürgerstiftungen wünschen

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft hat die Vorstände der befragten Bürgerstiftungen um Vorschläge zur Entbürokratisierung gebeten. Diese beziehen sich auf **einfachere gesetzliche Regelungen**, die **flexibel in der Anwendung und abgestuft im Geltungsbereich** sein sollen. Außerdem wünschen sich die ehrenamtlichen Gremienmitglieder eine bessere Berücksichtigung der Lage ehrenamtlicher Organisationen vor der Einführung neuer Gesetze und eine bessere Unterstützung in ihrer Anwendungspraxis. Hinweise aus der Praxis:

Entlastung: eine Sonderregelung für gemeinnützige Organisationen; Reduzierung der steuerlichen Vorschriften nach der AO; es muss nicht alles bis auf das kleinste Detail geklärt sein; Verringerung der Vorschriften; Bürgerstiftungen, die in der Regel durch das Ehrenamt geführt werden, müssen insbesondere auf den Rechtsgebieten entlastet werden, bei denen ein bestimmtes Fachwissen erforderlich ist. Es wird ansonsten immer schwieriger, Ehrenamtliche für solche Aufgaben zu begeistern und zu finden. Immer wieder wird die Aussage gemacht, dass die Verantwortung wegen der vielen rechtlichen Fragen nicht übernommen werden kann; Bei Anträgen vereinfachte Fragen und ein Antrag für alles; Bei Verwendungsnachweisen sollte eine Seite Bericht und eine Seite mit Zahlen und Fakten reichen; Nicht immer neue Bestimmungen.

Flexibilisierung: Vermögensabhängige Vorschriften - d. h. etwa Stiftungen mit weniger als 500.000 Euro Vermögen werden bei allen Bürokratiebereichen durch ganz wenige Regelungen entlastet; Erleichterungen für kleine gemeinnützige Einrichtungen bei DSGVO; flexible Rahmengestaltung, mehr Offenheit, einfachere Regelungen mit größeren Spielräumen; Einräumung eines höheren Ermessensspielraums bei gemeinnützigen Organisationen; Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit: um wie viel Geld geht es bei der Anerkennung einer Förderung als gemeinnützig? Besteht tatsächlich die Gefahr des Missbrauchs persönlicher Daten, bei vielleicht nicht hundertprozentig korrekter Datenschutzerklärung?

Vorprüfungen: Bessere Überprüfung von Programmen vor der Einführung, z. B. Transparenzregister (am Anfang eine stundenlange Aktion); Bei neuen Gesetzesvorhaben die Perspektiven kleiner gemeinnütziger Organisationen und ehrenamtlicher Vorstände rechtzeitig einbeziehen; Jeder Politiker, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, muss m. E. die von ihm mitbeschlossene Vorschrift selbst mind. 3x (und zwar alleine) bearbeiten und ausfüllen, bzw. jemandem richtig erklären können. Danach wird er von einem Dritten beurteilt, ob er es verstanden und richtig umsetzen konnte; Bessere Unterstützung im Vorfeld bei neuen Auflagen, wie z. B. der DSGVO.

Weitere Hinweise im Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019, dessen Auswertung im Anhang beigefügt ist.

2. Bürokratiebelastung insb. bei Bürgerstiftungen: Beispiele aus 2020

LEI-Code Verwaltungspraxis

Bürokratiebelastungen entstehen nicht nur durch die gesetzlichen Anforderungen im engeren Sinne, sondern auch durch eine nicht reibungslose Umsetzungspraxis. Das folgende Beispiel aus der elektronischen Kommunikation mit dem Bundesanzeiger-Verlag zur **Verlängerung des LEI-Code** veranschaulicht dies:

- 12.02.2020 von LEIReg an Stiftung Aktive Bürgerschaft: „ ... damit Ihr bestehender LEI (Nummer) seine Gültigkeit behält und weiterhin im Geschäftsverkehr genutzt werden kann, wurde ein automatischer Verlängerungsauftrag für Ihren LEI generiert.“
- 15.09.2020 von LEIReg an Stiftung Aktive Bürgerschaft: „ ... Ihr im Legal Entity Identifier Register (LEIReg) zur Verfügung stehender LEI (Nummer) muss bis zum 09.11.2020 verlängert werden, damit er seine Gültigkeit behält und weiterhin im Geschäftsverkehr verwendet werden kann.“
- 21.09.2020 von Stiftung Aktive Bürgerschaft an LEIReg: „ ... wir haben uns seinerzeit für die automatische Verlängerung entschieden. Müssen wir dennoch etwas unternehmen?“
- 21.09.2020 von LEIReg an Stiftung Aktive Bürgerschaft: „ ... vielen Dank für Ihre Mitteilung. Richtig, für die „Stiftung Aktive Bürgerschaft“ LEI (Nummer) ist ein Auto-Renewal-Service eingestellt.“
- 19.10.2020 von LEIReg an Stiftung Aktive Bürgerschaft: „ ... damit Ihr bestehender LEI (Nummer) seine Gültigkeit behält und weiterhin im Geschäftsverkehr genutzt werden kann, wurde ein automatischer Verlängerungsauftrag für Ihren LEI generiert.“
- 10.11.2020 von LEIReg an Stiftung Aktive Bürgerschaft: „ ... Ihr im Legal Entity Identifier Register (LEIReg) verwalteter LEI (Nummer) wurde bisher nicht verlängert und wurde daher zum 09.11.2020 ungültig.“
- 10.11.2020 von Stiftung Aktive Bürgerschaft an LEIReg: „ ... bitte korrigieren Sie dies. Für unseren LEI (Nummer) ist ein Auto-Renewal-Service eingestellt. Dies haben Sie uns am 21.09.2020 auf Nachfrage bestätigt.“
- 11.11.2020 von LEIReg an Stiftung Aktive Bürgerschaft: „ ... Ihr Auftrag wurde erfolgreich abgeschlossen. Ihr LEI (Nummer) ist ab sofort bis zum 09.11.2021 gültig.“

Die gut gemeinte Funktion einer automatischen Verlängerung kann offenbar von dem zugrundeliegenden Datenbanksystem nicht korrekt erfasst werden. Dieses Beispiel stärkt nicht das Vertrauen in die LEI Vergabestelle. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Automatisierung und des Einsatzes von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz stellt dies ein Problem dar, wenn ein LEI Code fehlerhaft erlischt und negative Folgen für die Teilnahme einer Stiftung am Kapitalmarkt verursacht.

Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen während der Corona-Krise

Der Bundestag hat am 26. März 2020 drei Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch beschlossen, die die **Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen während der Corona-Krise** sichern sollen. Demnach bleibt ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Mitgliederversammlungen sind fortan auch virtuell möglich, die Mitglieder müssen nicht mehr physisch an einem Versammlungsort anwesend sein. Und unter bestimmten Bedingungen sind Beschlussfassungen auch ohne eine Mitgliederversammlung möglich.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft begrüßt diese hilfreiche Regelung. Gleichzeitig bestehen **Unklarheiten bei der Umsetzung**. Wir haben uns daher am 6. Mai 2020 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gewandt mit der Frage, ob die beschlossenen Änderungen zur Mitgliederversammlung und Beschlussfassung von Vereinen (virtuelle Sitzungen) auch für gemeinnützige Bürgerstiftungen gelten und ob sie auf alle Organe von Bürgerstiftungen (Vorstand, Stiftungsrat bzw. Kuratorium, Stifterforum bzw. Stifternversammlung) anwendbar sind bzw. auch für nicht-rechtsfähige Organisationen gelten, die mit der Bürgerstiftung verbunden sind (Freundeskreise). Außerdem bleibt unklar, ob die reguläre Wahl bzw. Wiederwahl von Mitgliedern der oben aufgeführten Organe von Bürgerstiftungen erlaubt ist bzw. die Wahl bzw. Wiederwahl von Mitgliedern der Organe von Bürgerstiftungen unter besonderen Umständen (wenn z. B. Organmitglieder ihr Amt nicht mehr ausüben können oder wollen und die Anzahl der Organmitglieder unter die satzungsgemäß festgelegte Mindestanzahl fällt).

Am 22. Juli 2020 hat uns das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt, dass nach Auffassung des BMJV diese Regelungen auch auf die Beschlussfassung von Vereins- und Stiftungsvorständen anzuwenden sind. Gleichwohl sei bei rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu beachten, dass in vielen Fällen auch die zuständigen Stiftungsbehörden über die Anwendbarkeit des Gesetzes zu entscheiden haben. **Verbindlich, so das BMJV, könnten aber letztlich nur die zuständigen Gerichte entscheiden.**

Da die Ausnahmeregelung vom BMJV bis 31.12.2021 richtigerweise verlängert wurde, wird die Zahl der gemeinnützigen Organisationen, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, steigen. Insofern handelt es sich nicht um eine kurze Übergangszeit und die Klärung der o. a. Fragen, die von Bürgerstiftungen an uns herangetragen wurden, bleibt bestehen. Wir gehen von einer grundsätzlich wohlwollenden Anwendungspraxis durch die Stiftungsaufsichtsbehörden aus. Gleichwohl wäre es im Sinne der Rechtssicherheit und eines weniger bürokratischen Aufwandes für alle Beteiligten besser, wenn hier z. B. auf Basis eines Erlasses oder ministeriellen Schreibens festgestellt wird, dass die Regelungen weit auszulegen sind. Der Hinweis aus dem BMJV, dass letztlich nur die Gerichte verbindlich entscheiden können, mag richtig sein, hilft aber in der Sache nicht weiter.

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder Verwaltungsregelungen vereinbart, die **bürgerschaftliches Engagement während der Corona-Krise erleichtern** sollen. In einem Schreiben vom 9. April 2020 hat das BMF diese Sonderregelungen festgehalten, die rückwirkend seit 1. März dieses Jahres für einen befristeten Zeitraum gelten sollen. In dieser Zeit sollen zum Beispiel Spendenaktionen für Betroffene der Corona-Krise möglich sein, auch wenn diese Zwecke nicht in der Satzung enthalten sind. Bereits vorhandene Mittel bei gemeinnützigen Organisationen können ebenfalls in diesem Sinne eingesetzt werden.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft begrüßt die Regelung, die bereits im Jahr 2016 bei der Flüchtlingshilfe angewendet wurde. **Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 17.04.2020 an die Bezirksregierungen des Landes darauf hingewiesen, dass das BMF-Schreiben nicht bei Stiftungen zur Anwendung kommen dürfe.**

Die stiftungsrechtlichen Vorschriften der Zweckverfolgung haben Vorrang vor der steuerrechtlichen Ausnahmeregelung. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft hat sich mit zwei weiteren Länderinnenministerien in Verbindung gesetzt, dort gibt es entsprechende Erlasse. Es ist richtig, dass Gemeinnützigkeitsrecht und Stiftungsrecht zwei verschiedene Rechtsgebiete sind. Insofern können wir die unterschiedlichen Regelungen nachvollziehen.

Gleichwohl ist es **für die Bürgerstiftungspraxis nicht nachvollziehbar, dass ein offensichtlich von der Politik gewünschtes und erleichtertes bundesweites Engagement von ihnen nicht umgesetzt werden kann**. Wir haben diesbezüglich viele Rückmeldungen von Bürgerstiftungen erhalten. Da die Bürgerstiftungen über zahlreiche Zwecke in ihren Satzungen verfügen – was bei Gründung regelmäßig zu kritischen Diskussionen mit den Stiftungsbehörden geführt hat und führt – konnte i. d. R. ein Weg gefunden werden, ohne auf die Sonderregelungen des BMF zurückgreifen zu müssen. Den zahlreichen traditionellen Stiftungen ist dies mit ihrer engen Stiftungszwecken nicht möglich.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft vertritt die Ansicht, dass in Ausnahmesituationen auch Stiftungen über ihre Satzungszwecke hinaus aktiv werden dürfen sollten. Der zu schützende Stifterwille wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt und ein **Vertrauen in die handelnden Stiftungsorgane ist wohl grundsätzlich geboten**. Durch eine Ausnahmeregelung wird keine Stiftung gezwungen über ihre Satzungszwecke hinaus zu handeln, es wird ihnen lediglich die rechtssichere Option ermöglicht.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (Stiftungsrechtsreform)

Seit 2014 wird an einer Reform des Stiftungszivilrechts gearbeitet. Die eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ hat vor zwei Jahren ihren Bericht vorgelegt, Ende September hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts veröffentlicht. **Der Entwurf ist grundsätzlich gut, aber aus Sicht der Stiftung Aktive Bürgerschaft nicht frei von Überregulierung und Bürokratie**. Drei Beispiele:

Spätestens seit Beginn der Niedrigzinsphase ist es vielen Stiftungen mit geringem Grundstockvermögen und keinen weiteren Einnahmen kaum noch möglich, ihren Stiftungszweck zu verfolgen. **Dass Stiftungen künftig flexibler auf sich verändernde Verhältnisse reagieren können, ist ein wichtiger Fortschritt der Stiftungsrechtsreform und des jetzt vorgelegten Referentenentwurfs**. So sind die Voraussetzungen künftig nicht mehr so hoch, eine „notleidende“ Stiftung einer anderen Stiftung zuzulegen und den Stifterwillen materiell, also mit dem Kapital und der Zweckbindung, aber ohne den Rechtskörper, weiter zu verfolgen.

Gleichwohl soll das Gesetz vorschreiben, dass zuerst mit einer Satzungsänderung versucht werden muss, die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. **Die Hürde einer vorherigen Satzungsänderung ist unnötig, denn gegen den Willen der beteiligten Stiftungen ist eine Zulegung ohnehin nicht möglich**. Stattdessen sollte man die Entscheidung bei den verantwortlichen Stiftungsorganen und der zuständigen Stiftungsaufsicht lassen.

Bürgerstiftungen haben als konstitutives Merkmal eine Zweckvielfalt. Dadurch ist es ihnen zum einen möglich, auch langfristig flexibel auf sich verändernde Bedarfe der Unterstützung und Förderung gemeinnützigen Engagements zu reagieren (siehe: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene). Zum anderen ermöglichen Bürgerstiftungen es dadurch weiteren Stiftern, eine zweckgebundene Zustiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung zu errichten (Stiftungsfonds). Sie ersparen Stiftern und Stiftungsaufsichten damit den Verwaltungs- und Kostenaufwand der Errichtung und Verwaltung einer rechtlich selbständigen Stiftung.

Wiederholt machen Bürgerstiftungen die Erfahrung, dass Stiftungsbehörden den breiten Stiftungszwecken bei Gründung und der nachträglichen Erweiterung der Stiftungszwecke durch Satzungsänderungen ablehnend gegenüberstehen. So wird die Erweiterung der Stiftungszwecke beispielsweise von manchen Behörden von der Höhe des Grundstockvermögens abhängig gemacht, andere verlangen die Zustimmung aller Gründungsstifter. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft setzt sich dafür ein, Anträgen von Bürgerstiftungen auf Erweiterung der Stiftungszwecke grundsätzlich und ohne weitere Voraussetzungen zu entsprechen.

Stiftungen, wie gemeinnützige Organisationen insgesamt, unterliegen bisher keinen gesetzlichen Transparenzpflichten. In den letzten Jahren hat in Fach- und Stiftungskreisen ein Umdenken eingesetzt, auch die **Informationsinteressen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.** Der Referentenentwurf sieht jetzt die Einrichtung eines zentralen Stiftungsregisters beim Bundesamt der Justiz vor, das öffentlich einsehbar ist. Da es eine Publizitätswirkung hat, brauchen Organmitglieder von Stiftungen künftig keine behördliche Vertretungsbescheinigungen mehr, die bislang immer wieder neu beantragt werden mussten. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft begrüßt dies im Sinne eines Abbaus von Bürokratie. **Dass die Anmeldung beim Stiftungsregister durch einen Notar öffentlich zu beglaubigen ist,** obwohl den Stiftungsaufsichtsbehörden alle Unterlagen vorliegen und bislang auch keine öffentliche Beglaubigung erforderlich war, **lädt unnötig Erfüllungsaufwand in Form von Geld und Zeit bei den Stiftungen ab.**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat die Gründung der Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt begleitet. Hier in diesem Ausschuss fand am 9.12.2019 eine Anhörung dazu statt, bei der sich die eingeladenen **Sachverständigen und viele Abgeordnete dafür aussprachen, dass die DSEE nicht nur operativ, sondern auch fördernd tätig sein kann** und mit ihrer Arbeit keine Doppelstrukturen zu bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen aufbaut.

Die große Nachfrage nach dem aktuellen Förderprogramm der Bundesengagementstiftung zeigt, wie richtig dies war. Auch die Stiftung Aktive Bürgerschaft hat sich mit dem Förderprogramm beschäftigt und geprüft, ob und inwieweit Mittel zur Unterstützung der Digitalisierung der Bürgerstiftungen in Deutschland beantragt werden können. Da die Finanzierung und die Maßnahmen durch das aktuelle Förderprogramm der DSEE zum Ende des Haushaltsjahres am 31.12.2020 enden müssen, können hier keine bedarfsgerechten Unterstützungsangebote mehr umgesetzt werden.

Im Sinne einer Mittelverwendung mit nachhaltiger Wirkung würde es die Stiftung Aktive Bürgerschaft begrüßen, wenn niedrighschwellige Förderprogramme zur Digitalisierung im gemeinnützigen Bereich in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

An dieser Stelle greife ich zwei Fragen der SPD Bundestagsfraktion (Frage 4 – Vorteile der Digitalisierung) und der CDU/CSU Bundestagsfraktion (Frage 15 – Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt) mit auf und verweise außerdem auf unsere Antworten dazu nachfolgend unter „Antworten auf ausgewählte Fragen“.

Die Digitalisierung bringt viele Herausforderungen auch für den gemeinnützigen Bereich mit sich. Ehrenamtlich Engagierte und gemeinnützige Organisationen bei der Digitalisierung zu unterstützen ist richtig und wichtig, und der DSEE kann hier eine wichtige Aufgabe zukommen. Diese sollte aus Sicht der Stiftung Aktive Bürgerschaft einerseits in der Fortführung ihres Förderprogrammes bestehen und zum anderen auch beispielweise in der Kommunikation von Datenschutzfragen und der praktischen Hilfe in diesem Bereich. **Die von den Medien in den letzten Monaten transportierten widersprüchlichen Experteneinschätzung über die Datenschutzkompatibilität von Programmen wie Zoom, Microsoft Teams bzw. Microsoft 365 tragen im Engagementbereich eher zur Verunsicherung bei, als dass sie der notwendigen Digitalisierung einen Schub gegeben haben.** Zumal mangels praktikabler Alternativen für die meisten Ehrenamtlichen, ist aus unserer Sicht hier eine baldige Abhilfe wünschenswert.

Eine Aufgabe der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ist der Aufbau eines Servicezentrums als zentrale Anlaufstelle für Engagement und Ehrenamt in Deutschland. In diese Richtung geht auch die Frage der CDU/CSU Bundestagsfraktion. **Die Vorstellung, dass die DSEE ein „zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt“ sein kann, wird sich aufgrund der Vielfalt der Themen, der Heterogenität der Engagementlandschaft und der Komplexität vieler Probleme aus Sicht der Stiftung Aktive Bürgerschaft nicht verwirklichen lassen.** Wenn Service mehr leisten soll, als auf Informationsmaterial hinzuweisen und an andere Ansprechpartner weiterzuleiten, wenn Service zu einer Lösung des Problems von Engagierten vor Ort führen soll, dann ist häufig spezielles und kontextbezogenes Wissen sowie ein guter Draht zu involvierten weiteren Akteuren vor Ort die Voraussetzung dafür. Dies aufzubauen und vorzuhalten ist schon herausfordernd, wenn es nur um eine Zielgruppe mit vergleichsweise homogenen Anliegen geht, wie z. B. den 400 Bürgerstiftungen. So etwas „rund um das Thema Ehrenamt“ anbieten zu wollen, ist nicht leistbar und würde auch dem Auftrag der DSEE widersprechen, keine Doppelstrukturen zur Zivilgesellschaft aufzubauen.

3. Handlungsvorschläge zum Bürokratieabbau im Ehrenamt

Bürgerstiftungen bündeln und fördern in mehr als 400 Orten und Regionen ehrenamtliches Engagement und gemeinnützige Organisationen. Sie bieten Projekten und Initiativen einen Rechtsrahmen, mobilisieren Spenden und beraten Stifter und Stifterinnen. Sie haben sich sowohl in der Finanzkrise als auch in der Corona-Krise als stabile, handlungsfähige Organisationen und flexible Helfer erwiesen. Bürgerstiftungen stärken wie kaum eine andere gemeinnützige Organisation das Gemeinwohl in Gemeinden, Städten und Regionen (Stiftung Aktive Bürgerschaft 2019a, 2020). Zu enge Regulierungen und Bürokratiebelastungen hemmen ihr Wachstum. Der Gesetzgeber kann und sollte hier Abhilfe schaffen. Auf Detailregelungen weisen wir in dieser Stellungnahme und im Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen (Stiftung Aktive Bürgerschaft 2019b) hin.

Darüber hinaus möchte ich vier Punkte ansprechen, die über Detailfragen hinausgehen und die unseres Erachtens in der Diskussion über die Entbürokratisierung im Ehrenamt und das gestalten guter Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft noch keine ausreichende Berücksichtigung finden:

1. Bürokratie vermeiden: Bevor neue gesetzliche Regelungen mit weiterem Erfüllungsaufwand verabschiedet werden, sollte der Gesetzgeber sehr genau begründen müssen, warum a) gemeinnützige Organisationen unter den Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes fallen sollen und warum b) auch die rein ehrenamtlichen Organisationen – die 70 Prozent aller gemeinnützigen Organisationen in Deutschland ausmachen – zwingend die gleichen Anforderungen erfüllen müssen wie beispielsweise Unternehmen. Bereits heute haben eine Vielzahl gemeinnütziger Organisationen Schwierigkeiten, Positionen in Vorständen und anderen Organen zu besetzen. Das klassische Ehrenamt verliert unserer Erfahrung nach vor allem durch die zunehmende Bürokratiebelastung an Attraktivität und weniger durch das häufig diskutierte Risiko einer persönlicher Haftung. Hier hat der Gesetzgeber in den zurückliegenden Jahren entsprechend gehandelt.

2. Bürokratie reduzieren: Bevor neue Gesetze zur Anwendung kommen, sollte die Einführung und Umsetzung besser vorbereitet werden. Die in die Umsetzung involvierten Verwaltungsstellen sollten frühzeitig informiert und weitergebildet werden, damit sie gemeinnützige Organisationen und Ehrenamtliche bei der Gesetzesanwendung besser unterstützen können. Die gesetzlichen Regelungen sollten klar und verständlich sein und von praxistauglichen Hilfen zur Umsetzung begleitet werden. Auch Investitionen in die entsprechende Ausbildung von Juristen und Verwaltungspersonal wirken mittelbar positiv auf die Reduzierung von Bürokratie. Gleichzeitig sollten neue Gesetze grundsätzlich den verantwortlichen Organmitgliedern in gemeinnützigen Organisationen mehr eigenverantwortlichen Handlungsspielraum geben. Es wirkt kontraproduktiv, das Ehrenamt sonntags zu loben und wochentags immer stärker zu regulieren.

3. Gemeinnützige unterstützen, um Bürokratie bewältigen zu können: Der gemeinnützige Bereich besteht in der Tat nicht nur aus kleinen ehrenamtlichen Organisationen, bei denen eine Nichtanwendung bestimmter gesetzlicher Regelungen sinnvoll wäre. Nicht wenige Vereine und Stiftungen arbeiten mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, sind gut vernetzt, können auf Verbände oder Support-Organisationen wie die Stiftung Aktive Bürgerschaft für Bürgerstiftungen u. a. zurückgreifen. Der Erfüllungsaufwand aufgrund gesetzlicher Regelungen ist unserer Ansicht nach daher hier grundsätzlich zu bewältigen. Hilfreich und gerechtfertigt wäre nach Ansicht der Stiftung Aktive Bürgerschaft eine finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand für diejenigen gemeinnützigen Organisationen, die andere Vereine und Stiftungen bei der Bewältigung von Bürokratie gezielt unterstützen.

4. Mit einem großen Modernisierungsprogramm die Zivilgesellschaft zukunftsfähig machen: Der Bundestag hat in zurückliegenden Legislaturperioden mit verschiedenen Gesetzen das Ehrenamt gestärkt. Seit dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ vor fast 20 Jahren haben sich die Anforderungen an bürgerschaftliches Engagement und seine Rahmenbedingungen verändert. Verbesserungen im Detail und mit bekannten Maßnahmen reichen unserer Ansicht nach alleine nicht aus, um diesen Veränderungen gerecht zu werden und bürgerschaftliches Engagement zukunftsfähig zu machen. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft schlägt dafür ein großes Modernisierungsprogramm vor. Die Ziele sollten eine breit angelegte Digitalisierung der Zivilgesellschaft sein, die Erhöhung frei verwendbarer Einnahmen bei gemeinnützigen Organisationen, die Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes in Gremien und Organen von Vereinen und Stiftungen durch eine beherrzte Entbürokratisierung und die nachhaltige Gewinnung junger Engagierter durch beispielsweise Service Learning Programme an Schulen und Hochschulen.

4. Antworten auf ausgewählte Fragen

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft beantwortet die der Einladung beigefügten Fragen, soweit diese sich an die Sachverständigen richten und eine qualifizierte Antwort in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war, wie folgt:

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Land, Kommune) sehen Sie den größten Spielraum für Bürokratieentlastung für das bürgerschaftliche Engagement?

Nach meiner Einschätzung sind die Regelungen auf EU- und Bundesebene oft von der Praxis vor Ort am weitesten entfernt. Insofern ist vielleicht hier nicht der Spielraum am Größten, aber für eine Bürokratieentlastung mit breiter Wirkung für das bürgerschaftliche Engagement besonders notwendig.

2. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Steuerrechts?

Hier wären insbesondere Vereinfachungen im Umsatzsteuerrecht sehr hilfreich. Umsatzsteuer fällt bei gemeinnützigen Organisationen auf Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb an, wenn die Freigrenze in Höhe von 17.500 Euro überschritten wird.

Hier bestehen einerseits Risiken, dass bei der Abgabe der Steuererklärung nachträglich Umsatzsteuer durch das Finanzamt geltend gemacht wird, dies aber den handelnden Gremienmitgliedern nicht bekannt war und entsprechende Mittel im Jahr der Steuerforderung fehlen. Zum anderen bestehen oft Unklarheiten, in welcher Höhe z. B. Sponsoringeinnahmen besteuert werden müssen bzw. besteuert werden können. Je nach Ausgestaltung des Sponsoringvertrages kann der Sponsoringbetrag in voller Höhe oder teilweise besteuert werden. Zur Anwendung kann der volle oder ermäßigte Umsatzsteuersatz kommen. Im schlechtesten Fall reduzieren sich die Einnahme um 19 Prozent. Neben Sponsoringeinnahmen betrifft diese Problematik auch die Ausgestaltung von Fundraising-Aktivitäten wie beispielsweise Gala-Veranstaltungen.

Es besteht im Gegenzug die Möglichkeit, dass eine gemeinnützige Organisation für eine Umsatzsteuerpflicht votiert und entsprechend den Vorsteuerabzug geltend macht. Dies setzt eine entsprechende Buchhaltung voraus. Unterschiedliche Positionen werden dazu vertreten, ob sich der Vorsteuerabzug lediglich auf Rechnungen bezieht, die z. B. mit dem gesponserten Projekt in Zusammenhang stehen, oder auf alle mehrwertsteuerpflichtigen Ausgaben der gemeinnützigen Organisation.

Im Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019 schlagen die Bürgerstiftungen als Entlastungsmöglichkeiten vor, die Freigrenze für die Umsatzsteuerpflicht von 17.500 Euro auf 50.000 Euro zu erhöhen oder sprechen sich für den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für gemeinnützige Stiftungen im Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

6. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Haftungsfragen?

Nach meiner Einschätzung besteht hier kein besonderer Handlungsbedarf, da ehrenamtliche Vorstände i. d. R. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Zudem trägt die Beweislast die gemeinnützige Organisation, die ihrem Vorstandsmitglied Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachweisen muss. Mit der Einführung der sog. Business Judgment Rule durch den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wird jetzt zudem klargestellt, dass keine Pflichtverletzung vorliegt, wenn unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise von Organmitgliedern angenommen werden durfte, zum Wohle der Stiftung zu handeln.

7. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Spenden?

Die Anzahl der Geldspender ist seit Jahren rückläufig. Haben 2005 noch 34,6 Mio. Menschen gespendet, waren es 2019 nur noch 19,5 Mio. Privatpersonen älter als 10 Jahre ("Bilanz des Helfens", GfK CharityScope). Einen größeren Anreiz zum Spenden kann ggf. die Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit (bisher 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte) schaffen. In Polen u. a. Ländern Osteuropas können die Steuerzahler ein bis zwei Prozent ihrer Einkommenssteuer direkt gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen zukommen lassen. Sie geben auf der Einkommens- oder Lohnsteuererklärung an, welche Organisation das Geld bekommen soll, und die Finanzverwaltung überweist die Zuwendung.

10. Was halten Sie von einer Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro, wie von der CDU/CSU-Fraktion gefordert?

Jede Zuwendungsbestätigung, die nicht ausgestellt werden muss, reduziert den Aufwand bei spendensammelnden gemeinnützigen Organisationen. Gleichzeitig entsteht den Spenderinnen und Spendern kein Nachteil, da der Kontoauszug oder der Einzahlungsbeleg als Nachweis gilt. Insofern ist die Anhebung richtig, die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis sollte unserer Ansicht nach bei 500 Euro oder höher liegen.

12. Halten Sie eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts? UND 14. Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?

Zu einer wirklichen Entlastung des Ehrenamtes kann meiner Ansicht nach nur eine Freistellung führen. Gemeinnützige Organisationen, die rein ehrenamtlich und ohne bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten (laut ZiviZ Survey 2017 gut 70% der gemeinnützigen Organisationen in Deutschland), sollten grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen werden. Nur die Konzentration auf die Wahrung von gesetzlich besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten wie die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen usw. sowie auf den Schutz

personenbezogener Daten und Bilddaten (Fotos) von Kindern würde hier meiner Einschätzung nach zu einer wirkungsvollen Entlastung führen und wäre gleichzeitig auch verhältnismäßig.

15. Kann die neu eingerichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt fungieren oder wäre es sinnvoller, solche Portale auf Landesebene anzusiedeln?

Das letzte derartige Portal (www.engagiert-in-deutschland.de) wurde trotz der Förderung mit 2.995.167 Mio. Euro durch das BMFSFJ mangels Nutzerinteresses nach kurzer Zeit eingestellt. Da die DSEE darüber hinaus den Auftrag hat, Doppelstrukturen zur Zivilgesellschaft zu vermeiden, sollten entsprechende Informations- und Kommunikationsangebote durch die bereits vorhandenen zivilgesellschaftlichen Verbände, Stiftungen und Support-Organisationen bereitgestellt werden. Eine Übersicht über diese Angebote kann über eine entsprechende Datenschnittstelle auf Bundes- oder Länderportalen zusammengefasst werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Urheberrechte und der Vorrang der zivilgesellschaftlichen Organisationen gewahrt bleiben. Siehe dazu auch „Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)“.

16. Wie schätzen Sie die Empfehlung des baden-württembergischen Normenkontrollrates, die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache zum Bestandteil der juristischen Ausbildung zu machen, ein in Bezug auf ihr Entlastungspotenzial?

Diese Empfehlung unterstütze ich. Eine für Laien unverständliche Rechts- und Behördensprache wird häufig in unserer Beratungspraxis von ehrenamtlichen Organmitgliedern beklagt und wurde auch bei der Umfrage zum Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019 als Maßnahme zur Entbürokratisierung genannt. Eine ähnliche Wirkung ließe sich erreichen, wenn in der Ausbildung der steuerberatenden Berufe der Bereich des gemeinnützigen Steuerrechts größeren bzw. überhaupt Anteil hätte. Darauf haben uns wiederholt Steuerberater aus Vorständen von Bürgerstiftungen hingewiesen.

18. Sollte der Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen von derzeit zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren verlängert werden?

Eine ausreichende Flexibilität bei der Mittelverwendung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aktuell hat sich der Länderfinanzausschuss dafür ausgesprochen, dass die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung nicht angewendet werden soll, wenn die jährlichen Einnahmen unter 45.000 Euro bleiben. Nach meiner Kenntnis stellt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (Zeitpunkt des Mittelzuflusses plus zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre) aber kein grundsätzliches Problem für gemeinnützige Organisationen dar.

19. Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die sogenannte Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die sogenannte Ehrenamts- pauschale von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben?

Die Erhöhung der beiden Pauschalen ist eine bekannte und regelmäßig vor Bundestagswahlen stattfindende Maßnahme. Dass gemeinnützige Organisationen den Menschen, die sich nicht mehr rein unentgeltlich, also ehrenamtlich, engagieren wollen oder können, einen finanziellen und steuerfreien Anreiz bieten können, ist meiner Ansicht nach eine pragmatische Option. Ob sich das Ehrenamt fördern lässt, in dem man zumindest einen Teil der Ehrenamtlichen bezahlt, ist diskussionswürdig, ebenso wie die ungleiche Höhe der beiden Pauschalen. Wünschenswert wäre es, gleichzeitig die Einnahmeseite zu stärken, damit gemeinnützige Organisationen die Mittel haben, Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschalen zahlen zu können.

Fragen und Input der Fraktion der SPD

4. Weitere Fragen: Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?

Digitalisierung wird nicht automatisch zu einer Entbürokratisierung führen, bietet aber auch meiner Ansicht nach durchaus Potentiale dafür. So wird es durch das künftige elektronische Transparenzregister für Stiftungen mit Publizitätswirkung nicht mehr nötig sein, dass sich Organmitglieder von Stiftungen regelmäßig aktuelle behördliche Vertretungsbescheinigungen ausstellen lassen müssen. Gleichwohl zeigen die Verwaltungspraxis beim Transparenzregister des Bundesanzeiger-Verlages und der LEI-Vergabestelle beim Bundesanzeiger-Verlag, dass auch digitale Lösungen einen erheblichen Bürokratieaufwand mit sich bringen können.

Zum sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass eine umfassende Regelung zur Digitalisierung der Zuwendungsbescheinigungen ansteht. Dabei ist in der Diskussion, gemeinnützige Organisationen dazu zu verpflichten, Zuwendungen digital an die Finanzbehörden zu melden, statt den Spenderinnen und Spendern Bescheinigungen zuzusenden. Das führt nicht nur dazu, dass ein weiteres Register (Gemeinnützigkeitsregister) geführt werden muss, sondern auch zu Kosten und Erfüllungsaufwand bei gemeinnützigen Organisationen. Diese sind unbedingt frühzeitig abzuschätzen und zu bewerten.

Abschließend möchte ich zu diesem Thema anmerken, dass die Vorteile der Digitalisierung von gemeinnützigen Organisationen nur genutzt werden können, wenn zum einen eine leistungsfähige und flächendeckende digitale Infrastruktur zur Verfügung steht und zum anderen Vereine und Stiftungen dabei unterstützt werden, weitere digitale Kompetenzen sowie notwendige Hard- und Software zu erwerben.

Berlin, 17. November 2020

Ansprechpartner:


Dr. Stefan Nährlich, Geschäftsführer
Stiftung Aktive Bürgerschaft, Reinhardstraße 25, 10117 Berlin
Tel. 030 / 24 000 88-0, stefan.naehrlich@aktive-buergerschaft.de

Quellenhinweise:

Priemer, Jana / Krimmer, Holger / Labigne, Anael (2017): Vielfalt verstehen. Zusammenhalt stärken.
ZiviZ-Survey 2017 www.ziviz.info/ziviz-survey-2017
Stiftung Aktive Bürgerschaft (2020): Report Bürgerstiftungen. Engagement in der Corona-Krise 2020
Stiftung Aktive Bürgerschaft (2019a): Report Bürgerstiftungen. Fakten und Trends 2019
www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen/buergerstiftungen-in-zahlen

Anhang:

Stiftung Aktive Bürgerschaft (2019b): Positionspapier Bürgerstiftungen und Bürokratiebelastung. Mit
Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019 sowie
www.aktive-buergerschaft.de/buergergesellschaft/engagementpolitik/



DEM DEUTSCHEN VOLKE

Aktive Bürgerschaft Positionspapier

Bürgerstiftungen und Bürokratiebelastungen

Mit Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Impressum

Herausgeber:

Stiftung Aktive Bürgerschaft

Geschäftsstelle

Reinhardtstraße 25

10117 Berlin

Tel. 030 2400088-0, Fax -19

info@aktive-buergerschaft.de

www.aktive-buergerschaft.de

Stiftungsrat: Dr. Cornelius Riese (Vorsitzender)

Vorstand: Dr. Peter Hanker (Vorsitzender)

Geschäftsführer: Dr. Stefan Nährlich

Gestaltung: Ayşe Gökmenoğlu

© 2019, 2. erweiterte Auflage

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

Autor: Dr. Stefan Nährlich

Titelbild: © Karl-Heinz Liebisch / PIXELIO

In dieser Publikation wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend die männliche Sprachform verwendet. Bei allen männlichen Funktionsbezeichnungen sind stets auch Frauen gemeint.

Bürgerstiftungen und Bürokratiebelastungen

»Bürgerstiftungen stärken wie kaum eine andere gemeinnützige Organisation das Gemeinwohl in Gemeinden, Städten und Regionen. Zu enge Regulierungen und Bürokratiebelastungen hemmen vielerorts ihr Wachstum. Der Gesetzgeber kann hier Abhilfe schaffen und Wachstumshemmnisse abbauen.«

Dr. Stefan Nährlich, Stiftung Aktive Bürgerschaft

Unser besonderer Dank gilt den Bürgerstiftungen Berlin, Braunschweig, Hellweg Region, Laichinger Alb, Pfalz und der Stiftung Bürger für Münster für wertvolle Hinweise zum Fragebogen und Einblicke, wie Bürokratie die Arbeit der Vorstände und Geschäftsführer in der Praxis belastet.

1. Wesen der Bürgerstiftung

Der Begriff Bürgerstiftung ist gesetzlich nicht definiert. Im Folgenden wird unter einer Bürgerstiftung eine rechtlich selbstständige Stiftung verstanden, welche die sogenannten „10 Merkmale einer Bürgerstiftung“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen erfüllt.

Danach ist eine Bürgerstiftung eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geografisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebiets tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

Bürgerstiftungen nehmen idealtypisch vier Hauptaufgaben wahr:

- Als Fundraiser bauen sie kontinuierlich ihr Stiftungsvermögen durch Zustiftungen auf und werben Spenden zur zeitnahen Verwendung ein.
- Als Dienstleister und Partner für Stifter begleiten Bürgerstiftungen diese darin, ihre gemeinnützigen Anliegen unter dem Dach der Bürgerstiftung zu verwirklichen.
- Als Förderer gestalten Bürgerstiftungen aktiv das lokale Gemeinwesen. Sie können auf den sich ändernden gesellschaftlichen Bedarf vor Ort reagieren, indem sie mit Ehren- und Hauptamtlichen eigene Projekte durchführen oder Fördermittel vergeben.
- Als Stimme des Gemeinwesens vor Ort setzen sich Bürgerstiftungen für die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, Eigeninitiative und Mitverantwortung ein und artikulieren wichtige bürgergesellschaftliche Themen.

2. Besondere Funktionen und Wirkungen von Bürgerstiftungen

Vielfach werden Bürgerstiftungen zu den sogenannten engagementfördernden Infrastruktureinrichtungen gerechnet, zu denen auch Freiwilligenagenturen, Seniorenbüros, kommunale Stabsstellen für Bürgerengagement u. a. gehören.

Solche Einrichtungen sind Antworten auf bestimmte funktionale Defizite des bürgerschaftlichen Engagements, die durch den gesellschaftlichen Wandel entstehen. So sind beispielsweise Freiwilligenagenturen als Antwort auf die Erosion sozialkultureller Milieus entstanden, über die bis dahin die traditionellen Wohlfahrtsorganisationen ihre Ehrenamtlichen „von selbst“ bekamen. Die Freiwilligenagenturen traten an, zwischen engagementsuchenden Personen und Engagementmöglichkeiten anbietenden Organisationen zu vermitteln. Ein Arbeitsamt fürs Ehrenamt.

Auch Bürgerstiftungen sind eine Antwort auf den stetigen Wandel bürgerschaftlichen Engagements. Fragt man nach den besonderen Funktionen und Wirkungen, die Bürgerstiftungen erfüllen bzw. erfüllen können, sind insbesondere anzuführen:

- **Allokation:** Bürgerschaftliches Engagement ist zunehmend zu einem unverzichtbaren Teil der kommunalen Daseinsvorsorge geworden. Entsprechend relevanter ist die bestmögliche Nutzung der „Ressource Ehrenamt“ geworden. Durch die breiten Stiftungszwecke und entsprechenden Förderungen einerseits und die vielfältigen Angebote, zu stiften, spenden und engagieren andererseits, sind Bürgerstiftungen natürlich Anlaufstellen für gemeinnützige Organisationen und Engagementwillige und tragen durch ihre Kontakte, Erfahrungen und Kompetenzen zu einer besseren Allokation von privaten Ressourcen für das Gemeinwohl bei.
- **Koordination:** Eine zunehmende Komplexität von Aufgaben und Heterogenität von Zielgruppen erfordert vernetzte Angebote verschiedener Akteure vor Ort. Dadurch steigt der Abstimmungs- und Koordinationsaufwand. Bürgerstiftungen sind hierbei akzeptierte und neutrale Koordinatoren runder Tische, Arbeitskreise und Plattformen aus der Mitte der Bürgergesellschaft und Partner für Kommunen und Wirtschaft.
- **Organisation:** Gemeinnützige Organisationen beklagen vielfach fehlende Engagierte insbesondere für Gremien und Organe sowie eine steigende Belastung der vorhandenen Gremienmitglieder durch eine Zunahme von Verwaltungsaufgaben. Bürgerstiftungen bieten rechtliche und organisatorische Andockmöglichkeiten für Engagementprojekte und reduzieren sowohl den Verwaltungsaufwand als auch das Besetzen von Organen.
- **Partizipation:** Bürgerschaftliches Engagement gilt als Hoffnungsträger gegen gesellschaftliche Spaltungstendenzen und nachlassendes soziales Miteinander. Hier leisten Bürgerstiftungen einen besonders wichtigen Beitrag, da ihre Arbeit durch Partizipation und Transparenz geprägt ist. Viele Bürgerstiftungen engagieren sich nicht nur für, sondern mit ihren Zielgruppen und streben danach, in ihrer Arbeit und Struktur noch mehr der gesellschaftlichen Vielfalt zu entsprechen.

3. Wachstum der Bürgerstiftungen

Seit 1996 gibt es Bürgerstiftungen in Deutschland. Sie sind auf kontinuierlichen Zuwachs des Stiftungsvermögens angelegt. Dieses Konzept funktioniert, auch in anhaltenden Niedrigzinszeiten. Gut 80 Prozent des heutigen Gesamtvermögens aller Bürgerstiftungen sind erst nach der Gründung von Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen zugestiftet worden. Neben Zustiftungen erzielen Bürgerstiftungen Spendeneinnahmen zur zeitnahen Mittelverwendung. Die Summe der gesamten jährlichen Zustiftungen übersteigt die Summe der gesamten jährlichen Spendeneinnahmen um mehr als das Doppelte. Von den Zustiftungen profitieren vor allem diejenigen Bürgerstiftungen, die zweckgebundene Formen von Zustiftungen in Form von Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds anbieten.

Das Gesamtvermögen aller Bürgerstiftungen in Deutschland beläuft sich auf mehr als 423 Mio. Euro. Die bisherigen Spendeneinnahmen aller Bürgerstiftungen summieren sich auf mindestens 123 Mio. Euro. An Projektförderungen haben alle Bürgerstiftungen bislang mehr als 151 Mio. Euro ausgeschüttet. Da einige Bürgerstiftungen inzwischen auf eine 20jährige Arbeit zurückblicken können, während andere erst wenige Jahre bestehen, würde ein Durchschnittswert die Aussagekraft verzerren. Dies verdeutlicht ein Vergleich der Spitzenreiter im Bürgerstiftungs-Benchmark: Während die Bürgerstiftung mit der höchsten Projektfördersumme im Jahr 2006 mit 499.000 Euro gemeinnützige Projekte und Vereine unterstützte, lagen die Projektförderausgaben beim aktuellen Spitzenreiter bei 2,5 Millionen Euro. Aktuelle Fakten und Trends zur Entwicklung der Bürgerstiftungen in Deutschland im Report Bürgerstiftungen (Aktive Bürgerschaft 2019)

Auch bei der Betrachtung einzelner Bürgerstiftungen zeigt sich das eindrucksvolle Wachstum. Im Dezember 2002 wurde die Bürgerstiftung Hellweg-Region auf Initiative der Volksbanken Soest und Warstein unter ihrem damaligen Vorstandsvorsitzenden Manfred Wortmann und 18 Gründungsmitgliedern mit 61.000 Euro Startkapital als rechtskräftige Stiftung ins Leben gerufen. Von Anbeginn wurde die Bürgerstiftung als Dachorganisation für weitere Stiftungen konzipiert. Inzwischen gehören ihr 19 eigenständig agierende Partnerstiftungen und 8 Stiftungsfonds von Einzelstiftern aus dem Kreis Soest an. Das Stiftungsvermögen liegt insgesamt bei 4,77 Mio. Euro.

In der Roland Berger Studie Zukunft des Stiftens aus dem Jahr 2014 heißt es: „Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass mit den Bürgerstiftungen in Deutschland ein Bereich wächst, der (zunächst) eher klein ausgerichtet schien. Seit Jahren legen die Bürgerstiftungen zu; besonders stark steigen ihre Vermögenswerte an. Durch ihre partizipative Ausrichtung kommt ihnen im kommunalen Raum besondere Bedeutung zu. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Mobilisierung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements vor Ort.“

4. Wachstumshemmnisse abbauen

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft unterstützt und analysiert seit fast 20 Jahren die Entwicklung der Bürgerstiftungen in Deutschland. Trotz der ungebrochen positiven Entwicklung zeigen sich bei vielen Bürgerstiftungen Wachstumshemmnisse durch bürokratische Belastungen, gesetzliche Regulierungen und Grenzen ehrenamtlichen Engagements.

In ihrem Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 haben sich CDU, CSU und SPD im Abschnitt "Stärkung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts" darauf verständigt, das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement herausgehoben in der Bundesregierung zu verankern und zu stärken. Unter anderem wollen sie die bestehenden Regelungen entbürokratisieren, das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern und das Stiftungsrecht auf Grundlage der Vorschläge der bereits in der vorherigen Legislaturperiode eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ändern. Ferner wollen die Regierungspartner Ehrenamtliche steuerlich entlasten sowie Hauptamtliche zu ihrer Entlastung vermehrt einsetzen.

Im Sommer 2018 haben die Stiftung Aktive Bürgerschaft und Bürgerstiftungen die Bundesregierung aufgerufen, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entbürokratisierung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements beherzt und weitreichend umzusetzen. Dass dies ein vordringliches und wichtiges Ziel ist, zeigen Stimmen aus der Bürgerstiftungspraxis. Einige Beispiele aus der Presse-Information "Bürgerstiftungen wollen Gesellschaft gestalten, nicht Bürokratie verwalten" vom 16.05.2018:

„Ehrenamtliches Engagement wird zurzeit stark durch Regulierungsanforderungen belastet, beispielsweise durch die EU-Geldwäscheverordnung oder die EU-Datenschutzverordnung. Es wäre wünschenswert, wenn Politik und Verwaltung berücksichtigen würden, wen sie außer den eigentlichen Adressaten der Regulierungen noch treffen.“

„Die Ressourcen an Ehrenamtlichkeit werden nicht größer, dafür die Anforderungen. Ein neuer, größerer Wurf der Engagementförderung müsste ehrenamtliches Engagement und nicht nur politische Betätigung im Bereich des Arbeitslebens besser ermöglichen. Auch Arbeitgeber profitieren von solchem Engagement.“

„Viele Bürgerstiftungen arbeiten heute mit über hundert Ehrenamtlichen und mehreren Millionen Stiftungskapital. Dies rein ehrenamtlich zu verantworten und aus dem Wohnzimmer zu managen, ist nicht mehr möglich. Möglichkeiten, Büro- und Personalkosten über eine öffentliche Förderung zu finanzieren, wären hilfreich.“

Zum Jahresbeginn 2019 setzte sich die Belastung ehrenamtlichen Engagements und insbesondere der Stiftungen und Bürgerstiftungen fort. Durch eine Gesetzesänderung kommt es beim Kapitalertragssteuerabzug für gemeinnützige Körperschaften ab 2019 zu einem grundlegenden Systemwechsel. Gemeinnützige Körperschaften müssen dadurch mit einem erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand rechnen.

Wie es über bekannte Einzelfälle hinaus um die Bürokratiebelastung bei den Bürgerstiftungen steht, wollte die Stiftung Aktive Bürgerschaft daher genauer wissen und hat im Mai 2019 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Geschäftsführer der Bürgerstiftungen in Deutschland dazu befragt. Die Ergebnisse sollen die Relevanz des Bürokratieproblems aus Sicht der Bürgerstiftungen verdeutlichen, konkrete Probleme benennen und soweit wie möglich Lösungsvorschläge machen. Die Ergebnisse und Befunde des Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019 sind nachfolgend im Kapitel 5 ausführlich dargestellt.

Im Durchschnitt wenden die Vorstände und Geschäftsführer der Bürgerstiftungen inzwischen schon die Hälfte der Zeit ihres ehrenamtlichen Engagements für Verwaltung auf, Tendenz steigend. Besonderen Aufwand verursachen Steuerrechts- und Datenschutzanforderungen. Es ist zum einen sehr belastend, dass für ehrenamtliche Organisationen die gleichen Regelungen gelten wie für Unternehmen, ohne dass diese die Kapazitäten von Unternehmen haben, um die Anforderungen erfüllen zu können. Zum anderen fehlt die mit Verwaltungsaufgaben verbrachte Zeit für die eigentliche Kernaufgabe von Vorständen. Diese besteht in einer Bürgerstiftung vor allem darin, weitere Stifter und Spender zu gewinnen, um mehr finanzielle Ressourcen für die Zweckverfolgung zur Verfügung zu haben. Die Umfrage der Stiftung Aktive Bürgerschaft zum Thema Hauptamt in Bürgerstiftungen zeigt, dass ehrenamtliche Vorstände hier kaum mit Entlastung rechnen können.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft fordert die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entbürokratisierung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements beherzt und weitreichend umzusetzen. Aufgrund der besonderen Funktionen und Wirkungen von Bürgerstiftungen, sollte deren Entlastung privilegiert berücksichtigt werden.

Im Sinne der Bürgerstiftungspraxis sollen die Maßnahmen der Bundesregierung zu einfachen gesetzlichen Regelungen führen, die flexibel in der Anwendung und abgestuft im Geltungsbereich sind. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft spricht sich für eine Vereinfachung der insbesondere steuerrechtlichen Regelungen sowie für deren flexible Anwendung aus. Wo es in der Praxis ehrenamtlicher Organe zu Fehlern, aber nicht zu Fehlverhalten in Form von bspw. persönlicher Vorteilsnahme kommt, sollten die Finanzbehörden zugunsten der Bürgerstiftungen bzw. gemeinnützigen Organisationen entscheiden. Ein erster Schritt dorthin könnte eine Regelung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sein, vergleichbar mit den "Steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge" des BMF.

Im Sinne der Bürgerstiftungspraxis sollte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass klare und eindeutige Praxishilfen, z. B. zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes, zur Verfügung gestellt werden und Bürgerstiftungen und andere gemeinnützige Organisationen durch finanzielle Unterstützungen in die Lage versetzt werden, die notwendige Bürokratie bewältigen zu können. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft hält den Aufbau von Geschäftsstellen und die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter ab einer bestimmten Größe der Bürgerstiftungen und entsprechender Aufgaben- und Verantwortungsgröße für notwendig. Eine auch öffentliche Förderung wie bei anderen engagementfördernden Infrastruktureinrichtungen erscheint geboten und sollte geprüft werden.

5. Bürgerstiftungen und Bürokratie – Mehr als nur ein Aufregerthema? Befunde des Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Die Bürokratie hat gemeinhin einen schlechten Ruf. Zusätzliche Arbeit, unverständliche Formulare, kein Nutzen - so die vielfachen Meinungen. Besonders unbeliebt sind „Verwaltungskram“ und „Erfüllungsaufwand“ bei ehrenamtlichen Gremienmitgliedern in gemeinnützigen Organisationen. Der Abbau von bürokratischem Aufwand steht mit 66% an der Spitze der Forderungen gemeinnütziger Organisationen, fand der ZiviZ-Survey 2017 heraus. Auch die Politik hat das Problem erkannt und im Koalitionsvertrag vereinbart, das Ehrenamt zu stärken und bestehende Regelungen zu entbürokratisieren.

Wie es um die Bürokratiebelastung bei den Bürgerstiftungen steht, wollte die Stiftung Aktive Bürgerschaft genauer wissen und hat im Mai 2019 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Geschäftsführer der Bürgerstiftungen in Deutschland dazu erstmalig befragt. Neben zahlreichen individuellen Rückmeldungen haben 139 Vorstände und Geschäftsführer aus 114 der 408 bis zum 30.6.2018 gegründeten Bürgerstiftungen den Online-Fragebogen ausgefüllt. Die Rücklaufquote liegt damit bei 28 Prozent. Für die Durchführung haben wir das Online-Umfragetool SurveyMonkey verwendet. Der Pretest fand im April 2019 mit sechs Bürgerstiftungen statt.

Was ist mit Bürokratiebelastung gemeint?

Als Maß der Bürokratiebelastung gilt der sogenannte Erfüllungsaufwand, also der Zeitaufwand und die Kosten, die durch das Einhalten von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, das Erfüllen von Informationspflichten, Auflagen und Nachweisen, das Befolgen konkreter Handlungsanweisungen und ähnlichen Anforderungen entstehen. Vor allem die verschiedenen staatlichen Ebenen verursachen Bürokratiebelastungen, manchmal auch beispielsweise private Fördergeber aus Unternehmen oder Stiftungen. Für eine Bürgerstiftung entsteht Erfüllungsaufwand beispielsweise:

- Im Bereich Stiftungsaufsicht, Stiftungsrecht: Jahresabschluss, Jahresbericht, Anwendung der Regelungen des Stiftungsgesetzes, Vorgaben der Stiftungsaufsicht, Gremienprotokolle, Satzungsänderungen usw.
- Im Bereich Gemeinnützigkeit, Abgabenordnung, Finanzamt: Buchhaltung, Steuererklärung, Umsatzsteuerklärungen, Betriebsprüfungen, Klärung steuerrechtlicher Fragen usw.
- Im Bereich Finanzmittelbeschaffung, Vermögensanlage: Zuwendungsbestätigungen, Anlagerichtlinien, gesetzliche Regelungen der Vermögensanlage, Abrechnungen und Nachweise bei Förderungen durch EU/Bund/Länder oder Kommunen usw.
- Im Bereich operativer Projekte / Förderungen: Kontrolle der Mittelverwendung, gesetzliche Regelungen, die sich aus den jeweiligen Projektinhalten ergeben usw.
- Im Bereich Personal: Arbeitsrechtliche Vorschriften, Regelungen Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst, Führungszeugnisse usw.
- Im Bereich Organisation: Datenschutz (DSGVO), Transparenzregister, GEMA usw.

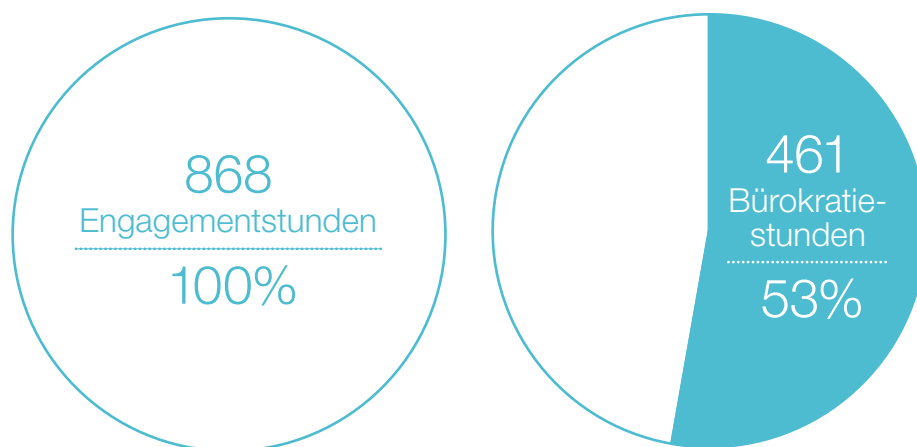
Diese begriffliche Einordnung und thematische Einführung sowie die beispielhafte Übersicht über Erfüllungsaufwandsbereiche war dem eigentlichen Fragebogen vorangestellt.

32 Minuten von jeder Stunde Engagement für Bürokratieerfüllung

Zwischen 15 und 40 Minuten von jeder Stunde Engagementzeit wenden die befragten Vorstände und Geschäftsführer für Bürokratieerfüllung auf. Die Vorstandsvorsitzenden sind dabei mit knapp 14 Stunden pro Woche die zeitlich Engagiertesten, gleichzeitig müssen sie sich am wenigsten mit „Verwaltungskram“ beschäftigen. Umgekehrt ist es bei den weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Mit etwas mehr als 7 Stunden pro Woche wenden sie etwa halb so viel Zeit wie ihre Vorsitzenden auf, aber mit 40 Minuten von jeder Stunde tragen sie die Hauptlast der Verwaltungsaufgaben. Bei ehren- und hauptamtlichen Geschäftsführern liegt der Anteil der Zeit, die sie für die Bürokratieerfüllung aufwenden müssen, ungefähr bei 25 Minuten pro Stunde, wobei die hauptamtlichen Geschäftsführer mit 20 Stunden die Woche einen fast doppelt so hohen Zeiteinsatz haben wie ihre ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen.

Rechnet man die Engagement- und Bürokratiestunden der Teilnehmer der Umfrage auf die Grundgesamtheit aller dieser Personen in den 405 Bürgerstiftungen in Deutschland auf ein Jahr hoch, so ergibt sich eine Gesamtengagementstundenzahl der Führungskräfte der Bürgerstiftungen in 2018 von fast 870.000 Stunden. Davon entfallen 460.000 Stunden bzw. 53 Prozent bzw. 32 Minuten von jeder Stunde auf Bürokratieerfüllung. Nimmt man die hauptamtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer aus der Berechnung heraus und berücksichtigt ausschließlich die ehrenamtlichen Führungskräfte, ändert sich der Wert lediglich leicht bei den Nachkommastellen.

Engagement- und Bürokratiezeit der Vorstände und Geschäftsführer von Bürgerstiftungen im Jahr 2018

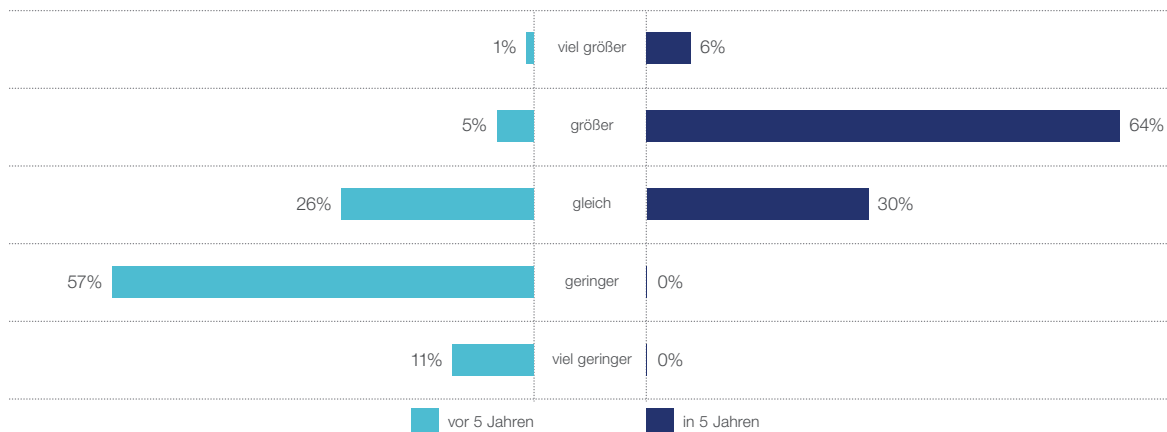


Quelle: Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Die Bürokratiebelastung ist gestiegen. Führungskräfte erwarten weitere Zunahme

Die von ehrenamtlichen Organmitgliedern oft in Gesprächen attestierte Zunahme an Regulierung und Verwaltungsanforderungen findet in der Umfrage ihre Bestätigung über Einzelfälle hinaus. Lediglich sechs Prozent der Befragten gaben an, dass der Bürokratieaufwand vor fünf Jahren geringer war als heute. Mehr als zwei Drittel der Vorstände und Geschäftsführer sagen, der Bürokratieaufwand war vor fünf Jahren geringer bzw. viel geringer als heute. Für die Zukunft sind die Befragten pessimistisch: mehr als zwei Drittel der Befragten gehen davon aus, dass der Bürokratieaufwand im Ehrenamt in fünf Jahren größer bzw. viel größer sein wird als heute. Von einer Reduzierung geht keiner der Befragten aus. Knapp ein Drittel erwartet, dass der Aufwand in fünf Jahren auf dem gleichen Niveau ist wie heute.

Bürokratieaufwand bei Bürgerstiftungen 2014 und 2024



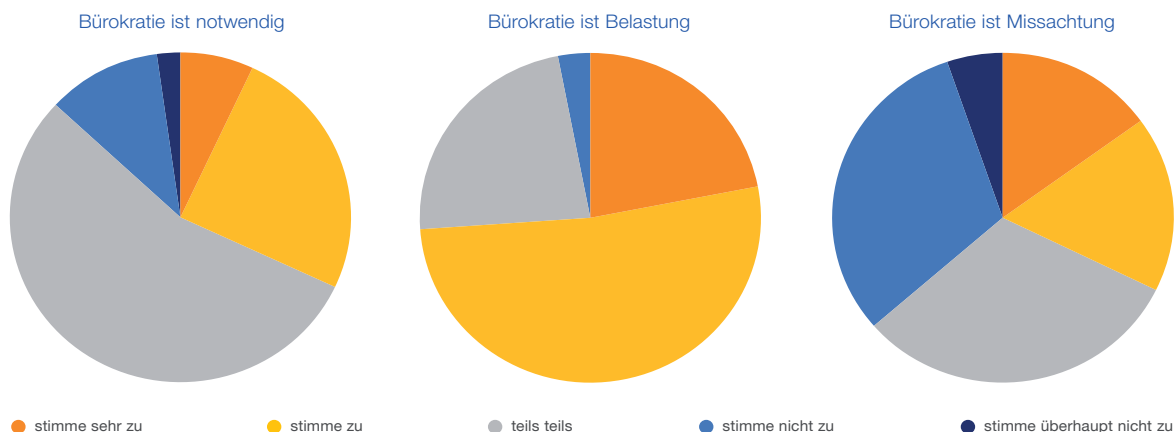
Quelle: Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Noch wenig Aufregung bei viel Belastung

Wie das Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019 zeigt, ist Bürokratie bei den Bürgerstiftungen tatsächlich mehr als ein Aufregertema und zwar in doppelter Hinsicht. Die Belastung ist höher, die Aufregung geringer als es einzelne Beispiele und Äußerungen vermuten ließen.

Nach ihrer Meinung zum Thema Bürokratie gefragt, zeigen sich die überwiegend ehrenamtlichen Vorstände nämlich zwar sorgenvoll hinsichtlich der gestiegenen Anforderungen, aber auch durchaus noch verständnisvoll hinsichtlich ihrer Notwendigkeit. Dass staatliche Bürokratie eine Belastung für das Ehrenamt ist, sagen fast drei Viertel der Befragten. Nur drei Prozent empfinden dies nicht so. Das staatliche Bürokratie aber auch vor gemeinnützigen Organisationen nicht Halt machen darf, trifft auf mehr Zustimmung als Ablehnung. Mit 55 Prozent ist die Mehrheit der Befragten jedoch geteilter Meinung (teils teils), was vermutlich mit dem Grad der Belastung bzw. der eigenen Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Bürokratie zu tun hat. Ein Drittel der Befragten empfindet das Ausmaß an staatlicher Bürokratie als Missachtung ehrenamtlichen Engagements. Ein weiteres Drittel sieht das nicht so, das letzte Drittel ist unentschieden.

Meinungen von Führungskräften in Bürgerstiftungen über Bürokratie



Quelle: Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Was Bürgerstiftungsgremien am meisten belastet

Zum Ende der Umfrage haben wir die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer nach Beispielen von Bürokratie gefragt, die ihr Engagement in der Bürgerstiftung am meisten belasten. Die offenen Antworten haben wir aufbereitet und die unterschiedlichen Begriffe für identische Sachverhalte wie z. B. „DSGVO“ und „Datenschutz“ gruppiert. Für die größte Bürokratiebelastung bei den Bürgerstiftungen sorgen die Anforderungen bei der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung, das Finanzamt mit den komplexen steuerrechtlichen Vorschriften und die Stiftungsaufsicht und die Regularien des Gemeinnützigkeitsrechts. Insgesamt konzentrieren sich die Antworten der befragten Vorstände und Geschäftsführer auf 10 Felder von Datenschutz bis Personal und Arbeitsrecht. Der Bereich „Sonstiges“ fällt mit weniger als 5% klein aus.

Mit den letzten beiden Fragen baten wir um „konkrete Vorschläge, wie diese Belastung abzustellen oder zu vermindern wären“, und „generelle Vorschläge, wie der Gesetzgeber Bürgerstiftungen entlasten oder unterstützen“ sollte. Bei den nachfolgend aufgelisteten Antworten sind wir nahe an den Formulierungen der Befragten geblieben, haben aber mehrere gleiche Vorschläge nur einmal berücksichtigt. Die folgenden Vorschläge bilden daher das Spektrum möglicher Entlastungsmaßnahmen ab, geben aber keinen Hinweis zur Relevanz. Was für die Vorstände und Geschäftsführer der Bürgerstiftungen bei der Entbürokratisierung im Ehrenamt relevant ist, lässt sich auf eine kurze Formel bringen: Einfache gesetzliche Regelungen, flexibel in der Anwendung und abgestuft im Geltungsbereich, klare Praxishilfen und eine Stärkung der Bürgerstiftungen, um notwendige Bürokratie bewältigen zu können.

Konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung

Gebühren: LEI Gebühr nur einmal zahlen statt jährlich; Körperschaftssteuer aus Fonds muss per Antrag rückgefordert werden, sollte bei Gemeinnützigen automatisch erstattet werden;

Rechtsvorschriften: Herausnahme der Bürgerstiftungen aus dem Wirkungsbereich der Vorschriften zum Transparenzregister; Datenschutzerklärung bei Fotos weglassen; Bei notwendigen Genehmigungen und bei der Überlassung von Räumen werden von der Verwaltung Ehrenamtliche wie Gewerbetreibende behandelt. Hier besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Z. B. wird ein rein ehrenamtliches Straßenfest wie ein gewerbliches Volksfest behandelt. Räume werden mit ortsüblicher Miete vergeben usw.

Steuern: höherer Freibetrag für Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Einrichtungen; steuerliche Entlastung bei Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb durch Erhöhung der Grenzen für MwSt.-Pflicht von 17.500 Euro auf 50.000 Euro und Grenze für Körperschaftssteuer von 35.000 Euro auf 100.000 Euro; Wegfall der Umsatzsteuer für gemeinnützige Stiftungen zumindest im Zweckbetrieb, aber auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; den Begriff der steuerfreien Zweckbetriebe weiterspannen und gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten mehr befreien; steuerliche Entlastung bei Spendenaktionen, die der Gesetzgeber als Lotterie bewertet, z. B. Weihnachtskalenderverkauf mit Möglichkeit eines Gewinns für den Käufer;

Zeitnahe Mittelverwendung: die Möglichkeit, größere Spenden über einen längeren Zeitraum von mind. 5 Jahren, besser 10 Jahren, zu verwenden.

Generelle Hinweise zur Entbürokratisierung

Entlastung: eine Sonderregelung für gemeinnützige Organisationen; Reduzierung der steuerlichen Vorschriften nach der AO; es muss nicht alles bis auf das kleinste Detail geklärt sein; Verringerung der Vorschriften; Bürgerstiftungen, die in der Regel durch das Ehrenamt geführt werden, müssen insbesondere auf den Rechtsgebieten entlastet werden, bei denen ein bestimmtes Fachwissen erforderlich ist. Es wird ansonsten immer schwieriger, Ehrenamtliche für solche Aufgaben zu begeistern und zu finden. Immer wieder wird die Aussage gemacht, dass die Verantwortung wegen der vielen rechtlichen Fragen nicht übernommen werden kann. bei Anträgen vereinfachte Fragen und ein Antrag für alles; Bei Verwendungsnachweisen sollte eine Seite Bericht und eine Seite mit Zahlen und Fakten reichen. nicht immer neue Bestimmungen;

Flexibilisierung: vermögensabhängige Vorschriften - d. h. etwa Stiftungen mit weniger als 500.000 Euro Vermögen werden bei allen Bürokratiebereichen durch ganz wenige Regelungen entlastet; Erleichterungen für kleine gemeinnützige Einrichtungen bei DSGVO; flexible Rahmengestaltung, mehr Offenheit, einfachere Regelungen mit größeren Spielräumen; Einräumung eines höheren Ermessensspielraums bei gemeinnützigen Organisationen; Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit: um wie viel Geld geht es bei der Anerkennung einer Förderung als gemeinnützig? Besteht tatsächlich die Gefahr des Missbrauchs persönlicher Daten, bei vielleicht nicht hundertprozentig korrekter Datenschutzerklärung?

Bürgerstiftungen unterstützen, Bürokratie bewältigen zu können

Zusammenarbeit: mehr Rücksicht auf Menschen, denen die Verwaltungsbegriffe und -anforderungen schwerfallen (analog behinderten Menschen, da geht es doch auch); Verwaltungen müssen den Bürger und seine Belange ernst nehmen (und nicht nur sich selbst); berücksichtigen, dass nicht überall "Profis" am Werk sind; einfache Sprache!!!; telefonische Ansprechpartner, die am Telefon beim Ausfüllen von Anträgen behilflich sind;

Aufgabenübernahme: Unterstützung z. B. durch Stadtverwaltung bei Verwaltungstätigkeiten; spezielle Ansprechpartner bei Regierungspräsidium - denn Stiftung ist nicht gleich Stiftung!!; Staatlich finanzierte Support-Offices auf kommunaler Ebene, die tatsächlich Aufgaben erledigen; Beratung und Weiterbildung allein reicht nicht und führt oft nur zu Entmutigung: man erkennt das Problem und den Qualitätsanspruch für die Lösung, kann aber dann doch nicht adäquat handeln.

Praxishilfen: gute und praktikable Muster, die einen nicht erschlagen (weder als Stiftung noch als Mensch, der in Projekten nur mitarbeiten oder mitmachen will); konkrete Vorlagen z. B. in Sachen DSGVO; einfachere Beantragungsformulare; spezielles elektronisches Wiedervorlagesystem; mehr Transparenz bei gesetzlichen Vorlagefristen und ggf. eine zentrale Terminierung vom Gesetzgeber aus; clevere digitale Verwendung;

Vorprüfungen: bessere Überprüfung von Programmen vor der Einführung, z. B. Transparenzregister (am Anfang eine stundenlange Aktion); bei neuen Gesetzesvorhaben die Perspektiven kleiner gemeinnütziger Organisationen und ehrenamtlicher Vorstände rechtzeitig einbeziehen; Jeder Politiker, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, muss m. E. die von ihm mitbeschlossene Vorschrift selbst mind. 3x (und zwar alleine) bearbeiten und ausfüllen, bzw. jemandem richtig erklären können. Danach wird er von einem Dritten beurteilt, ob er es verstanden und richtig umsetzen konnte; bessere Unterstützung im Vorfeld bei neuen Auflagen, wie z. B. der DSGVO;

Organisatorische Förderungen: Bürgerstiftungen sind wichtige Dienstleister der Gesellschaft. Deshalb sollten Finanzierungen des Personalaufwandes aus Steuermitteln ermöglicht werden. pauschale finanzielle Unterstützung von Projekten (wie im Vereinsbereich durch Kommunen); Anrechnung von Eigenleistung als Eigenmittel bei Beantragungen; finanzielle Unterstützung für diese bürokratischen Aufgaben;

Personale Förderungen: Entschädigung für Ehrenamt; Bonus bei Übernahme von bestimmten Ämtern; Supportstrukturen: Übernahme durch zentrale Stellen, insbes. bei kleinen Bürgerstiftungen; Unsere treuhänderisch geführten Stiftungen profitieren von der Bürokratie „light“ durch unsere Dienstleistungen. Aus meiner Sicht wären solche gebündelten Dienstleistungszentren für Bürgerstiftungen wahrscheinlich effektiver, als zu warten, bis die politische Ebene Bürokratie abbaut.

Bürgerstiftungen und Bürokratiebelastung: Zwei Hinweise

Die Erfüllung bürokratischer Anforderungen durch die Steuergesetzgebung, das Gemeinnützigkeitsrecht und weitere gesetzliche Maßnahmen wie zuletzt die Datenschutzgrundverordnung nehmen rund die Hälfte der Zeit der Vorstände und Geschäftsführer in Anspruch. Dies ist eine an sich hohe Belastung, die weitere negative Effekte nach sich zieht. Zum besseren Verständnis der Notwendigkeit einer Bürokratieentlastung vor allem der Bürgerstiftungen ist ein Blick auf das Modell der Bürgerstiftung notwendig.

1. Bürgerstiftungen entlasten Engagierte von Bürokratie

Bürgerstiftungen sind lokal und regional wirkende Mitmach-Stiftungen, die auf der einen Seite gemeinnützige Projekte fördern und selbst durchführen. Auf der anderen Seite ermöglichen Bürgerstiftungen es Privatpersonen und Organisationen auch, sich mit Projekten und Stiftungen unter dem Dach der Bürgerstiftung zu engagieren. Mehr als 700 sogenannter Partnerstiftungen (Treuhandsstiftungen, Stiftungsfonds) werden von Bürgerstiftungen verwaltet. Wie viele Spendenprojekte von Unternehmen oder Privatpersonen durch Bürgerstiftungen umgesetzt werden, ist nicht bekannt. Mehr als 27.000 Menschen engagieren sich als Zeitstifter in Gremien, Geschäftsstellen und Projekten von Bürgerstiftungen oder bringen ihre eigenen Ideen und Projekte mit, die sie unter dem Dach einer Bürgerstiftung umsetzen. Die Bürgerstiftungen übernehmen dabei die Verwaltungsaufgaben und bieten Engagierten eine Alternative zur Gründung eines Vereins oder einer rechtlich selbständigen Stiftung (Report Bürgerstiftungen 2018, 2019).

2. Bürgerstiftungen erfüllen wichtige Funktionen in der Zivilgesellschaft

In Deutschland gibt es zwischen 600.000 und 700.000 gemeinnützige Organisationen, darunter mehr als 22.000 rechtsfähige Stiftungen. Welche Bedeutung kommt dabei 400 Bürgerstiftungen zu? Bürgerstiftungen sind, wie andere engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen (Jakob 2010) auch, eine Antwort auf den stetigen Wandel bürgerschaftlichen Engagements. Ihre hohe Beachtung in Fachkreisen und die über bald 20 Jahre stabile Supportstruktur ist auch ein Indikator auf ihre besonderen zivilgesellschaftlichen Funktionen. Bürgerstiftungen tragen lokal zu einer besseren Allokation der Ressource Engagement bei und senken die Transaktionskosten bei Engagement- und Fördersuchenden. Sie verbessern die Koordination bei komplexen Aufgaben und heterogenen Akteuren, entlasten Engagierte von Verwaltungsaufgaben und tragen aufgrund ihrer Transparenz und ihrer besonderen Teilhabemöglichkeiten zur gesellschaftlichen Integration bei (Nährlich 2019). Anhang 1: Hinweise zu Praxisproblemen von zwei Bürgerstiftungen aus dem Jahr 2018

Anhang 1: Hinweise zu Praxisproblemen von zwei Bürgerstiftungen

Beispiel 1: Bürgerstiftung Hellweg Region, August 2018

1. Treuhandstiftungen: Unsere Bürgerstiftung betreut inzwischen 18 Treuhandstiftungen, die ihrerseits Projekte mit zumeist starker ehrenamtlicher Tätigkeit betreuen. Die Bürgerstiftung übernimmt die vollständige Verwaltung bis hin zur Erstellung des Jahresabschlusses. Die Treuhandstiftungen, die zum großen Teil von ehrenamtlicher Tätigkeit geprägt sind, sind in der Regel nicht in der Lage, für die Verwaltung eine angemessene Gebühr zu entrichten. Die Bürgerstiftung ihrerseits kann für die Abdeckung der Verwaltungskosten keine Spende akquirieren, weil diese Aufwendungen nicht durch die Abgabenordnung begünstigt sind. Die Abgabenordnung sieht zwar die Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit vor, diese Förderung allein ist jedoch nicht steuerbegünstigt.

2. Runder Tisch: Als sich abzeichnete, dass die Aufnahme von Flüchtlingen für unsere Gesellschaft zu einer großen Herausforderung werden könnte, hat die Bürgerstiftung gemeinsam mit der Stadt einen runden Tisch initiiert. Es ging darum, die zahlreichen sozialen Einrichtungen der Stadt zusammenzubringen und Projekte für die Integration der Flüchtlinge anzustoßen und zu koordinieren. Es konnte erreicht werden, dass das Thema Flüchtlinge hier bei uns bisher spannungsfrei gehandhabt werden konnte. Die Zusammenfassung der sozialen Einrichtungen und Initiativen am runden Tisch hat das Verständnis untereinander und die Bereitschaft, sich abzustimmen, deutlich verbessert. Die Stadt legt großen Wert darauf, dass der runde Tisch unabhängig von der Flüchtlingsfrage, insbesondere wegen der Koordination ehrenamtlicher Tätigkeiten, weitergeführt wird. Nach Beendigung der steuerlichen Sonderregelungen beim Engagement für Geflüchtete zum 31.12.2018 kann die Bürgerstiftung keine Mittel für Integrationsaufgaben akquirieren, weil die Satzung dies bisher nicht vorsieht. Ein Antrag der Bürgerstiftung, die Satzung um den Bereich Integration zu erweitern, ist von der zuständigen Bezirksregierung mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Bürgerstiftung für diese Zweckerweiterung neue Finanzmittel von mindestens 50 TEUR nachweisen müsse. Diese Forderung der Stiftungsaufsicht widerspricht dem Konzept einer Bürgerstiftung, die in der Regel Mittel erst akquiriert, wenn eine konkrete Fördermaßnahme ansteht.

3. Administrative Belastungen: Dass eine Bürgerstiftung eine ordnungsgemäße Rechnungsführung durchführt, ist selbstverständlich. Sie kann aber weder eine Rechtsabteilung noch eine Steuerabteilung aufbauen. Einzelne Fördermaßnahmen müssen kurzfristig mit gesundem Menschenverstand entschieden werden.

Das kann hinsichtlich der Abgabenordnung zu Fehleinschätzungen führen. Stiftungsaufsicht und Finanzbehörden müssen zwischen großen Stiftungen, die einen qualifizierten Mitarbeiterstab unterhalten können, und einer im Wesentlichen ehrenamtlichen Bürgerstiftung unterscheiden. Ähnlich wie bei dem Thema Flüchtlinge könnte über einen Erlass zum Thema Bürgerstiftungen und Förderung des ehrenamtlichen Engagements pragmatische Hilfe geleistet werden. Solange klar ist, dass die Verwendung von Stiftungsmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und nicht zu irgendeiner persönlichen Bevorteilung erfolgt, sollte die Bürgerstiftung von Nachteilen freigestellt werden. Eine Anpassung der Abgabenordnung oder ein Erlass bezüglich des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerstiftungen könnten die Handlungseinschränkungen und die bestehende Rechtsunsicherheit der Bürgerstiftungen beseitigen.

Beispiel 2: Stiftung Bürger für Münster, Juni 2017

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen haben mit erheblichen steuerlichen Problemen und Einschränkungen zu kämpfen. Die Probleme betreffen vor allem die Umsatzsteuer, die Ertragssteuern, die Kriterien für die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO sowie die "Unmittelbarkeit" (§ 57 AO).

1. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer fällt auf Einkünfte des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" an oder, wenn die Freigrenze in Höhe von 17.500 Euro (14.705 Euro vor MwSt.) überschritten wird. Letzteres betrifft insbesondere Fundraising-Aktivitäten wie Gala-Veranstaltungen oder Kleiderbörsen mit hochwertigen Kleidern; wenn wie im letzteren Falle keine mit Vorsteuer belasteten Ausgaben dagegen stehen, nimmt der Fiskus den Spendern effektiv 19% der Einnahmen weg. Bei Veranstaltungen darf nur ein kostendeckender Preis genommen werden und um zusätzliche Spenden gebeten werden, sonst gilt Eintrittspreis plus Spende zusammen als Eintrittspreis, was das Spendenaufkommen um 19% reduziert.

2. Körperschaftssteuer (und ähnlich Gewerbesteuer)

Körperschaftssteuer ist dann relevant, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb planmäßig dazu genutzt werden sollen, um (auch) ideelle Ausgaben wie Preisgelder oder Stipendien zu finanzieren. Werden solche Ausgaben aus dem Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb herausgerechnet, entsteht im Sinne der KöSt ein erheblicher zu besteuender Überschuss.

3. Kriterien für die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

Die Kriterien für die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO sind zwar umfangreich, lassen aber immer mehr Lücken, die einer Gemeinnützigkeit im Wege stehen können. Z. B. wird in Münster dem Förderverein Freie Infrastruktur e.V. ("Freifunk"), der kostenloses und überall zugängliches WLAN durch unentgeltlich eingeworbene Hard- und Software und ehrenamtlich erbrachte Organisationsarbeit ermöglichen will, bisher die Gemeinnützigkeit verwehrt. Der Verein Kulturquartier baut in bürgerschaftlicher Initiative ein nach ökologischen Prinzipien errichtetes Gebäude mit Proben- und Veranstaltungsräumen für Musiker und andere Kulturschaffende; für das Fundraising ist Einwerben von Spenden nicht zulässig.

4. Praxisgerechtere Handhabung der "Unmittelbarkeit" der gemeinnützigen Aktivitäten (§ 57 AO)

Dem Verein MITwirken Münster, der das freiwillige Engagement von Mitarbeitern von Unternehmen ("Corporate Volunteering") fördern will, in dem er ein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und Vereinen mit geeigneten Projekten aufbaut, wird durch das Finanzamt die Gemeinnützigkeit verwehrt, da der Verein die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nicht selbst, also nicht "unmittelbar" verwirklicht. Lt. Finanzamt "vermittelt" der Verein und fördert den Gedanken des Corporate Volunteering, organisiert aber nicht selbst und direkt die einzelnen Projekte, das machen vielmehr die Unternehmen und Vereine selbst. Der Verein kann nun nicht durch Spenden gefördert werden.

5. Schlussfolgerungen

Ob die Finanzämter aus eigenem Antrieb restriktiver vorgehen oder von höheren Stellen dazu angehalten werden, kann nur schwer beurteilt werden. Da die Praxis in den letzten Jahren verschärft wurde, muss man wohl vom zweiten ausgehen. Insofern ist die Politik gefragt: Die Gesetze bzw. Ausführungsbestimmungen müssen geändert werden. Folgende Änderungen schlagen wir vor:

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Bei einer Veranstaltung des Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs soll erlaubt sein, die Teilnehmer nicht nur zum kostendeckenden Teilnahmebeitrag, sondern auch zu zusätzlichen Spenden zu verpflichten, wenn die Spendererlöse nachweisbar dem angekündigten gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Dann sollen die Spendererlöse nicht der Umsatzsteuer unterliegen und Gegenstand von Spendenbescheinigungen sein können.

Ergänzend oder alternativ müssen die Regeln zum Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liberalisiert werden: Wenn mindestens 50% der Erlöse in den angekündigten gemeinnützigen Zweck gehen, sollen die Leistung und die dafür erbrachten "Eintrittspreise" als nicht der Umsatzsteuer unterliegende Aktivität behandelt werden. Ggf. können praxisgerechte Höchstgrenzen eingeführt werden.

Die Grenze von 17.500 Euro (14.705 vor MwSt.) für "Kleinunternehmer" soll erhöht werden, wenn nach dem ganzen Zuschnitt einer wirtschaftlichen Aktivität klar ist, dass die Erlöse nach Abzug dafür anfallender Kosten komplett dem angekündigten gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Änderung des Körperschaftssteuergesetzes und analoger Bestimmungen für die Gewerbesteuer

Wenn die Einnahmen aus einem Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb höher sind als die Ausgaben, die Überschüsse aber erkennbar und weitgehend vollständig in gemeinnützige Zwecke gehen, sollen solche Überschüsse nicht der KöSt und der GewSt unterliegen.

Änderung von § 52 AO

Wenn bürgerschaftliches, freiwilliges Engagement einen offenkundigen bürgerschaftlichen Nutzen stiftet (Grenzbereiche wird es immer geben), soll die Regelvermutung sein, dass das Engagement und die finanziellen Aktivitäten gemeinnützig sind und nicht der KöSt unterliegen.

Praxisgerechtere Anwendung von § 57 AO

Die Anwendung von § 57 AO soll vom BMF freundlicher gestaltet werden; die Finanzämter sollen darauf abstellen, ob insgesamt eine freiwillige Leistung zustande kommt, die der Allgemeinheit dient und die Anforderungen von § 52 erfüllt.

Anhang 2: Tabellen Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Tabelle 1: Funktion	
Bitte nennen Sie uns Ihre Funktion in der Bürgerstiftung	
Vorstandsvorsitzende/r	43%
Vorstandsmitglieder	41%
ehrenamtliche/r Geschäftsführer/in	7%
für die Bürgerstiftung von seinem Arbeitgeber „freigestellter“ Geschäftsführer	1%
hauptamtliche/r Geschäftsführer/in	7%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 2: Unterstützung	
Sofern Sie ehrenamtlich tätig sind: Werden Sie durch hauptamtliche Mitarbeiter der Bürgerstiftung o. a. Personen (z. B. Mitarbeiter in Unternehmen, Behörden, Banken, die dafür „freigestellt“ sind) unterstützt?	
Ja	31%
Nein	69%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 3: Tätigkeit	
Ihre Bürgerstiftung ist:	
überwiegend operativ tätig	12%
sowohl fördernd als auch operativ tätig	58%
überwiegend fördernd tätig	30%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 4: Engagementzeit und Bürokratiezeit pro Woche			
Wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie für dieses Ehrenamt in der Bürgerstiftung auf? Bzw. wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie für dieses Hauptamt in der Bürgerstiftung auf?			
Zeitlicher Aufwand bei Ihnen: Wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie persönlich für Bürokratieerfüllung in der Bürgerstiftung auf?			
	Engagement	Bürokratie	Verhältnis
Vorstandsvorsitzende/r	13,90 h	3,71 h	26,67 %
Vorstandsmitglied	7,39 h	5,13 h	69,32 %
ehrenamtliche/r Geschäftsführer/in	10,06 h	4,40 h	43,74 %
für die Bürgerstiftung von seinem Arbeitgeber „freigestellter“ Geschäftsführer	25,00 h	10,00 h	40,00 %
hauptamtliche/r Geschäftsführer/in	19,00 h	7,70 h	40,53 %
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019			

Tabelle 5: Engagementzeit pro Jahr

Wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie für dieses Ehrenamt in der Bürgerstiftung auf? Bzw. wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie für dieses Hauptamt in der Bürgerstiftung auf? Hochrechnung auf alle Vorstände und Geschäftsführer der Bürgerstiftungen in Deutschland

	Engagementzeit pro Person	Anzahl Personen	Summe
Vorstandsvorsitzende/r	13,90 h	408 ⁽¹⁾	5.671 h
Vorstandsmitglied	7,39 h	1.338 ⁽²⁾	9.887 h
ehrenamtliche/r Geschäftsführer/in	10,06 h	72 ⁽³⁾	724 h
hauptamtliche/r Geschäftsführer/in	19,00 h	22 ⁽⁴⁾	418 h
Engagementstunden gesamt Führungskräfte Bürgerstiftungen pro Woche			16.701 h
Engagementstunden gesamt Führungskräfte Bürgerstiftungen Jahr 2018			868.469 h

Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019:

⁽¹⁾ Report Bürgerstiftungen 2018, ⁽²⁾ Umfrage Gremien 2017, ⁽³⁾ CRM Datenbank Stiftung Aktive Bürgerschaft 2019,

⁽⁴⁾ Umfrage Hauptamt 2016

Tabelle 6: Bürokratiezeit pro Jahr

Zeitlicher Aufwand bei Ihnen: Wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie persönlich für Bürokratieerfüllung in der Bürgerstiftung auf? Hochrechnung auf alle Vorstände und Geschäftsführer der Bürgerstiftungen in Deutschland

	Bürokratiezeit pro Person	Anzahl Personen	Summe
Vorstandsvorsitzende/r	3,71 h	408 ⁽¹⁾	5.671 h
Vorstandsmitglied	5,13 h	1.338 ⁽²⁾	9.887 h
ehrenamtliche/r Geschäftsführer/in	4,40 h	72 ⁽³⁾	724 h
hauptamtliche/r Geschäftsführer/in	7,70 h	22 ⁽⁴⁾	418 h
Bürokratiestunden gesamt Führungskräfte Bürgerstiftungen pro Woche			8.863 h
Bürokratiestunden gesamt Führungskräfte Bürgerstiftungen Jahr 2018			460.918 h

Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019
⁽¹⁾ Report Bürgerstiftungen 2018, ⁽²⁾ Umfrage Gremien 2017, ⁽³⁾ CRM Datenbank Stiftung Aktive Bürgerschaft 2019, ⁽⁴⁾ Umfrage Hauptamt 2016

Tabelle 7: Engagementzeit und Bürokratiezeit pro Jahr

Wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie für dieses Ehrenamt in der Bürgerstiftung auf? Bzw. wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie für dieses Hauptamt in der Bürgerstiftung auf? Zeitlicher Aufwand bei Ihnen: Wie viele Stunden pro Woche (im Jahresdurchschnitt 2018) wenden Sie persönlich für Bürokratieerfüllung in der Bürgerstiftung auf? Gesamtstundenzahl aller Vorstände und Geschäftsführer

Engagementzeit und Bürokratiezeit	Stunden	Anteil
Engagementstunden 2018 (Führungskräfte alle)	868.469	100%
Bürokratiestunden 2018 (Führungskräfte alle)	460.918	53,08%
Engagementstunden 2018 (Führungskräfte nur Ehrenamt)	846.733	100%
Bürokratiestunden 2018 (Führungskräfte nur Ehrenamt)	452.109	53,40%

Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019

Tabelle 8: Bürokratiekosten	
Finanzieller Aufwand insgesamt: Auf welche Summe (in Euro) beliefen sich geschätzt die finanziellen Ausgaben Ihrer Bürgerstiftung (Gebühren, anteilige Personalkosten usw.) für die Bürokratieerfüllung Ihrer Bürgerstiftung im Jahr 2018?	
Absolut	237.516 EUR
Durchschnitt	3.253,64 EUR
Median	500 EUR
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 9: Bürokratie vor 5 Jahren	
Rückblick: Vor fünf Jahren war der Bürokratieaufwand im Ehrenamt im Vergleich zu heute:	
viel größer	1%
größer	5%
gleich	26%
geringer	57%
viel geringer	11%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 10: Bürokratie in 5 Jahren	
Ausblick: In fünf Jahren wird der Bürokratieaufwand im Ehrenamt im Vergleich zu heute:	
viel größer	6%
größer	64%
gleich	30%
geringer	0%
viel geringer	0%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 11: Bürokratie für notwendig	
Staatliche Bürokratie darf auch vor gemeinnützigen Organisationen nicht Halt machen.	
stimme sehr zu	7%
stimme zu	25%
teils teils	55%
stimme nicht zu	11%
stimme überhaupt nicht zu	2%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 12: Bürokratie ist Belastung	
Staatliche Bürokratie ist eine Belastung für das Ehrenamt.	
stimme sehr zu	22%
stimme zu	52%
teils teils	23%
stimme nicht zu	3%
stimme überhaupt nicht zu	0%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 13: Bürokratie ist Missachtung	
Das Ausmaß an staatlicher Bürokratie empfinde ich als Missachtung ehrenamtlichen Engagements.	
stimme sehr zu	15%
stimme zu	17%
teils teils	31%
stimme nicht zu	31%
stimme überhaupt nicht zu	5%
Gesamt	100%
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

Tabelle 14: Ursachen der Bürokratiebelastung

Bitte nennen Sie uns stichwortartig bis zu drei Beispiele von Bürokratie, die Ihr Engagement in der Bürgerstiftung am meisten belasten?

DSGVO/Datenschutz	26,2 %
Finanzamt/Steuern	19,9 %
Stiftungsaufsicht/Gemeinnützigkeit	15,2 %
Buchhaltung/Jahresabschluss	10,5 %
LEI Code Rechtsträger-Kennung	7,9 %
Transparenzregister/Geldwäsche	6,3 %
Umfragen/Statistiken	3,7 %
Öffentliche Fördermittel	2,6 %
Veranstaltungen	2,1 %
Personal/Arbeitsrecht	2,1 %
Sonstiges (z. B. Versicherung, Spendenquittungen, Gema, Gremienprotokolle, Glücksspielrecht)	3,7 %
Stiftung Aktive Bürgerschaft: Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen 2019	

6. Literatur

Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 22. September 2015 (BStBl I, S. 745)

Priemer, Jana/Krimmer, Holger/Labigne, Anaël: Vielfalt verstehen. Zusammenhalt stärken. ZiviZ-Survey 2017. Essen 2017

Robert Bosch Stiftung (Hrsg.): Zukunft des Stiftens. Studie von Roland Berger Strategy Consultants im Auftrag der Robert Bosch Stiftung. Stuttgart 2014

Stiftung Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Presse-Information "Bürgerstiftungen wollen Gesellschaft gestalten, nicht Bürokratie verwalten" vom 16.05.2019

Stiftung Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Report Bürgerstiftungen 2018. Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen. Berlin 2018

Stiftung Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Report Bürgerstiftungen. Fakten und Trends 2019. Berlin 2019

Stiftung Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Hauptamtliche in Bürgerstiftungen. Übersicht und Beispiele. Berlin 2019

Stiftung Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): bürgerAktiv Magazin 2019. Berlin 2019

Stiftung Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Diskurs Bürgerstiftungen. Was Bürgerstiftungen bewegt und was sie bewegen. Berlin 2013

STIFTUNG **AKTIVE BÜRGERSCHAFT**

Gutes besser tun: Die Stiftung Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. www.aktive-buergerschaft.de

Genossenschaftliche FinanzGruppe 
Volksbanken Raiffeisenbanken

Stellungnahme

November 2020

Antworten zum Fragenkatalog der Fraktionen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die öffentliche Anhörung am 23. November 2020 zum Thema „Datenschutzgrundverordnung und Bürokratieabbau im Ehrenamt“

Sachverständiger: Frederick Richter, LL.M.

Vorbemerkung: Aufgrund fachlicher Spezialisierung wird im Folgenden ausschließlich auf Fragen mit Bezug zum Datenschutzrecht und zur Datenpolitik eingegangen.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU:

zu Frage 1: Auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Land, Kommune) sehen Sie den größten Spielraum für Bürokratieentlastung für das bürgerschaftliche Engagement?

Im Bereich des Datenschutzes liegt etwaiger Spielraum auf Landesebene. Zuständig für die Aufsicht über institutionalisierte Formen bürgerschaftlichen Engagements (z.B. in Vereinen, Stiftungen) sowie über die vom Anwendungsbereich des Datenschutzrechts erfasste Datenverarbeitung bei gesellschaftlich engagierten Einzelpersonen sind jeweils die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

zu Frage 12: Halten Sie eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts?

Eine komplette Herausnahme bestimmter Vereine aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts oder eine pauschale Freistellung von einzelnen Pflichten aus dem Gesetz mag im Sinne einer konsequenten Entlastung des Ehrenamtes wünschenswert erscheinen; sie wäre jedoch mit den geltenden Grundsätzen des Datenschutzrechts nicht vereinbar. Danach gelten die allgemeinen Regeln (Pflicht zum Vorweisen einer Rechtsgrundlage; Betroffenenrechte usw.) für jede Verarbeitung personenbezogener Daten – ungeachtet der Größe oder Eigenart der datenverarbeitenden Organisation. Ausgenommen aus dem Geltungsbereich der DSGVO sind allein natürliche Personen, wenn sie eine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit ausüben. Es erscheint ausgesprochen unwahrscheinlich, dass sich auf europäischer Ebene eine Bereichsausnahme durchsetzen ließe. Auch enthält die DSGVO keine Öffnungsklauseln bezüglich solcher Pflichten, die besonders „bürokratiegeneigt“ sind, z.B. die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen sowie die Nachweis- und Dokumentationspflichten. Eine Freistellung bestimmter Vereine wäre daher auch im die DSGVO in Deutschland begleitenden BDSG nicht möglich.

Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit erscheint es dagegen geboten, stets zu prüfen, in welchem Umfang die Erfüllung von Pflichten und Auflagen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich ist, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Gesetzeszweck ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 1 DSGVO) und allgemein der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen (Art. 2 Abs. 2 DSGVO). Anknüpfungspunkt sind dabei immer die Risiken, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgehen oder ausgehen können.

Dieser sogenannte „risikobasierte Ansatz“ des Gesetzes kommt vor allem bei der Ausgestaltung der Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen zum Tragen: Auch ein Verein muss die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen abwägen und mit Blick darauf dann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Rechtskonformität sicherzustellen (Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Dieser Gedanke leitet auch bereits andere Maßgaben des Datenschutzrechts. So muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung nur dann durchgeführt werden, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen anzunehmen ist (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Da im Tätigkeitsbereich vieler ehrenamtlicher Einrichtungen durch die Art der dort stattfindenden Datenverarbeitung meist keine besonderen Risiken geschaffen werden, bestehen auch keine gesteigerten Anforderungen. So dürften die wenigsten Vereine im gemeinnützigen Sektor besonders risikoreiche neue Technologien oder Methoden einsetzen (z.B. Scoring, Profiling, Fingerabdrucksensoren, biometrische und genetische Datenbanken, Tracking von Kundenbewegungen, KI- oder Big-Data-Analysen). Erhöhte Anforderungen ergeben sich gleichwohl, wenn beim ehrenamtlichen Engagement z.B. sehr umfangreich Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Teilweise ergibt sich somit schon aus dem Gesetz, dass bestimmte DSGVO-Auflagen durch Vereine gar nicht erfüllt werden müssen. Diese „eingebaute Entlastung“ ist jedoch oft nicht bekannt, und datenschutzrechtlich nicht Bewanderte sehen sich einer schwer verständlichen „Wand“ von Bürokratie gegenüber. Daher ist klar zu kommunizieren, dass die Bürokratiebelastung oft gar nicht so hoch ist wie zunächst befürchtet. Wenn von einem Verein beispielsweise keine besonderen Arten von Datenverarbeitungsvorgängen vorgenommen werden, so müssen diese auch nicht in Erklärungen zum Datenschutz oder bei externen Auskunftersuchen beschrieben werden. Dadurch sinkt die Dokumentationslast von alleine.

zu Frage 13: Wie bewerten Sie die Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten?

Deutschland war der erste Mitgliedstaat, der sein nationales an die DSGVO angepasst hatte. Von daher bestand früher als im EU-Ausland Klarheit zumindest über das maßgebliche Normengefüge (in Deutschland: Zusammenspiel von unmittelbar geltende DSGVO und begleitendem BDSG-neu).

Die Durchsetzung der DSGVO und die Sanktionierung von Datenschutzverstößen erfolgen in den EU-Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Intensität. Von den seit Anwendungsbeginn des Gesetzes Ende Mai 2018 verhängten ca. 400 Geldbußen wurden allein 147 in Spanien verhängt, dagegen nur 27 in Deutschland. Bei der Summe der verhängten Bußgelder bewegt sich die deutsche Datenschutzaufsicht jedoch im Spitzenfeld, mit einem kumulierten Bußgeldvolumen 53 Mio. Euro, nach Italien mit einem Bußgeldvolumen von 57 Mio Euro und in dieser Hinsicht weit vor Spanien (4 Mio Euro)¹.

Bußgelder gegen ehrenamtliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände stellen EU-weit bislang eine extreme Ausnahme dar. Bekannt geworden sind allein eine geringe Anzahl niedriger Sanktionen (z.B. 2019 gegen einen Sportverein in Polen i.H.v. 12.000 Euro oder 2.000 Euro gegen die SOS Infertility Association in Rumänien). Signifikant hoch war allein das Bußgeld von Ende 2019, das in den Niederlanden gegen die dortige Dachorganisation der Tennisvereine verhängt worden ist. Der Verband *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond* erhielt einen Bußgeldbescheid über 525.000 Euro, weil er Daten von Mitgliedern ohne Rechtsgrundlage verkauft hatte. Auch diesem Fall war eine zu geringe Rechtsklarheit und Sensibilisierung ausschlaggebend für den Rechtsverstoß. Bevor die niederländische Datenschutzaufsichtsbehörde in 2018 ihre Untersuchung einleitete, schienen die niederländischen Sportverbände davon auszugehen, dass die Praxis des externen Verwertens von Mitgliedsdaten erlaubt wäre. Der Grund dafür war eine frühere (und nach Anwendungsstart der DSGVO revidierte) Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde, in der es geheißen hatte, dass Sportvereine Mitgliederdaten ohne individuelle Zustimmung der Mitglieder weitergeben könnten². Auch wenn es sich bei dem großen Verband nicht um eine typische Einrichtung des dritten Sektors handelt, so zeigt der Fall doch exemplarisch, wie wichtig es ist, gemeinnützigen Einrichtungen ohne besondere Rechtsabteilung und Datenschutzexpertise möglich leicht zugängliche Informationen zum jeweils aktuellen Rechtsrahmen und der für sie maßgeblichen Haltungen der Datenschutzaufsicht bereitzustellen.

zu Frage 14: Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?

Die bisherige Rechtspraxis von zweieinhalb Jahren unter der DSGVO bietet eine noch zu geringe Erfahrungszeit, um konkreten Änderungsbedarf in den gesetzlichen Anforderungen identifizieren zu können. Vor allem fehlt es noch an einem belastbaren Überblick über solche Problemkonstellationen im Vereinssektor, die sich nur über Gesetzesänderungen angehen lassen.

¹ Zahlen aus dem Angebot www.enforcementtracker.com der Rechtsanwaltskanzlei CMS; Stand 11/2020

² Bericht bei Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells vom April 2020, abrufbar unter:

www.engage.hoganlovells.com/knowledgeservices/news/dutch-dpa-imposed-a-controversial-fine-on-the-royal-dutch-tennis-association

Ein Hauptproblem scheinen dagegen nach wie vor Unklarheiten hinsichtlich konkreter Inhalte und Interpretation gesetzlicher Vorgaben zu sein (siehe z.B. bei Fotoaufnahmen). In Kombination mit dem gegenüber dem alten Datenschutzrecht massiv ausgeweiteten Bußgeldrahmen hat dieses Defizit an Rechtsklarheit eine teils tiefe Verunsicherung bewirkt: Viele ehrenamtlich Engagierte, die sich zuvor nicht eingehender mit dem Datenschutz in ihrer jeweiligen Einrichtung befasst haben, wurden durch eine mitunter oberflächliche, teils sachlich falsche Berichterstattung zum Anwendungsbeginn der neuen Rechtsregeln in eine Alarmstimmung versetzt. So war sogar in Qualitätsmedien fälschlich davon die Rede, dass jede Organisation ab Mai 2018 für jede Datenverarbeitung eine Einwilligung bräuchte. Auch wurde immer wieder die obere Grenze des neuen Bußgeldrahmens (20 Mio Euro) erwähnt – eine Region, die für Einrichtungen des dritten Sektor wahrscheinlich nie eine Rolle spielen wird.

Bußgelder gegen gemeinnützige Vereine sind – wenn es sie bislang überhaupt gab – die Ausnahme. Der Dritte Sektor steht nicht im Fokus der Datenschutzaufsichtsbehörden; diese konzentrieren sich – kapazitätshalber und risikobezogen – auf Unternehmen, da dort mehr Potential für Datenpannen erwartet wird. Dennoch muss natürlich bei allen datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen, d.h. auch bei allen mildtätigen Organisationen eine Grundsensibilisierung für Datenschutzfragen geschaffen und aufrechterhalten werden. Interner Sachverstand (durch eigene Datenschutzbeauftragte) oder externer Beistand zu der komplexen Materie (z.B. durch die Stiftung Datenschutz oder/und die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt).

zu Frage 15: Kann die neu eingerichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt fungieren oder wäre es sinnvoller, solche Portale auf Landesebene anzusiedeln?

Der Eigendarstellung zufolge versteht sich die Stiftung als Anlaufstelle zur Förderung ehrenamtlichen Engagements, als Servicestelle und Vernetzungsangebot, auch mit Bezug auf bereits bestehende Informationsangebote. Gut denkbar im Bereich des Datenschutzes ist daher eine gemeinsame Erklär-Kampagne von Deutscher Stiftung für Engagement und Ehrenamt und Stiftung Datenschutz; beide Bundesstiftungen zusammen könnten Kompetenzen und Netzwerke bündeln und effizient bundesweit informieren.

Ebenfalls eine Ansiedlung von Informationsportalen auf Landesebene ist denkbar. Eine Wahrnehmung der gleichen Funktion durch 16 Einrichtungen statt durch eine zentrale Instanz könnte zwar gewisse Redundanzen mit sich bringen. Die Erreichbarkeit könnte durch Portale vor Ort oder in gleicher Weise durch ein Portal auf Bundesebene sichergestellt werden. Denn physische Besuche sind für gewöhnlich verzichtbar; Beratungsgespräche können heutzutage auch ohne weiteres über elektronische Lösungen ermöglicht werden. Entscheidend für eine Präferenz der beiden Modelle sollte die jeweils verfügbare Ausstattung sein.

Themenvorschläge und Fragen des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement

zu dem Punkt: Zulässigkeit von Fotoaufnahmen bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit Fotos von Kindern

Beim Thema „Datenschutz/Bildnisrecht und Fotoaufnahmen“ herrscht oftmals Verunsicherung. Hierfür verantwortlich sind einerseits eine lange Tradition eines gewohnten Umgangs („Fotos wurden hier doch früher immer gemacht, ohne dass es Datenschutzfragen gab“) als auch Falschinformationen. Daher ist es wichtig, dass mit gezielter Unterrichtung der Veranstalter und Engagierten gegengesteuert wird. So gibt es ein ausführliches Informationsangebot zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Fotoaufnahmen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz³ und darin eine gesonderte Sektion zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage von Schulen oder Kindertagesstätten⁴.

zu dem Punkt: Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Wenn Dienstleister datengestützte Aufgaben für den Verein erfüllen (z.B. Veranstaltungsmanagement, Adressverwaltung, externe Lohnabrechnung) liegt eine Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten vor. Der Verein darf dazu nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleisten. Ausnahmen für ehrenamtliches Engagement sieht die DSGVO nicht vor.

zu dem Punkt: bundeseinheitliche Auslegung der DSGVO

(„Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden-Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar.“)

Für die Aufsicht über die Einhaltung der DSGVO im nicht-öffentlichen Bereich und damit auch bei den Akteuren ehrenamtlichen Engagements sind die Datenschutzbehörden der Bundesländer zuständig. Eine bundesweit komplett einheitliche Auslegung des EU-Datenschutzrechts wäre (nur) dann denkbar, wenn eine solche in der ständigen Konferenz der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern beschlossen und sodann von allen – an sich völlig unabhängigen – Landesbehörden auch befolgt würde.

³ Rechtliche Anforderungen beim Fotografieren unter der DSGVO, abrufbar unter: www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild

⁴ www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/fotos-auf-der-homepage-von-schulen-und-kindertagesstaetten

Es gibt zum Datenschutz in Vereinen viele fundierte Informationsschriften (z.B. von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen⁵, vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg⁶, von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen⁷).

Angesichts dessen, dass es sich beim Datenschutzrecht um europäisches Recht handelt (ergänzt durch Bundesrecht in Form des BDSG) und dass die Landesdatenschutzgesetze keine Besonderheiten für Vereine vorgesehen, läge es im Rahmen einer zu steigernden Effizienz nahe, dass länderseitig mehr auf Arbeitsteilung gesetzt wird. Es wäre ausreichend, wenn die Datenschutzaufsicht eines Bundeslandes in Abstimmung mit den übrigen Länderbehörden einen Ratgeber für datenschutzrechtliche Anforderungen und Maßgaben erstellt – anstatt dass in mehreren Bundesländern die überall knappen Kapazitäten für jeweils eigene, in der Sache ähnliche bis gleiche Publikationen verwendet werden.

zu der Frage: Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen?

und zu der Frage: Wird es Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben?

sowie zu der Frage: Wird es abgestufte Anforderungen für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben?

Nein, eine Bereichsausnahme oder andere Ausnahmeregelungen sieht die DSGVO weder für rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen noch für Organisationen einer anderen Sparte vor.

zu den Fragen: Wird es öffentliche Fördermittel geben, die von gemeinnützigen Organisationen niedrigschwellig abgerufen werden können, um dadurch die Anforderungen der DSGVO qualifiziert bewältigen zu können?

Wird es andere Formen der Unterstützung für gemeinnützige Organisationen geben?

Ob es solche Fördermittel geben wird, haben Bundesregierung und Bundestag zu entscheiden. Effizienter kann es sein, Instanzen wie die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt oder die Stiftung Datenschutz mit der Informationsverbreitung und Hilfestellung zu beauftragen.

⁵ Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung“, abrufbar unter: www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf

⁶ Datenschutz im Verein nach der DSGVO, Praxisratgeber, 2. Auflage, abrufbar unter: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf

⁷ Vereine - Fragen und Antworten zur DSGVO (FAQ und Broschüre), abrufbar unter: https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/ds_gvo/faq/vereine/vereine-166239.html

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
An die Vorsitzende Frau Abgeordnete des
Bundestages Zimmermann

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)103d



Auskunft erteilt:
Frau Dr. Sommer

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10
+49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: 7083 9D74 276A D4FA 970D 272B
6B52 8D07 5B7D 02B2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

07-080-10.20/2#2

Bremerhaven, 16.11.2020

Stellungnahme zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 23. November 2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den datenschutzbezogenen und informationsfreiheitsbezogenen Aspekten des versandten Fragenkatalogs Stellung zu nehmen, bedanke ich mich herzlich. Es handelt sich hierbei um die folgenden Fragen und Themen:

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

12. Halten Sie eine **Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen** für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts?

13. Wie bewerten Sie die **Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten**?

14. Welche **Änderungen in der DSGVO** wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?

Fragen und Input der Fraktion der SPD

4. Weitere Fragen

Was halten Sie von **einem verpflichtenden Lobbyregister**, so, wie es in anderen Ländern – unter anderem den USA, Kanada, Irland oder Slowenien – längst üblich ist? Wie kann erreicht werden, Einflussnahmen auf politische Willensbildung offen zu legen und Transparenz, insbesondere über Finanzströme (u.a. von Spendern), herzustellen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die **Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft** sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?

Auf die DSGVO bezogene Themenvorschläge und Fragen des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement

- Themen, die nach wie vor zu Verunsicherung führen sind die Fragen nach:

Dienstgebäude
straße 1
27570 Bremerhaven
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr
Elbinger Platz

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
Elbinger Platz

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit-bremen.de

Arndt-

- Zulässigkeit von **Fotoaufnahmen** bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit **Fotos von Kindern**,
- **Veröffentlichung** von Ergebnislisten **im Internet** und das Vorgehen bei Einsprüchen von Teilnehmern oder
- Vereinbarungen zur **Auftragsdatenverarbeitung**
- Im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ist ein großes Thema die bundeseinheitliche **Auslegung der DSGVO**. Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden-Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar.
Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem **Anwendungsbereich der DSGVO** herausgenommen?
Wird es **Ausnahmeregelungen** für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben?
Wird es **abgestufte Anforderungen** für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben?

Damit ergeben sich die folgenden Themenfelder:

- 1) **Ausnahmeregelungen - Anwendung** der DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen (CDU/CSU Frage 12; UA Bürgerschaftliches Engagement), insbesondere **Veröffentlichungen im Internet** und **Fotos** (UA Bürgerschaftliches Engagement)
- 2) **Auftragsverarbeitung** (UA Bürgerschaftliches Engagement)
- 3) **Auslegung/Umsetzung** der DSGVO in Deutschland und Europa (CDU/CSU Frage 13; UA Bürgerschaftliches Engagement)
- 4) **Änderungen** der DSGVO (CDU/CSU Frage 14).
- 5) **Chancen durch datenschutzgerechte Digitalisierung** auch **für ehrenamtlich tätige Stellen** (SPD Frage 4)
- 6) Aus dem Bereich der **Informationsfreiheit** ergibt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines **Lobbyregisters** (SPD Frage 4).

1) Ausnahmeregelungen - Anwendung der DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen

a) Haushaltsausnahme gilt nicht für ehrenamtlich tätige Stellen

Art. 2 Abs. 2 c DSGVO formuliert die sogenannte „**Haushaltsausnahme**“: „Die DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“ Da **ehrenamtliche, gemeinnützige Tätigkeit** über diesen rein privaten, familiären Bereich hinausgeht, **unterfällt** sie **dem Anwendungsbereich der DSGVO**.

Dies folgt aus der Logik des Grundrechtsschutzes: Aus Sicht der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger ist es in der Regel weniger erheblich, welche Stelle ihre personenbezogenen Daten in rechtswidriger Weise verarbeitet. Entscheidend für die Betroffenen ist vor allem der Grad des Eingriffs in das Grundrecht. Beispielsweise stellt die Offenbarung sensibler Gesundheitsdaten an viele Dritte durch eine ehrenamtliche Stelle einen tieferen Eingriff in das Grundrecht dar als die Falschadressierung eines Bescheides über die Höhe der Müllgebühren durch eine öffentliche Stelle.

b) Anwendung der DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen

Dass die DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen Anwendung findet, heißt nicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im gemeinnützigen, ehrenamtlichen Bereich nicht möglich ist:

DSGVO - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (nur) **erlaubt**, wenn es dafür eine



Einwilligung

oder



eine **gesetzliche Grundlage** gibt.

4

Einwilligung



Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Art. 7 DSGVO:

- **Freiwillig** (Abs. 4)
- **Informiert** (Abs. 2)
- Nachweisbar (Abs. 1)
- Jederzeit **widerruflich** (Abs. 3)
- Vor der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 a)
- Für jede Verarbeitung und jeden Verarbeitungszweck (Art. 6 Abs. 1a)

Kumulativ: Fehlt eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen, liegt keine den Eingriff rechtfertigende Einwilligung vor.

5

Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch ehrenamtlich tätige Stellen:

↳ **nachweisbare, freiwillige, informierte und jederzeit widerrufliche Einwilligung** (Art. 6 Absatz 1 a DSGVO) der Betroffenen (z.B. Vereinsmitglieder) für die Verarbeitung zu konkreten Zwecken (z.B. Jubiläumszeitschrift)

Gilt für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten. Auch bei **Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet** und Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von **Fotos** (auch im Internet). Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern unter 16 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen.

Wenn Einwilligung widerrufen wird, muss Verarbeitung sofort unterbleiben und gegebenenfalls eine gesetzliche Verarbeitungsgrundlage gefunden werden.

Gesetzliche Grundlage Artikel 6 Absatz 1 DSGVO



auftragte
z und
ihheit



Freie
Hansestadt
Bremen



„(1) Die Verarbeitung ist nur **rechtmäßig, wenn** mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) (...) **Einwilligung** (...);
- b) (...) **Vertrag** (...);
- c) (...) **rechtliche Verpflichtung** (...);
- d) (...) **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person (...);
- e) (...) Aufgabe (...), die im **öffentlichen** Interesse liegt oder in Ausübung **öffentlicher Gewalt** erfolgt (...);
- f) (...) zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, **sofern nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, (...).“


6


Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch ehrenamtlich tätige Stellen:

Vorliegen der Voraussetzungen einer **gesetzlichen Grundlage**

- Artikel 6 Absatz 1 **b** DSGVO (**Vertrag**) - **Keine Einwilligung erforderlich!**
 - **Mitgliederbetreuung und –verwaltung:** Bei Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft sind Erhebung und Speicherung von Mitgliederdaten, die für die Begründung und Durchführung des Verein-Mitglied-Verhältnisses (Vertrag)  **erforderlich** sind (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), rechtmäßig.
 - **Während** der Vereinsmitgliedschaft sind die Erhebung und Speicherung von **Mitgliederdaten**, die zur **Verfolgung der Ziele des konkreten Vereins** (Satzung)  **erforderlich** sind (z.B. Geburtsdatum bei Relevanz für Eingruppierung in sportliche Altersklassen), rechtmäßig. Da die **Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet** zwar möglicherweise geeignet, aber nicht erforderlich, also nicht das mildeste Mittel zur Erreichung der Vereinsziele ist, kann sie nicht auf Artikel 6 Absatz 1 **b** DSGVO gestützt werden. Als Rechtsgrundlage kommt aber Artikel 6 Absatz 1 **f** DSGVO).
- Art 6 Absatz 1 **f** DSGVO (**zur Verfolgung berechtigter Interessen, wenn nicht Interessen der Betroffenen überwiegen**).
 - **Mitgliederdaten:** Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und –verwaltung ist möglich, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und die Interessen der Mitglieder (wirtschaftliche, berufliche,

Wahrung der Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre) nicht überwiegen. **Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der Mitglieder** (Erwägungsgrund 47 DSGVO), **die auf ihrer Beziehung zu dem Verein beruhen**. Die Erwartungen können nicht durch die Pflichtinformationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erweitert werden. Es besteht jederzeit ein Widerspruchsrecht für Werbung (Art. 21 DSGVO), auf das der Verein ausdrücklich hinweisen muss.

- **Daten von Nichtmitgliedern:** Ein berechtigtes Interesse (z.B. zur Durchsetzung eines Stadionverbots) besteht grundsätzlich nur an Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich sind, (d.h. Name, Vorname, Anschrift und ggf. Geburtsdatum). **Nicht** dazu gehören die Personalausweisnummer oder sogar die Kopie des Personalausweises. 
- **Mitglieder- und Spendenwerbung:**
 - Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder unzulässig.
 - Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind (z.B. wegen Bezugs von Eintrittskarten), darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen. **Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der Dritten** (Erwägungsgrund 47 DSGVO), **die auf ihrer Beziehung zu dem Verein beruhen**. Die Erwartungen können nicht durch die Pflichtinformationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erweitert werden. Es besteht jederzeit ein Widerspruchsrecht für Werbung (Art. 21 DSGVO), auf das der Verein ausdrücklich hinweisen muss.
 - Die **Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet** kann bei Sportvereinen berechtigtes Interesse sein. Sofern nicht die Interessen der Betroffenen überwiegen, kann sie rechtmäßig sein, wenn es der vernünftigen Erwartung der Betroffenen entspricht, dass eine solche Veröffentlichung erfolgt. Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an.
- Bei betroffenen **Kindern unter 16 Jahren** überwiegen ihrer Interessen. Deshalb **keine** Verarbeitung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- **Beschäftigendaten:** § 26 Bundesdatenschutzgesetz

In jedem Fall ist die  **Verhältnismäßigkeit** zwischen verfolgtem Zweck und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beachten.

**Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeit
des Mittels zur Erreichung
des Zwecks: Eignung –
Erforderlichkeit - Übermaßverbot**

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

**Erforderlichkeit – das mildeste Mittel, das den
Zweck erreichen kann**



- **Erforderlichkeit für die jeweilige Funktion in der ehrenamtlich tätigen Stelle:** Der **Vorstand eines Vereins** darf alle Mitgliederdaten verarbeiten, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Die **Vereinsgeschäftsstelle** muss zur Mitgliederverwaltung und -betreuung regelmäßig alle Mitgliederdaten verarbeiten. Die **Kassiererin** benötigt die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung).
- Nicht verhältnismäßig, daher **rechtswidrig**: Versendung von Mails mit offenem Verteiler („cc“) anstelle Blindkopie („bcc“), wenn dadurch bislang unbekannte Mailadressen offenbart werden. Dies gilt auch für die Mailadressen anderer Mitglieder.
- Nicht verhältnismäßig, daher **rechtswidrig**: Weitergabe von Mitgliederlisten auch innerhalb des Vereins. Es sei denn, die Weitergabe erfolgt von einer Stelle, die die Daten für ihre Funktion benötigt, an eine andere Stelle, die die Daten für ihre Funktion benötigt.
- Nicht verhältnismäßig, daher **rechtswidrig**: **Personalausweiskopie**, wenn das Ziel die eindeutige Identifizierung ist. (Das Kopieren von Personalausweisen ist in der Regel rechtswidrig).

c) Spezialfall Fotos

Fotos von Personen sind aufgrund des hohen Auflösungsgrades von Digitalbildern (Gesichtserkennungssoftware) in der Regel personenbezogene Daten.

Nur, sofern Personenfotos über ehrenamtliche Tätigkeit für den **ausschließlich** persönlichen und familiären Gebrauch erstellt werden, gilt die Haushaltsausnahme. Die DSGVO ist dann nicht anwendbar.

In allen anderen Fällen unterfallen die Erstellung, die Weitergabe und die Veröffentlichung von Personenfotos, insbesondere deren Veröffentlichung im Internet der **DSGVO**. Die Verarbeitung von Personenfotos ist daher rechtmäßig, wenn hierfür eine wirksame Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Einwilligungen sind der sicherste Weg!

Sofern keine Einwilligungen vorliegen, kommt als gesetzliche Grundlage nur Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (zur **Verfolgung berechtigter Interessen, wenn nicht Interessen der Betroffenen überwiegen**) in Betracht.

- Das Interesse eines Vereins, Fotos seiner Mitglieder beispielsweise in einer Jubiläumszeitschrift zu veröffentlichen, kann ein berechtigtes Interesse sein.
- Es muss eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen **im konkreten Einzelfall (konkretes Foto)** erfolgen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind je nach Einzelfall unterschiedlich stark (z.B. konkreter Vereinszweck (Schwimmverein), konkretes Foto z.B. (Badebekleidung), Erkennbarkeit der abgebildeten Person (Gesicht, andere Merkmale).
- Bei der Abwägung zwischen berechtigten Interessen des Verantwortlichen und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist die Verhältnismäßigkeit, insbesondere die **Erforderlichkeit** (mildestes Mittel) der Erstellung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Fotos zur Erreichung des berechtigten Interesses zu beachten. Dabei sind beispielsweise folgende Aspekte zu beachten:
 - Veröffentlichung mit geringer – großer Reichweite („Das Internet vergisst nie“)
 - Handelt es sich um absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte (im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlich herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Dazu gehören nicht: Sportlerinnen und Sportler, die nicht über ihre Vereinsgrenzen hinaus in der Öffentlichkeit bekannt sind) oder Privatpersonen?
 - Welche Bereiche werden abgebildet? Öffentliche Bereiche - Bereiche, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber dem persönlichen Rückzug dienen und in denen Menschen ihre Freizeit gestalten, sich länger aufhalten und miteinander kommunizieren, z. B. Restaurants, Parks, Schwimmbäder, Strände oder Fitnessstudios – private Bereiche. Ermöglicht das Foto einen Rückschluss auf die Religion, Gesundheit, Sexualleben oder die sexuelle Orientierung der Betroffenen?
 - Hochauflösende Bildaufnahmen - geringerer Auflösung, Verzicht auf Heranzoomen
 - Mildestes Mittel: bei der Anfertigung der Aufnahmen oder bei deren späterer Nachbearbeitung Maßnahmen ergreifen, die die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen verhindern oder zumindest verringern
 - Kurze, lange, überlange Speicherdauer
 - Ablage der Aufnahmen an gesicherten oder risikoträchtigen Speicherorten (z. B. Zugriffsmöglichkeiten durch andere)

Weitere Anforderung an Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ehrenamtlich tätige Stellen:

Transparenz



Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Kapitel III DSGVO - Rechte der betroffenen Person

- Art. 12 **Transparente Information**: „in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache**“
- Art. 13 **Informationspflicht** bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Art. 14 **Informationspflicht**, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Art. 15 **Auskunftsrecht** der betroffenen Person

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Trinkglas,_Tumbler-Form.jpg

8

Dazu gehört beispielsweise die Information darüber, welche Daten für Mitgliederverwaltung, welche für Vereinszwecke erforderlich sind.

2) Auftragsverarbeitung

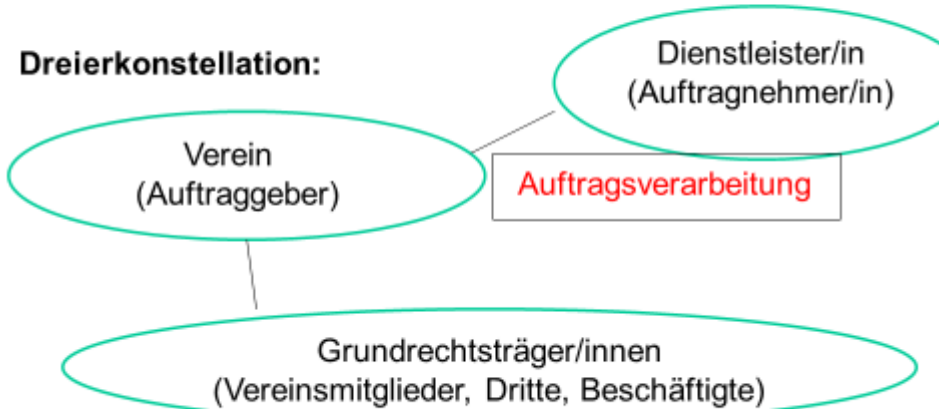
Auftragsverarbeitung Artikel 28, 29 DSGVO

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Dreierkonstellation:



9

Voraussetzungen für rechtmäßige Auftragsverarbeitung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Personen oder Stellen – **datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt beim Auftraggeber (hier: Verein)**

- **Auswahl des Auftragnehmers:** Eignung des Auftragnehmers (Berücksichtigung der **technischen und organisatorischen Maßnahmen**)
- **Steuerung:** Schriftliche Auftragserteilung (**Festlegung** der technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige **Unterauftragsverhältnisse**)
- **Kontrolle:** Auftraggeber muss sich von der Einhaltung der Maßnahmen **überzeugen**

10

Bei Einbeziehung Dritter in die Verarbeitung personenbezogener Daten der ehrenamtlich tätigen Stelle (z. B. Drucken von Vereinspost für die Mitglieder, Administrieren von Systemen, Bereitstellung von Speicherplatz oder ganzer Anwendungen („Cloud-Dienste“)) liegt eine **Auftragsverarbeitung** nach Artikel 28 und Artikel 29 DSGVO vor. Es bedarf es eines **schriftlichen Vertrags** zwischen der ehrenamtlich tätigen Stelle als Auftraggeberin und dem Dienstleister als Auftragnehmer mit einem **verpflichtenden Inhalt**. Der Auftragnehmer muss **sorgfältig ausgewählt** werden (er muss die Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen nach der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet). **Verantwortlich bleibt die ehrenamtlich tätige Stelle**. Sie muss **sicherstellen** (Steuerung und Kontrolle), dass der Auftragnehmer die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

3) Auslegung/Umsetzung der DSGVO in Deutschland und Europa

Am Beispiel der Virologie lernen wir gegenwärtig, dass es unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen und unterschiedliche Interpretationen von Forschungsergebnissen und permanent sich erweiterndes Wissen gibt. Bei der Rechtswissenschaft ist es genauso. Hinzu kommt, dass Jura keine exakte Wissenschaft ist.

Bei der rechtswissenschaftlichen Frage, wie die Normen der DSGVO auszulegen sind, kommen viele Aspekte zusammen:

- Die DSGVO ist eine europäische Norm und wird **von Akteuren in der gesamten EU ausgelegt**.
- Zwar unterscheiden sich die Normen der DSGVO aus deutscher Sicht nur geringfügig von denen des alten Bundesdatenschutzgesetzes. Durch das Hinzukommen der anderen europäischen rechtsauslegenden Akteure ändert sich aber der Blickwinkel auch auf bekannt scheinende Normen.
- Die Zahl der rechtsauslegenden Akteure ist sehr groß: Ab 1.1.2020 (Brexit) gibt insgesamt **mindestens 44 europäische datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden**, den Europäischen Datenschutzausschuss (**EDSA**) als von der DSGVO vorgesehene Koordinationsgremium der europäischen Aufsichtsbehörden, eine Vielzahl **mitgliedstaatlicher Gerichte** und den Europäischen Gerichtshof (**EuGH**).
- Der Europäische Datenschutzausschuss verabschiedet eine ständig wachsende Anzahl gemeinsamer Positionen aller Europäischen Datenschutzbehörden zur Auslegung der DSGVO (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance_de). Daneben gibt es gemeinsame Positionen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>).

4) Änderungen der DSGVO

Artikel 97 DSGVO: Die Kommission musste dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25.5.2020 einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO vorlegen und muss dies nun alle vier Jahre wiederholen. Der diesjährige Evaluationsbericht enthielt keine Änderungsvorschläge.

Zur Herstellung von **Rechtssicherheit** auch für gemeinnützige Vereine wären **Änderungen** der DSGVO **nicht hilfreich**, weil sie den Gewöhnungseffekt an die nun seit 2 ½ Jahren geltenden Regelungen konterkarieren würden. Die jetzigen Regelungen der DSGVO werden mehr und mehr beachtet und „gelten“ auch im tatsächlichen Sinne. Der Tanker DSGVO kommt langsam in Fahrt...

Der „Tanker“ DSGVO

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/6/65/Tanker_Sten_Suomi_at_a_fuel_depot_in_Stockholm.jpg

2

5) Chancen durch datenschutzgerechte Digitalisierung auch für ehrenamtlich tätige Stellen

**Qualitätssicherung
durch Datenschutz**

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



Wer braucht welche
personenbezogenen Daten
wofür?



<https://www.futurecom.ch/komplexitaet-und-ihre-bedeutung-der-agilen-softwareentwicklung/>

11

Datenschutzwahrende Digitalisierung im Ehrenamt:

- Erforderlichkeitsprüfung offenbart Fehler (z.B. unsinnige Verfahren, „Bürokratie“)
- Datenminimierung führt zu Kosteneinsparungen (weniger Speicherplatz erforderlich)
- Sichere Kommunikationsverbindungen ersetzen „Zettelwirtschaft“: Beachtung der Prinzipien des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (beispielsweise Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Artikel 25 und 32 DSGVO)

Folge datenschutzrechtlicher Verbesserungen (nicht nur) durch datenschutzgerechte Technik: Reduktion der Beschwerden von ehrenamtlich Tätigen über ihre Organisationen bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden. (Win-Win-Situation: Auf der einen Seite „**Vereinsfrieden**“, auf der anderen Seite weniger Beschwerden bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden.)

6) Informationsfreiheit – Lobbyregister

Die **Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK)** hat den Bundes- und die Landesgesetzgeber in ihrer 37. Sitzung am 12. Juni 2019 in Saarbrücken dazu aufgefordert, etwa in Anlehnung an das Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 gesetzliche Rahmenbedingungen zur **Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters** zu verabschieden.

„Aus Sicht der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ist es für ein demokratisches Gemeinwesen geboten, verpflichtend Register einzuführen, in die Informationen über Interessenvertretungen und deren Aktivitäten einzutragen sind. Darin sind mindestens die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform, der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit und zumindest die wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichen. Die damit hergestellte Transparenz stärkt das Vertrauen der Menschen in die Politik, ermöglicht demokratische Kontrolle und erhöht die Akzeptanz politischer – insbesondere gesetzgeberischer – Entscheidungen.“

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Sommer

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 23. November 2020

Inhalt

Zusammenfassung.....	2
Vorbemerkung.....	4
1. Sicherstellen, dass gesetzliche Anforderungen bürgerschaftliches Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet	4
2. Maßnahmen direkter finanzieller Förderung von bürgerschaftlich Engagierten	5
3. Indirekte Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Förderung ihrer Organisationen durch Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist	6
4. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) als willkommener Partner im Konzert der Engagementinfrastruktureinrichtungen	7
5. DSGVO: Bürgerschaftliches Engagement als Lernort ernst nehmen und stärken	8
5a) Bürgerschaftliches Engagement ist ein Lernort	8
5b) Bürgerschaftliches Engagement als Lernort anerkennen und fördern.....	9
5c) Vorhandene Strukturen stärken und Engagementkompetenzen erkennbar auszeichnen.....	9
6. Bürokratienteilastung Allgemein.....	10
7. Bürokratienteilastung konkret: Prioritäten	11
7a) Reform des Zuwendungsrechts und der Zuwendungspraxis	11
7b) Reform des Gemeinnützigkeitsrechts	12
7b1) Vom obrigkeitstaatlichen Gemeinnützigkeitsrecht zur vielfältigen Demokratie: Nonprofit-Constraint als zentrales Kriterium ausreichend	12
7b2) Gerichtsurteile und Reformbedarf.....	13
7b3) Transparenz und Lobby	15
7c) Reform spendenrechtlicher Regelungen.....	15

Zusammenfassung

1. Eine weitere systematische Aufwertung von Engagement- und Zivilgesellschaftspolitik ist – vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Einführung der DSGVO wie der Pandemiefolgenbekämpfung – angezeigt, z.B. durch eine Erweiterung des BMFSFJ zum BMFSFJ“E“ (für Engagementpolitik - oder Z für Zivilgesellschaft). Ebenso erscheint die Einrichtung eines Hauptausschusses im Deutschen Bundestag zielführend, der die Fragen der Engagement- und Demokratiepolitik, der Prävention gegen Gewalt und Extremismus, der politischen Bildung oder auch des Verhältnisses von Zivilgesellschaft und Wirtschaft systematisch im Zusammenhang erörtern kann.
2. Die beschlossenen Maßnahmen finanzieller Förderung von Engagement durch Erhöhung von Steuerpauschalen sind sinnvoll und sie halten in der vorliegenden Form noch das Abstandsgebot zur Gefahr einer Monetarisierung des Ehrenamts ein. Allerdings erreichen solche Maßnahmen sozial Schwächere unter den Engagierten nicht, weshalb weitere Maßnahmen niedrigschwelliger sozialraumorientierter Angebote oder eine ‚Negativsteuer‘ angezeigt sind. Ansonsten wird so nur der „Mittelstandsbauch“ des bürgerschaftlichen Engagements gestärkt.
3. Da wo die öffentliche Hand an Wirtschaftsunternehmen beteiligt ist, sollte sie die Unternehmensführung darin bestärken, eine proaktive Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements und von Kooperationen mit der Zivilgesellschaft strategisch und nachhaltig auszurichten. Welche Einzelmaßnahmen – wie zum Beispiel Portorabatte – dann im Rahmen einer Unternehmensstrategie der Kooperation mit Zivilgesellschaft sinnvoll und finanzierbar sind, ist eine Entscheidung der Unternehmensführung und der Zuständigen für die Kooperation mit der Zivilgesellschaft. Die Post verfügt hier erkennbar über elaborierte Kompetenzen und Strategien.
4. Obgleich der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) aktuell pro Ehrenamtlichen in Deutschland nur 1 Euro zur Verfügung stehen, kann sie als Kooperationspartner im Konzert der Engagementinfrastruktureinrichtungen bürgerschaftliches Engagement nachhaltig stärken. Allerdings kann sie nicht die Breite der Infrastrukturbedarfe insbesondere in strukturschwachen Räumen abdecken - dafür ist eine Förderkompetenz des Bundes bei engster Abstimmung mit den Ländern erforderlich, wie sie aktuell in den Entwürfen für ein „Demokratiefördergesetz“ seitens des BMFSFJ vorgeschlagen wird.
5. Die DSGVO schützt mit dem Recht auf die eigenen Daten auch die Chance aller Bürgerinnen und Bürger, sich eigensinnig bürgerschaftlich zu engagieren, sich mit anderen Bürgerinnen und Bürgern aus freier selbstbestimmter Entscheidung zu assoziieren und privat für das Gemeinwohl zu engagieren. Als Lehre aus einer zuweilen auch zivilgesellschaftlichen Akteuren angstmachenden Einführung der DSGVO sollte insbesondere gezogen werden, diese positive Bedeutung des Rechts auf eigene Daten für bürgerschaftliches Engagement anzuerkennen und auf dieser Basis das Engagement als einen vielfältigen Lernort zu sehen und ernst zu nehmen. Daher ist nicht eine Anhäufung von Ausnahmeregelversuchen zur DSGVO anzuraten, sondern die Investition in Fortbildung und Schulungen sowie gut identifizierbare fachliche Ansprechpartner. Vor allen in den Blick zu nehmen ist dabei das kooperative Zusammenspiel der lokalen Infrastruktureinrichtungen zur Begleitung von Engagement und Partizipation (Freiwilligenagenturen, Selbsthilfekontaktstellen, Seniorenbüros, Bürgerstiftungen, kommunale Anlaufstellen, Mehrgenerationenhäuser, soziokulturellen Zentren...) mit ggf. zu schaffenden Fachabteilungen zu „Datenschutz und bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt“ bei Datenschutzbeauftragten oder bei einer überfälligen Bundeszentrale für digitale Aufklärung. Für die neue Wissensarchitektur der Digitalisierung ist es aus Sicht der Zivilgesellschaft zentral, dass es engen Austausch, Einbindung und vertrauensvolle Kooperationen gibt, die sich vor Ort positiv auf die vorhandenen digitalen Kompetenzen und Beratungen auswirken.

6. Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft als vertrauensbasierte Lebensbereiche privater Gemeinwohlproduktion brauchen einen gut organisierten, modernen Staat mit einer effizienten Bürokratie und kompetentem Personal mit sinnvollen Verfahrensabläufen und -kontrollen. Staatsmodernisierung, Modernisierung der Zivilgesellschaft und des Verhältnisses von Staat und Zivilgesellschaft gehen Hand in Hand.
7. Zuwendungsrecht und Zuwendungspraxis bieten erhebliche Möglichkeiten zur Bürokratieentlastung, wie die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung AWW als BBE-Mitglied mit 58 Seiten Impulsen dargestellt hat¹. Eine Umsetzung dieser Empfehlungen stärkt die Fachebene, um die jeweils konkreten Zuwendungsregeln nah am Notwendigen und Sinnvollen zu halten.
8. Ein nach wie vor obrigkeitsstaatlich geprägtes Gemeinnützigkeitsrecht ist noch auf dem Weg zu den Anforderungen einer Vielfältigen Demokratie. In ihr greifen repräsentative Demokratie, bürgerschaftliche Selbstermächtigung, dialogische Demokratie und direkte Demokratie spannungsvoll ineinander. Für die Abgrenzung von privater Gemeinwohlproduktion und gewinnorientierter Wirtschaft reicht das Kriterium des Nonprofit-Constraints. Zusatzkriterien wie die „zeitnahe Mittelverwendung“ sind sachfremde Traditionsbestände und können vollständig gestrichen werden. Auch das Verfahren der Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke ist reformbedürftig.
9. Die im Zuge der juristischen Auseinandersetzungen um die Gemeinnützigkeit von ATTAC offenbar gewordenen Abgrenzungs- und Präzisierungsaufgaben im Verhältnis zwischen politischen Parteien und ihrer Rolle in der parlamentarischen Demokratie einerseits, gemeinnützigen Akteuren andererseits können nicht ausgesessen werden. Klare Unterscheidungsmöglichkeiten sind leicht angebar: politische Parteien kämpfen um Sitze in Parlamenten, also um Machterwerb, um ihre Ideen als Regierung umsetzen zu können, gemeinnützige Akteure tun dies nicht. Eine Suche nach speziellen Rechtsformen ist abwegig, denn die Welt im Kleinen besser zu machen, gehört zu den zentralen Grundmotiven im bürgerschaftlichen Engagement vom Chorleiter im Gesangverein, über Ehrenamtliche bei der Tafel bis zum Kampagnenverantwortlichen für oder gegen was auch immer. In vielen Organisationen, Verbänden und Netzwerken wächst der Unmut über ausbleibende Klarstellungen. Mit Blick auf klare Abgrenzungen ist es auch nützlich, die Forderungen für ein gutes Lobbyregistergesetz der Allianz für Lobbytransparenz zu beachten.
10. Die Erhöhung des vereinfachten Spendennachweises ist gut und auch geeignet, das Geldspendenvolumen zu erhöhen. Insgesamt aber ist die Reform spendenrechtlicher Regelungen ein Stiefkind in der politischen Reformdebatte. Hier ließe sich viel von unseren europäischen Nachbarn in Ost und West lernen.

¹ Vgl. unten S. 11f. und <https://www.awv-net.de/upload/pdf/Zuwendungspraxis/AWW-Impulspapier-Modernisierung-der-Zuwendungspraxis-fr-den-Dritten-Sektor.pdf>

Vorbemerkung

Angesichts der Vielzahl an Fragen und Themen sowie auch einer Vielzahl an Überschneidungen nehme ich im Folgenden vor dem Hintergrund der Diskussionen im Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) Stellung. In Fußnoten zu den einzelnen Blöcken sind die Fragen und Themen angeführt, auf die sich der jeweilige Punkt bezieht.

Als deliberatives Wissens- und Kompetenznetzwerk, in dem Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Staat, Politik, Wissenschaft und Medien kooperieren, ist Vielstimmigkeit die Regel in den Diskursen des BBE. Umso seltener und wichtiger sind deshalb die offiziellen BBE-Positionierungen, die ich im Verlaufe der Stellungnahme anführe, da sie Ausdruck eines breit getragenen multisektoralen Konsenses zu den Fragen der Engagement- und Demokratieförderung und ihren erforderlichen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene sind.

Für alle übrigen Passagen trage ich als Leitung des Arbeitsbereichs Information und Kommunikation des BBE persönlich die inhaltliche Verantwortung. Bei dieser Gelegenheit danke ich meinem Stellvertreter Daniel Helmes für seine Einblicke in die „Digitale Nachbarschaft“, bei der er mitwirkt sowie PD Dr. Ansgar Klein, Hauptgeschäftsführer des BBE für die Diskussionen im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme.

1. Sicherstellen, dass gesetzliche Anforderungen bürgerschaftliches Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet²

Die Einführung der DSGVO, aber auch die beschlossenen Maßnahmen zur Linderung der Covid-19-Pandemiefolgen haben gezeigt, was passiert, wenn insbesondere die Belange großer Wirtschaftsunternehmen politisch und medial besondere Aufmerksamkeit erhalten: ehrenamtliche Akteure und zivilgesellschaftliche Organisationen werden, als scheinbar zu vernachlässigenswerte Größen, in die Erarbeitung einer sachgerechten Entscheidungsfindung nicht einbezogen. Es kamen dadurch Regelungen heraus, die bei der DSGVO viele Engagierte in Panik versetzt haben und die bei der Bekämpfung der Pandemiefolgen von der falschen Vorstellung geprägt waren, dass Regelungen, die für gewinnorientierte Unternehmen passen mögen, für nicht gewinnorientierte Organisationen genauso gut passen. Entsprechend bleibt eine der engagementpolitischen Empfehlungen des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE) für ein Regierungsprogramm der 19. Legislaturperiode weiterhin aktuell: „Die Engagementverträglichkeit von Gesetzen muss sichergestellt werden.“ Bei der Erfüllung dieser Empfehlung ist, bei allen Fortschritten in Bund und Bundesländern, noch Luft nach oben. Frühe Beteiligung auf Augenhöhe ist der beste Weg, um sicher zu stellen, dass gesetzliche Anforderungen bürgerschaftliches Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet.

Österreich hat gezeigt, wie es gehen kann: Sofort im Frühjahr 2020 hat die schwarzgrüne Regierung Kurz zivilgesellschaftliche Netzwerke intensiv an der Bewältigung der Pandemie-Folgen beteiligt, etwa beim Ausarbeiten der beschäftigungspolitischen Maßnahmen. Neunteufl, Geschäftsführer des österreichischen Bündnis für Gemeinnützigkeit schrieb rückblickend am 2.7.2020: "Die Qualität des Dialogs mit der Regierung und den für den Sektor zuständigen Parlamentariern bei der Ausarbeitung der Hilfsmaßnahmen ist beispielgebend für weitere Vorhaben im Regierungsprogramm zur Förderung der Gemeinnützigkeit und des freiwilligen Engagements." Bei den Diskussionen um Pandemiefolgenbewältigung saßen dort so Ehrenamtliche, Vereine und Stiftungen von Beginn an in der ersten Reihe. Ein Ergebnis davon ist der NPO-Unterstützungsfonds für gemeinnützige Organisationen, freiwillige Feuerwehren und anerkannte Religionsgemeinschaften, aus dem zwischen 500 und 2,4 Millionen Euro als

² Frage Unterausschuss BE: „Wie soll sichergestellt werden, dass bei neuen gesetzlichen Anforderungen das ehrenamtliche Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird?“

Zuschüsse pro Organisation gezahlt werden, um Pandemiefolgen abzufedern – mit klugen Kompromissen beim Thema schnelle Hilfe vs. tiefer Kontrolle unter Einbeziehung digitaler Verkehrsformen zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

Um die Gefahr zu minimieren, bei der nächsten Krise wieder den zivilgesellschaftlichen Bereich erst einmal außer Acht zu lassen, könnte eine weitere systematische Aufwertung im Rahmen der Bundesregierung ratsam sein – und sei es durch die ausdrückliche Erweiterung etwa des Namens des BMFSFJ durch ein „E“ für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt oder „Z“ für Zivilgesellschaft. Nächstes Jahr feiern wir, anlässlich des Berichts der Enquete Kommission Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements des XIV. Deutschen Bundestags 20 Jahre moderne Engagementpolitik, das könnte dafür ein guter Aufhänger sein. Ebenso erscheint die Einrichtung eines vom BBE geforderten Hauptausschusses im Deutschen Bundestag zielführend, der die Fragen der Engagement- und Demokratiep politik, der Prävention gegen Gewalt und Extremismus, der politischen Bildung oder auch des Verhältnisses von Zivilgesellschaft und Wirtschaft systematisch im Zusammenhang erörtern kann.

2. Maßnahmen direkter finanzieller Förderung von bürgerschaftlich Engagierten³

Das Geschenk von Zeit (Ehrenamtliches Engagement) kann unmittelbar vieles leisten, doch ohne Geld oder Verfügbarkeit über sachliche Ressourcen ist ehrenamtliches Engagement zumeist nicht handlungsfähig. Insofern sind bundespolitische Maßnahmen, die dazu führen, dass Ehrenamtliche in ehrenamtlich geprägten Organisationen nicht über Gebühr Geld aufwenden müssen, um ehrenamtlich tätig sein zu dürfen, grundsätzlich richtig.

In allen Freiwilligensurveys im Auftrag der Bundesregierung und in der engagementpolitischen Debatte stellt der ‚Mittelstandsbauch‘ des bürgerschaftlichen Engagements ein als Problem erkanntes Phänomen dar. Obgleich fast jede/jeder hier Lebende im Verlaufe seines Lebens mit Engagementmöglichkeiten in Berührung kommt und sie austestet, sind sozial schwächer Gestellte im Ehrenamt unterrepräsentiert. Das hat nicht nur, aber auch banale materielle Gründe: Ehrenamt kostet in der Regel den Ehrenamtlichen Geld. Ob er /sie ein Teil des Geldes erstattet bekommt, hängt an der entsprechenden Leistungsfähigkeit der jeweiligen gemeinnützigen Initiative, des gemeinnützigen Vereins, der gemeinnützigen Stiftung, der gemeinnützigen Aktiengesellschaft usw. Nur unter dieser Voraussetzung entfalteten Steuerpauschalen einen Effekt.

Ergänzt werden sollten deshalb die steuerpolitisch richtigen Maßnahmen um Mechanismen, die es Menschen mit niedrigem oder ohne Erwerbseinkommen bzw. auch in schwierigen Lebenslagen (etwa Behinderung) ermöglichen, ihre Kosten für bürgerschaftliches Engagement in einem analogen Rahmen geltend machen zu können (z.B. in Form einer Negativsteuer oder anderer Maßnahmen).

Bürgerschaftliches Engagement gestaltet unser demokratisches Gemeinwesen durch privates Engagement mit – deshalb muss es uns als Demokratinnen und Demokraten beunruhigen und nach Lösungen suchen lassen, wenn Armut Engagement be- oder verhindert. Dafür reichen Steuerfreibeträge nicht aus, so wichtig und wertschätzend diese Stellschrauben auch sind.

Die substanzielle Erhöhung etwa der Übungsleiterpauschale bleibt im Übrigen so lange richtig, wie der Abstand zur Erwerbstätigkeit so gewahrt bleibt, dass nicht Erwerbsmotive Engagementmotive verdrängen. Das BBE hat in mehreren Positionsbestimmungen auf die Gefahren einer „Monetarisierung

³ Fragen der Unionsfraktion: „Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die sogenannte Übungsleiterpauschale von 2 400 Euro auf 3 000 Euro und die sogenannte Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben?“ Unterausschuss BE: „rechtliche Hürden für Inklusionsleistungen im Engagement(z.B. ³78 Abs. 5 SGB IX)“

des Ehrenamts“ hingewiesen, auch Verbände wie etwa die Caritas haben hierzu für ihre Einrichtungen Beschlüsse gefasst, die eine Monetarisierung verhindern sollen.

Als langjähriger Sportfunktionär konnte ich hautnah beobachten, wie sich Menschen als Trainer und Betreuer in einer sinnerfüllenden, aber materiell perspektivlosen Situation über viele Jahre einrichten können und darüber riskieren, ihre eigentlich auch vorhandenen beruflichen Perspektiven zu versäumen - wenn sie nicht von ihrem Umfeld und Funktionären geschubst werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass in manchen Engagementfeldern der Eindruck entsteht, dass es ohne „finanzielle Anreize“ nicht gehen würde.

Gute Regierungskunst ist hier also gefragt: Entschädigungen und Pauschalen sollten einerseits allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, dass sie als Ehrenamtliche nicht auch noch über Gebühr dafür bezahlen müssen, dass sie ihr Ehrenamt ausüben - ohne deshalb andererseits monetäre Anreize für Engagement entstehen zu lassen. Das ist eine stets neu zu prüfende Bewertungsfrage. Die vorgesehenen Erhöhungen sehe ich als unkritisch an und plädiere für eine Erweiterung um Maßnahmen zugunsten von bürgerschaftlich Engagierten, die von Steuerpauschalen nichts haben.

3. Indirekte Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Förderung ihrer Organisationen durch Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist⁴

Es ist eine gute Tradition, dass die öffentliche Hand da, wo sie an Unternehmungen beteiligt ist, die Unternehmensführung ermutigt und unterstützt, gemeinnützige Organisationen zu fördern. Eine naheliegende Ebene besteht für alle Unternehmen (ob mit oder ohne Beteiligung der öffentlichen Hand) darin, gemeinnützigen Akteuren Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen des Unternehmens verbilligt oder kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Seit den 1980er Jahren hat sich auch in Deutschland die Idee verbreitet, dass es für alle Beteiligten am besten und nachhaltigsten ist, wenn gewinnorientierte Unternehmen ihren unterstützenden und fördernden Umgang mit der Zivilgesellschaft strategisch durchdenken, planen und ausrichten. Das senkt in alle Richtungen Opportunitätskosten und bürokratischen Aufwand. Das gilt für die Post oder die Bahn genauso wie für ihre Konkurrenten.

Die Deutsche Post gibt hierzu in ihrem CSR-Bericht ausführlich Auskunft über ihre drei Säulen des gesellschaftlichen Engagements. Bei zwei Säulen bringt sie ihre Logistikkompetenzen national bzw. international in Verbindung zum Beispiel mit den Vereinten Nationen ein. Die dritte Säule unterstützt das bürgerschaftliche Engagement ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Konkret haben sich über 114.000 Beschäftigte kurz- oder langfristig engagiert, wobei die Post umfangreicheres ehrenamtliches Engagement ihrer Beschäftigten mit bis zu 4.000 Euro Projektmitteln unterstützt. Das ist zumal bei größeren Unternehmen ein durchaus typisches und aus meiner Sicht wünschenswertes Vorgehen. Das Unternehmen verfolgt auf diese Weise auch seine eigenen, gewinnorientierten Ziele, die zum Unternehmenserfolg beitragen sollen – im Bericht wird ausdrücklich u.a. die Mitarbeiterbindung und Steigerung der Identifikation mit dem Unternehmen zahlenmäßig untermauert. Je besser es dem Unternehmen geht, desto nachhaltiger, nützlicher und verlässlicher ist es auch als Partner für gemeinnützige Akteure.

⁴ Fragen SPD-Fraktion: „3. Dialogpost: Von Seiten der Zivilgesellschaft wird moniert, dass die Bundesnetzagentur für die Post seit 1.1.2020 neue Produktbedingungen/Richtlinien erlassen habe, sodass gemeinnützige Vereine nicht mehr auf die (kostengünstige) Dialogpost zurückgreifen können, sondern nunmehr ein höheres Porto für die Versendung von z.B. Vereinspost aufwenden müssen. Dies führe zu einer erheblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement. Den Vereinen drohen höhere Kosten und sie müssen sich nach Alternativen umschauen, was mit zusätzlicher Bürokratie verbunden ist. In Österreich gibt es eine Art Sonderporto für gemeinnützige Vereine. Wäre das auch in Deutschland ein gangbarer Weg?“ Fragen AFD-Fraktion: „Ziel: nach österreichischem Modell Sonderporto einführen – Kostenübernahme durch wen?“

Naturgemäß können Portorabatte auch ein gutes Instrument sein, um gemeinnützige Organisationen zu fördern. Das zu beurteilen und zu entscheiden ist aber Sache der Unternehmensführung und der dort für die Beziehungen zur Zivilgesellschaft und zum bürgerschaftlichen Engagement verantwortlichen Personen. Nur dort kann beurteilt werden, ob mit einem Rabatt an der einen Stelle die Kürzung anderer Programme an anderer Stelle verbunden sein wird. Dieses Thema konstant auf dem Schirm zu haben und wie im Fall des wegfallenden Rabatts, von dem auch Gemeinnützige profitiert haben, zum Thema zu machen, sollte aus meiner Sicht ein selbstverständlicher Bestandteil des Mandats der Vertreter der Öffentlichen Hand in den entsprechenden Gremien von Unternehmen sein (also etwa des BMF-Vertreters im Aufsichtsrat der Post AG).

4. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) als willkommener Partner im Konzert der Engagementinfrastruktureinrichtungen⁵

Die DSEE verfügt mit 1 Euro pro Ehrenamtlichen in Deutschland über bescheidene Mittel – und in nur 7 Wochen sind über 12.500 Förderanträge bei der DSEE nur für Maßnahmen eingegangen, die noch in diesem Jahr abgewickelt werden. Schon deshalb ist sie darauf angewiesen, mit den schon vorhandenen Akteuren zu kooperieren. Im Rahmen solcher Kooperationen kann sie eigene Stärken entwickeln und innovative Prozesse auf den Weg bringen, die das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland weiter stärken.

Ein Ziel sollte es sein, vorhandene Informations- und Kommunikationsportale der Bundesländer und von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerken (wie dem BBE) in einer gemeinsamen Anstrengung kooperativ weiter zu entwickeln, unnötige Dopplungen zu vermeiden und Lücken zu schließen – wobei man sich immer klarmachen muss, dass es selten Lücken gibt, an denen nicht schon zivilgesellschaftliche Akteure wie rudimentär auch immer arbeiten.

Eine solche Lücke stellt zum Beispiel eine gute rechtliche Erstberatung dar, sei es bei Errichtungsfragen einer gemeinnützigen Organisation, sei es bei einer Vielzahl von Herausforderungen im Alltag. Tatsächlich bearbeitet z.B. das „UPJ Netzwerk für Corporate Citizenship und CSR“ (BBE-Gründungsmitglied) diese Lücke. UPJ ist dabei, ein Netzwerk mit teils internationalen Anwaltskanzleien aufzubauen, die im Rahmen ihrer eigenen gemeinnützigen Aktivitäten hochkarätig pro Bono zivilgesellschaftliche Organisationen bei rechtlichen Problemen unterstützen (gerade auch bei Kanzleien mit us-amerikanischem Hintergrund ist es üblich, dass jeder Anwalt einen bestimmten Prozentsatz pro bono für gemeinnützige Akteure erbringt).

Als ein weiterer Akteur könnte die DSEE z.B. ein eigenes kleines juristisches Kompetenzteam aufbauen und in Verbindung mit diesen vorhandenen Akteuren auch dazu beitragen, dass typische juristische Probleme, so sie nicht politisch durch Gesetzesänderungen minimierbar sind, für bürgerschaftlich engagierte über Informationsportale und direkte Beratung handhabbar gemacht werden. Klug vernetzt mit den Kanzleien beim UPJ-Netzwerk und weiteren juristischen Akteuren könnte so ein Quantensprung bei der juristischen Unterstützung neuer wie etablierter zivilgesellschaftlicher Initiativen entstehen, die über kurz oder lang auch einen Niederschlag in politischen Diskussionen finden mag, wenn Regelungsbedarfe und Lösungsvorschläge erkennbar werden.

Insgesamt kann die DSEE nicht die Breite der Infrastrukturbedarfe insbesondere in strukturschwachen Räumen abdecken - dafür ist eine Förderkompetenz des Bundes bei engster Abstimmung mit den

⁵ Frage der Unionsfraktion: „Kann die neu eingerichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt fungieren oder wäre es sinnvoller, solche Portale auf Landesebene anzusiedeln?“

Ländern erforderlich, wie sie aktuell in den Entwürfen für ein „Demokratiefördergesetz“ seitens des BMFSFJ vorgeschlagen wird.

5. DSGVO: Bürgerschaftliches Engagement als Lernort ernst nehmen und stärken⁶

Vorbemerkung zur DSGVO: Die DSGVO ist ein wichtiger Baustein, um individuelle Freiheitsrechte und Freiheitsräume im digitalen Zeitalter zu schützen – und damit auch wichtig für die Chance jeder Bürgerin und jeden Bürgers, sich eigensinnig bürgerschaftlich zu engagieren, mit anderen Menschen aus freier selbstbestimmter Entscheidung zu assoziieren und neben der Vielzahl vorhandener gemeinnütziger Wege und Ziele auch neue Ziele zu formulieren und neue Wege zu finden. Deshalb bedarf es einer kurzen Erläuterung, warum die DSGVO im Engagementfeld zu einem teilweise angstbesetzten Thema wurde.

5a) Bürgerschaftliches Engagement ist ein Lernort

Bürgerschaftliches Engagement ist ein Lernort sowohl für die Engagierten, als auch für Gesellschaft und Staat. Insofern ist es für bürgerschaftlich Engagierte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen von Freiwilliger Feuerwehr über Gesangverein bis Kulturförderverein ganz normal, sich immer wieder mit neuen gesetzlichen, gesellschaftlichen und technologischen Herausforderungen auseinander zu setzen. Sich zu engagieren ist immer auch ein Lernabenteuer!

Zur Ehre von Ehrenamtlichen gehört es, auf jeden Fall in ihren ehrenamtlichen Tätigkeitsbereichen auf der Höhe der Zeit zu sein oder auch der Zeit voraus. Deshalb ist es so erklärungsbedürftig, warum bei vielen Ehren- wie Hauptamtlichen in der Zivilgesellschaft angesichts der DSGVO eine große Verunsicherung herrschte und teilweise Panik ausbrach, die noch nicht überall ganz überwunden ist.

Aus meiner Sicht und Erinnerung an damalige Diskussionen spielte eine große Rolle, dass ein Diskurs der Bedrohung in der Öffentlichkeit entstand, etwa indem auf die möglichen Strafsummen bei Verstößen hingewiesen wurde. Zudem erschien die Gefahr von rücksichtslosen, sich hemmungslos bereichernden Abmahnanwälten als Gefahr im Raum (analog zu früheren Erfahrungen beim Thema der Abmahnung bei Impressumfehlern von Webseiten).

Die DSGVO wollte sich mit ihren Strafandrohungen zwar gegen die Internetriesen und deren besitzergreifenden Umgang mit Daten richten können, doch viele Ehren- und Hauptamtliche bezogen das gleichermaßen auf sich. Nachdem die FDP-Fraktion zügig im Europäischen Parlament nach möglichen Ausnahmeregeln entlang eines Kriteriums wie Ehrenamt nachfragte und die Europäische Kommission im Parlament erklärte, dass auf nationaler Ebene keinesfalls Ausnahmeregeln unter Verweis auf Ehrenamtlichkeit begründet werden dürften, mussten sich Ehrenamtliche erst recht bedroht fühlen.

⁶ Fragen der Unions-Fraktion: „Halten Sie eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts? Wie bewerten Sie die Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten? Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?“ Fragen Unterausschuss BE: „- Themen, die nach wie vor zu Verunsicherung führen sind die Fragen nach: - Zulässigkeit von Fotoaufnahmen bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit Fotos von Kindern; - Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet und das Vorgehen bei Einsprüchen von Teilnehmern oder - Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung. Im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ist ein großes Thema die bundeseinheitliche Auslegung der DSGVO. Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar. Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen? Wird es Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben? Wird es abgestufte Anforderungen für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben? Wird es öffentliche Fördermittel geben, die von gemeinnützigen Organisationen niedrigschwellig abgerufen werden können, um dadurch die Anforderungen der DSGVO qualifiziert bewältigen zu können? Wird es andere Formen der Unterstützung für gemeinnützige Organisationen geben? Wird es eine besondere Unterstützung für sogenannte engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen wie Bürgerstiftungen, Bürgerkollegs, Freiwilligenagenturen usw. geben, die ihrerseits damit Vereine vor Ort unterstützen können?“

Vor dem Hintergrund, dass Kooperation und Partnerschaft zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Deutschland das Grundmodell der Beziehung darstellt – diese Partnerschaftsidee steht ja so auch z.B. im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien -, war dies eine sehr ungewohnte Situation. Hinzu kam, dass das Hauptregulierungsthema in Verbindung mit der Digitalisierung stand, die in Deutschland insgesamt, aber auch in vielen zivilgesellschaftlichen Bereichen noch Entwicklungsgebiete darstellte (was sich im Zuge der Pandemie im Übrigen rasant änderte und weiter ändert).

Gleichzeitig drang nicht durch, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder nicht als Racheengel in den Startlöchern hockten, um über Vereine, Stiftungen und weitere zivilgesellschaftliche Organisation und Ehrenamtliche herzufallen.

5b) Bürgerschaftliches Engagement als Lernort anerkennen und fördern

Die DSGVO versucht auf eine gesellschaftliche Entwicklung zu reagieren, von der wir alle betroffen sind – in Kitas und Schulen, als bürgerschaftlich Engagierte, als Beschäftigte in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft, als Unternehmer und Unternehmerinnen. Zudem entwickelt sich die Digitalisierung dynamisch weiter, worauf der Bundestag ja u.a. mit der Enquete zur KI reagierte, die gerade ihren interessanten Bericht vorgelegt hat.

Schon die Enquete-Kommission Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagement hat vor 20 Jahren auf die Bedeutung von Fortbildungs- und Unterstützungsstrukturen für bürgerschaftliches Engagement hingewiesen. Das was viele Engagierte gebraucht hätten bzw. brauchen, sind kompakte Anleitungen, Fortbildungen und einschlägige Unterstützungsstrukturen. Hier ist mittlerweile einiges geschehen, auch wenn das noch nicht ausreicht.

So haben zum Beispiel Deutschland sicher im Netz (DsiN) und das BBE mit Förderung des BMI die „Digitale Nachbarschaft“ als ein Kompetenznetzwerk der Schulung und Fortbildung von Ehrenamtlichen an mittlerweile 50 Standorten in Verbindung mit den lokalen Engagementinfrastrukturen (wie z.B. Freiwilligenagenturen) aufgebaut, unterstützt von zwei DiNa-Mobilen für offline-Schulungen bei Vereins- und Volksfesten vor Ort (wenn dies wieder möglich ist). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Senioren-Organisationen (BAGSO) hat mit ihrem „Digitalen Engel“ ein ähnliches Projekt etabliert, Caritas-Digital ist ein anerkannter Kompetenzort, Sportverbände und weitere Akteure haben entsprechende Schulungen und Unterstützung auf den Weg gebracht. Datenschutzbeauftragte einzelner Bundesländer haben kompakte Handreichungen für Ehrenamtliche entwickelt.

Das ist grundsätzlich der Königsweg, denn bürgerschaftliches Engagement findet mitten im Leben statt – entsprechend forderte der Koordinierungsausschuss des BBE zu Beginn der Legislatur: „Um die Selbstorganisationsfähigkeit der Bürgergesellschaft auf Dauer zu erhalten, müssen geeignete Programme für Fortbildung und Erfahrungsaustausch weiterentwickelt und gefördert werden.“

5c) Vorhandene Strukturen stärken und Engagementkompetenzen erkennbar auszeichnen

Gerade bei Themen allgemeiner Gesetzgebung, die nicht den besonderen Status gemeinnütziger Organisationen und Initiativen betreffen, schaffen Sonderregeln mehr Probleme und Bürokratie als sie an konkreten Einzelproblemen lösen.

Bei der DSGVO sollte es also nicht um engagementorientierte Versuche von Gesetzesänderungen oder um nationale Ausnahmen gehen, sondern darum, vorhandene Strukturen so zu stärken, dass bürgerschaftlich Engagierte erkennen können, dass sie dort mit ihren engagementspezifischen Anliegen verstanden, beraten und unterstützt werden. Das könnte zum Beispiel eine Abteilung beim

Bundesdatenschutzbeauftragten sein, die sich mit den besonderen Herausforderungen in ehrenamtlich geprägten Vereinen und Initiativen befasst, also etwa Abteilung „Datenschutz und Ehrenamt“. Denkbar wäre auch eine solche Abteilung als Teil einer überfälligen Bundeszentrale für digitale Aufklärung oder in Verbindung mit anderen schon erwähnten Projekten und Einrichtungen. Für die neue Wissensarchitektur als Folge der Digitalisierung ist es aus zivilgesellschaftlicher Sicht zentral, dass es einen engen Austausch, Einbindung und vertrauensvolle Kooperationen gibt, die sich vor Ort positiv auf die vorhandenen digitalen Kompetenzen und Beratungen auswirken.

6. Bürokratieentlastung Allgemein⁷

Ehren- und hauptamtlich Aktive haben ein ureigenes Interesse an einer guten staatlichen Regulierung und einer entsprechenden Bürokratie, denn

- a) das Vertrauen in der Bevölkerung in zivilgesellschaftliche Organisationen vom Karnevals- über den Sportverein bis zur Selbsthilfegruppe, Robin Wood, PHINEO oder die Europäische Bewegung Deutschland stellt ein wichtiges Sozialkapital dar;
- b) das Vertrauen innerhalb der Organisationen zwischen den beteiligten Engagierten sowie zwischen Ehren- und Hauptamtlichen stellt ebenso eine wichtige Basis der Zivilgesellschaft dar;
- c) und das antreibende Ziel der meisten bürgerschaftlich Engagierten ist es, „die Welt im Kleinen zu verbessern“.

Gute Bürokratie erzwingt formalisierte und nachkontrollierbare Verfahrensabläufe, die Gefahren des Missbrauchs durch böswillige Akteure minimieren. Gerade weil Vertrauen innerhalb der Organisationen für bürgerschaftliches Engagement so wichtig ist, bedarf es neben der zivilgesellschaftlichen Prävention von Missbrauch oder Korruption in zivilgesellschaftlichen Organisationen der Unterstützung durch effektive bürokratische staatliche Vorschriften. Hier hat und behält der Staat eine zentrale Rolle als Instanz, der gute Verfahren erzwingt. Gute Verfahren kann er dann erzwingen und verlangen, wenn er sich selbst nachhaltig technologisch modernisiert, sich bürgerschaftlich orientiert und sich kompetentes Personal leistet.

Im Verkehr mit bürgerschaftlichem Engagement und zivilgesellschaftlichen Akteuren geht es darum, konsequent alle ‚Medienbrüche‘ in allen Bereichen der Beantragung, Genehmigung, Besteuerung, Bewilligung, Beauftragung, Informationserbringung, Überprüfung, Zuwendung usw. zu beseitigen, wo es sie noch gibt. Überall wo Unterlagen ausgedruckt und weitergereicht und/oder offline unterschrieben werden müssen, besteht Handlungsbedarf.

Ebenso können und sollten alle Vorschriften nachhaltig beseitigt werden, die aus formalen Gründen erzwingen, dass sich Menschen für eine Unterschrift an einem gemeinsamen Ort physisch treffen müssen oder etwa als Mitglieder oder Vorstand versammeln müssen, um Beschlüsse zu fassen: durch die Pandemie haben wir gelernt, dass es dafür mittlerweile genügend Alternativen gibt – und provisorische Maßnahmen für Vereine können problemlos auf Dauer gestellt werden.

Staat und Zivilgesellschaft als zentrale Gemeinwohlakteure müssen bei dieser Modernisierung Hand in Hand gehen. Solch eine Modernisierung fängt bei Staat wie Zivilgesellschaft bei Aus- und Fortbildungen an, weshalb z.B. die Empfehlung des baden-württembergischen Normenkontrollrates, die

⁷ Fragen der Unions-Fraktion: „Auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Land, Kommune) sehen Sie den größten Spielraum für Bürokratieentlastung für das bürgerschaftliche Engagement? Wie schätzen Sie die Empfehlung des baden-württembergischen Normenkontrollrates, die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache zum Bestandteil der juristischen Ausbildung zu machen, ein in Bezug auf ihr Entlastungspotenzial?“ Fragen der SPD-Fraktion: „Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?“

Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache zum Bestandteil der juristischen Ausbildung zu machen, ein Baustein neben vielen anderen sein kann.

7. Bürokratieentlastung konkret: Prioritäten⁸

Im Zentrum einer Bürokratieentlastungsdiskussion für bürgerschaftliches Engagement sollten prioritär diejenigen Bereiche stehen, die das Besondere am bürgerschaftlichen Engagement regeln, insbesondere Gemeinnützigkeitsrecht, Spendenrecht, Stiftungs- und Vereinsrecht sowie Zuwendungsrecht. Seit der ersten großen Stiftungsrechtsreform Anfang dieses Jahrhunderts ist in Politik und Gesellschaft das Bewusstsein gereift, dass es hier an vielen Ecken und Enden Handlungsbedarfe gibt – manches ist schon geschehen, in den nächsten 10 bis 15 Jahren sollten substantielle Fortschritte der weiteren Modernisierung von Staat und Zivilgesellschaft als die beiden großen Gemeinwohlakteure gelingen.

7a) Reform des Zuwendungsrechts und der Zuwendungspraxis⁹

Zuwendungsrecht und Zuwendungspraxis stellen einen großen Bereich dar, in dem kleinen wie großen zivilgesellschaftlichen Organisationen, aber auch staatlichen Zuwendungsgebern viel nutzlose Bürokratie erspart werden kann. Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung – AWW, Mitglied im BBE, hat unter Beteiligung kompetenter Personen aus Staat, Recht und Zivilgesellschaft nach zweijähriger Arbeit 2018 ein 58seitiges Impulspapier mit konkreten Vorschlägen zur Modernisierung der Zuwendungspraxis publiziert (Autoren waren Rainer Bode, Münster, langjähriges Mitglied im Koordinierungsausschuss des BBE, Dr. Michael Ernst-Pörksen, Berlin, Olaf Martin, Göttingen, Kilian Schmuck, Berlin und Gerhard Vogt, Flomborn als Leiter der AWW-Projektgruppe).¹⁰

Daraus stammt auch der Vorschlag, die Fachebene beim Zuwendungsgeber zu stärken. Ziel dieser Stärkung ist es, dass das Instrument von Förderrichtlinien, die das Zuwendungsrecht erlaubt, verstärkt genutzt und durch die Fachebene auch gut an die konkreten fachlichen Herausforderungen angepasst werden kann. Diese Stärkung der Fachebene meint also auch, dass diese die Zeit und schulende Unterstützung bekommt, um bevorzugt mit solchen Förderrichtlinien und anderen Instrumenten zu arbeiten als einfach schnell mal eine Sammlung von zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Nebenbestimmungen dem Zuwendungsnehmer aufzudrücken, ob sie passen oder nicht. Entbürokratisierung auf der Seite des bürgerschaftlichen Engagements setzt hier wie an anderen Stellen voraus, dass sich der Staat personell auskömmlich und kompetent aufstellt.

Insgesamt zeigt dieses Impulspapier, was schon jetzt möglich ist, aber häufig als Möglichkeit auf staatlicher Seite nicht genutzt wird. So könnten die fördernden Stellen von Ausnahmemöglichkeiten des

⁸ Fragen der SPD-Fraktion: „welche Vorschläge zur Entbürokratisierung sind in der Diskussion?“ Fragen der AFD-Fraktion: „Was ist bei der geplanten Entbürokratisierung Bestandteil und wie ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung? Was steht bei den Wünschen der Vereine ganz oben und wurde das berücksichtigt?“

⁹ Fragen der Unionsfraktion: „Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Pauschalreiserechts? Wo sehen Sie Möglichkeiten für vereinfachte Zuwendungsverfahren? Wie beurteilen Sie eine Förderung über Sammelempfänger die Ihrerseits Förderungen unterverteilen?“ Fragen der SPD-Fraktion: „Zuwendungsrecht: Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten die Auffassung, dass das staatliche Zuwendungsrecht nicht mehr den Anforderungen an ein modernes und zukunftsfähiges Recht entspricht. Es sei in seiner Ausgestaltung unübersichtlich und durch ein großes Maß an Bürokratie gekennzeichnet. Zudem werde dadurch die Effektivität der Zuwendungen gemindert. Zudem werde das Zuwendungsrecht nicht von den Fachkräften in den für die Förderung zuständigen Ministerien bestimmt, sondern von den Finanzministerien, die aber die größte Distanz zu den Zuwendungsempfängern hätten. Durch welche sachgerechten Vereinfachungen und Flexibilisierungen des Zuwendungsrechts lassen sich ggf. die Aufwände für Zuwendungsgeber wie Zuwendungsempfänger verringern? Könnten nicht die Fachebene und die Bewilligungsstellen, welche ihre Förderbereiche in der Regel gut kennen, mehr Verantwortung als bisher übernehmen und aufgrund ihrer Sachkunde in Abstimmung mit dem Haushaltsbereich entscheiden, wie die Förderung konkret abzuwickeln ist?“ Fragen der AFD-Fraktion: „Ziel: Vereinfachung der Erlangung von Fördermitteln unter gleichzeitigem Garantieren politischer Neutralität. Wie ist die Evaluation der Mittelverwendung geplant?“ Fragen Unterausschuss BE: „welche Vereinfachungsmöglichkeiten gibt es im Zuwendungsrecht (bspw. BHO)

¹⁰ <https://www.aww-net.de/upload/pdf/Zuwendungspraxis/AWW-Impulspapier-Modernisierung-der-Zuwendungspraxis-fr-den-Dritten-Sektor.pdf>

Zuwendungsrechts bei Kleinzwendungen häufiger Gebrauch machen, indem sie eine Mittler-Institution mit der Weiterleitung von Zuschüssen an kleinere Empfänger beauftragt – das macht allerdings nur Sinn, wenn sie gleichzeitig auch dieser Organisation gestatten, Vereinfachungen im Umgang mit den Letztempfängern zu realisieren.

Ebenso zeigt dieses Impulspapier, was mitunter nur in einzelnen Bundesländern gilt, aber nicht beim Bund oder den meisten anderen Ländern, aber durchaus verallgemeinerungswürdig erscheint, etwa die Anrechnung von bürgerschaftlichem Engagement als Eigenanteil, realitätsnahe Vorschriften zum vorzeitigen Massnahmebeginn in einzelnen Bundesländern oder auch Regelungen, um die demotivierende Berücksichtigung von privaten Spenden bei Zuwendungen zu begrenzen.

7b) Reform des Gemeinnützigkeitsrechts¹¹

Gemeinnützigkeitsrecht ist ein pars pro toto Begriff. Es geht um jene Organisationen, die steuerrechtlich unter die §51 ff. der Abgabenordnung fallen, d.h. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke)“ verfolgen. Abgesehen von Änderungen am §52 betreffen in der Konsequenz Reformdiskussionen zum Gemeinnützigkeitsrecht immer auch mildtätige und kirchliche Zwecke mit.

Zugleich stellt das Gemeinnützigkeitsrecht im engeren Sinn, also die steuerrechtlichen Regelungen in den §51ff. Knotenpunkte dar, die zu anderen Rechtskreisen führen, da am Status der Gemeinnützigkeit viele andere Möglichkeiten und Beschränkungen hängen: die Mitgliedschaft in vielen Sportverbänden setzt die Gemeinnützigkeit des jeweiligen Sportvereins voraus, die Spendenabzugsfähigkeit ist daran gekoppelt, öffentliche wie private Förderprogramme können daran gekoppelt sein uvm. Deshalb stellt das Gemeinnützigkeitsrecht einen Ankerpunkt bei der Modernisierung des Verhältnisses von Staat und Zivilgesellschaft dar.

Beim Thema der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mehren sich seit Jahren die Baustellen. Dabei lassen sich zwei Ebenen unterscheiden. Die erste, fundamentale Ebene hat mit der Rolle der Bürger und Bürgerinnen in unserem Gemeinwesen zu tun, die zweite ergibt sich aus konkreten Gerichtsurteilen in unterschiedlichen Feldern.

7b1) Vom obrigkeitsstaatlichen Gemeinnützigkeitsrecht zur vielfältigen Demokratie: Nonprofit-Constraint als zentrales Kriterium ausreichend

In der internationalen Diskussion über zivilgesellschaftliche Organisationen ist der Nonprofit-Constraint zentrales Kriterium, um den nicht-gewinnorientierten Bereich privater Gemeinwohlproduktion von einem gewinnorientierten Bereich zu unterscheiden. Nicht private Gewinnaneignung, sondern die direkte Verfolgung von gemeinwohlorientierten Zielen wie Bildung, Gesang, Heimatpflege, Migrantenhilfe, Umweltschutz oder Völkerverständigung motivieren das Handeln der Personen in den jeweiligen Initiativen, Gruppen oder Organisationen. Begrifflich unscharf machen wir in der allgemeinen Debatte

¹¹ Fragen der Unions-Fraktion: „Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35 000 Euro anzuheben? Sollte der Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen von derzeit zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren verlängert werden?“ Fragen der SPD-Fraktion: „Gemeinnützigkeitsrecht: Der Koalitionsvertrag enthält einen Passus, das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren. Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wird von der Zivilgesellschaft schon seit Jahren gefordert. Wann ist mit dieser Reform zu rechnen und welche Vorschläge zur Entbürokratisierung sind in der Diskussion?“ Fragen Unterausschuss BE: „- steuerliche Fragen, u.a. Mittelverwendung gemeinnütziger Organisationen (bspw. § 55, §61 AO), EU-Geldwäscheverordnung;“

in Deutschland den Unterschied zwischen ‚gemeinnützigem Bereich‘ und ‚Wirtschaft‘ auf (statt non-profit vs. profit oder not-for-profit vs. for-profit).

Tatsächlich definiert unser ‚Gemeinnützigkeitsrecht‘ zusätzliche Kriterien, die mit privater Gemeinwohlproduktion nichts, mit einem früheren kameralistischen Obrigkeitsstaat viel zu tun haben. Das Kriterium der zeitnahen Mittelverwendung mit seiner ursprünglichen Orientierung auf Jährlichkeit modelliert private Gemeinwohlproduktion nach dem Modell der Haushaltsführung eines Staates, den dieser teilweise selbst überwunden hat.

Bürgerschaftliches Engagement und ‚zeitnahe Mittelverwendung‘ haben keinen irgendwie gearteten Zusammenhang sachlicher Natur. Ja es gibt Formen des bürgerschaftlichen Engagements wie die private gemeinnützige Vermögensstiftung, die auf Jahrhunderte bzw. Jahrtausende hinaus angelegt ist. Aus Interesse an solchen Stiftungen finden sich Regelungen im Gemeinnützigkeitsrecht, die eine sinnvolle Bewirtschaftung und Entwicklung solcher Stiftungen ermöglichen – womit der Gesetzgeber zugleich eingesteht, dass zeitnahe Mittelverwendung und private Gemeinwohlproduktion nichts miteinander zu tun haben.

Der Ausschluss privater Gewinnaneignung als Motiv und Ziel einer Organisation, was als Grundlage auch das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht prägt, reicht aus, um private Gemeinwohlproduktion von privatem Gewinnstreben so abzugrenzen, dass beides trennscharf legal verfolgt werden kann. Damit würden ganz von allein eine Vielzahl an Verwaltungsvorgängen wegfallen, die nur damit zu tun haben, dass begründet werden muss, warum welche Ausgabe erst zu einem Zeitpunkt x oder y in der Zukunft stattfinden könne.

Entsprechendes gilt auch für die immer wieder aufflammenden Diskussionen um die Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke in der Abgabenordnung. Dass die obersten Finanzbehörden der Länder ihrerseits neue Zwecke als gemeinnützig anerkennen können, hat m.E. nicht zu einer Dynamisierung geführt. Da der Gemeinnützigkeitsstatus nach wie vor als eine Art Subventionstatbestand gesehen (oder missverstanden) wird, bleibt die etwa von Dr. Rupert Graf Strachwitz, Direktor des Mäcenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft seit Langem erhobene Forderung nach einer unabhängigen Charity Commission aktuell. Diese sollte dann auch klären, ob neue Formen wie eSport gemeinnützig sind, ob die einschränkende Feststellung, dass nur „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ gemeinnützig sei, irgendeinen Sinn macht oder warum das wunderbare Schach als Sport gemeinnützig, das wunderbare Go aber nicht gemeinnützig verfolgbar sein soll..

7b2) Gerichtsurteile und Reformbedarf

Wie in allen Bereichen des Lebens entsteht Handlungsbedarf aus Gerichtsurteilen, wenn diese in der Rechtsprechung keinen befriedenden Charakter entfalten und/oder von Gericht zu Gericht, von Behörde zu Behörde gleiche Sachverhalte einander entgegengesetzte Urteile erzeugen. Anlässlich der positiv zu würdigenden Änderungen am Gemeinnützigkeitsrecht im Zuge des Jahressteuergesetzes hat das BBE in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Deutschen Naturschutzring, der Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), dem Deutschen Fundraising Verband, dem Deutschen Kulturrat, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Spendenrat, dem Forum Umwelt und Entwicklung, dem Stifterverband und dem Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (VENRO) drei Reformen angemahnt¹²:

¹² <https://www.b-b-e.de/aktuelles/detail/gemeinnuetzigkeit-stellungnahme-verbaende-und-netzwerke/>

„a) Eine Klarstellung im Gesetz, dass die eigenen gemeinnützigen Zwecke auch überwiegend oder ausschließlich mit politischen Mitteln verfolgt werden dürfen, solange das Abstandsgebot zu Parteien eingehalten wird. Zu diesen Mitteln können zum Beispiel auch Demonstrationen oder Forderungen an Parteien und Parlamente gehören. Nicht dazu gehört, sich selbst an Wahlen zu beteiligen.

b) Klarstellung, dass sich gemeinnützige Organisationen ausnahmsweise und bei Gelegenheit für andere als die eigenen gemeinnützigen Zwecke engagieren dürfen. Dass sich zum Beispiel der Sportverein an einer Anti-Rassismus-Demonstration beteiligen kann, dass die Entwicklungshilfeorganisation zu einer Klimaschutzdemo mit aufrufen oder dass der Gesangsverein Masken zum Schutz vor Corona nähen darf, sollte zweifelsfrei möglich sein.

c) Aufnahme weiterer für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtiger gemeinnütziger Zwecke wie Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz oder Frieden. Diese Zwecke sind unzweifelhaft gemeinnützig, und das sollte sich in der Abgabenordnung widerspiegeln. Mit der Forderung nach Aufnahme von Klimaschutz, Ortsverschönerung oder der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, erkennt der Bundesrat bereits an, dass nicht alle (auch neuen) gesellschaftlichen Themen ausreichend klar in der Abgabenordnung zum Ausdruck kommen. Aus unserer Sicht kann wenig gemeinnütziger sein als beispielsweise der Einsatz für die Menschenrechte oder den Frieden.“

In die gleiche Richtung gehen die Forderungen in der Stellungnahme »Unsere Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft Forderungen zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts«. Unterzeichner sind Amnesty International, Attac, BUND, Campact! e. V., Deutscher Tierschutzbund, Foodwatch, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Greenpeace, LobbyControl, Mehr Demokratie, Naturfreunde Deutschland, Oxfam Deutschland und Transparency International Deutschland.¹³ Sie adressieren zudem das Thema der Streichung der Beweislastumkehr sowie eine Neuauslegung des bestehenden gemeinnützigen Zwecks „politische Bildung“ – die eng geführte BFH-Interpretation ist auch Thema des Warnrufs einiger großer Träger politischer Bildungsarbeit bzw. von deren Dachverbänden (Bundesausschuss politische Bildung e. V. (bap), Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB), Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e. V. (DeGeDe), Amadeu Antonio Stiftung, Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V. (DVPB), Bildungsstätte Anne Frank e. V., Forum kritische politische Bildung (FkpB) und Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung)¹⁴.

Auslöser dieses Reformstranges sind bekanntlich die widersprüchlichen Gerichtsurteile zur Gemeinnützigkeit von ATTAC, bei dem das BFH-Urteil weder im juristischen Bereich überzeugte, noch in Politik, Staat und Zivilgesellschaft befriedend wirkte. Der Unmut in großen Teilen der Zivilgesellschaft ist groß und Nichtstun keine gute Option, denn das Moratorium, das BMF und Landesfinanzministerien vereinbarten, gibt nicht unendlich Zeit, um das überschaubare Problem der Abgrenzung zwischen Parteipolitik und der Mitwirkung politischer Parteien an der Willensbildung des Volkes einerseits, politischen Positionierungen zivilgesellschaftlicher Akteure andererseits zu lösen.

Dazu braucht es nicht den Irrweg neuer Rechtsformen. Wenn 80% der bürgerschaftlich Engagierten von Chor bis ATTAC sagen, dass sie die Welt im Kleinen besser machen wollen, meinen sie damit nicht Politik im Sinne politischer Parteien, denn sie wollen nicht um Mandate in Parlamenten kämpfen und keine Regierungen bilden – 2/3 lehne es sogar ausdrücklich ab, ihr Handeln für eine bessere Welt als „Politik“ zu verstehen. Dennoch sind alle Engagierten immer auf dem Sprung, politische Forderungen

¹³ https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/wp-content/uploads/2020/11/2020-11-02_Verbaendepapier-Gemeinnuetzigkeit.pdf

¹⁴ https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/user_upload/Slider/Presse/Brief_Finanzminister_Gemeinn%C3%Bctzigkeit_und_pol_Bildung.pdf

als Forderungen an Politik erheben zu müssen, wenn sie anders bei ihrem Tun nicht weiterkommen oder die Welt in Richtungen driftet, die alle Verbesserungen im Kleinen obsolet machen. Ehrenamtliche Astronomen, die eigentlich nur zur Erforschung des Weltraums beitragen wollen, verabschieden Resolutionen gegen Lichtverschmutzung; Sportvereine, die sich möglichst unpolitisch aufstellen, wehren sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus; Sport- und Kulturvereine bilden Allianzen, um auf ihre schwierige Lage in der Corona-Krise aufmerksam zu machen – und nutzen das, wie kürzlich zum Beispiel in Kamenz, um für Sport und Kultur zu werben.

7b3) Transparenz und Lobby¹⁵

Insofern es bei einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts auch darum geht, das Verhältnis zwischen politischen Parteien und den Kampf um Parlamentssitze und politische Macht einerseits, politisches Agendasetting durch zivilgesellschaftliche Organisationen andererseits gut voneinander abzugrenzen, kommt auch einem guten Lobbyregistergesetz eine wichtige Bedeutung zu. „Wenn, dann richtig“ – diese Botschaft der Allianz für Lobbytransparenz mit ihren Mitgliedern, dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V., der Naturschutzbund Deutschland (NABU), die Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland, der Verband der Chemischen Industrie (VCI) und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vom 29. Oktober 2020¹⁶ und die diversen Vorschläge der Allianz sollten in die Gesetzgebung einfließen. Die Lobby des Parlaments ist ein so wichtiger und notwendiger Begegnungsraum zwischen gesellschaftlichen Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft mit politischen Mandatsträgerinnen und -trägern, dass ein legislativer Fußabdruck und verbindliche Verhaltenskodexe die Legitimität dieser Begegnungen und der daraus resultierenden Ergebnisse sichert.

7c) Reform spendenrechtlicher Regelungen¹⁷

Eine deutliche Anhebung des vereinfachten Spendennachweises ist zu begrüßen, da er nicht nur die Abwicklung vieler Spenden vereinfacht, sondern zudem insgesamt zu einer Erhöhung des Geldspendenvolumens beitragen kann – tatsächlich lässt sich international wie national immer wieder eine orientierende Lenkungswirkung durch solche gesetzlich verankerten Beträge erkennen. Der letzte große nachhaltige Wachstumsschub bei Geldspenden geht auf die Einführung des Euro zurück, als viele Kleinspender ihre Spenden 1:1 von DM in Euro umwandelten.

Insgesamt wäre es wünschenswert im Rahmen einer Reformdebatte über Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements und gemeinnütziger Organisationen, dem Feld der Förderung wie Regulierung der Spenden von Geld, Dingen, Blut usw. eine ähnliche Aufmerksamkeit zu widmen wie anderen Engagementbereichen. Dabei kann auch ein Blick in andere europäische Länder und ihre Reformverfahren aus den letzten beiden Jahrzehnten von Frankreich bis Ungarn nützlich sein.

So sollte eine Förderung des Spendenwesens zwingend damit einhergehen, die zuwendungsrechtlichen Fesseln der Verrechnung von Spenden mit Fördermitteln zu beseitigen. Verbunden mit interessanten spendenrechtlichen Regelungen, wie sie in den 1990er Jahren z.B. in Ungarn und Polen eingeführt wurden, könnte der Geld- und Sachspendenbereich insgesamt dynamisiert werden. Beim Werben um Spenden geht es um mehr als nur um Materielles: Es ist ganz zentral ein kommunikativer Akt,

¹⁵ Frage der SPD-Fraktion: „Was halten Sie von einem verpflichtenden Lobbyregister, so, wie es in anderen Ländern – unter anderem den USA, Kanada, Irland oder Slowenien – längst üblich ist? Wie kann erreicht werden, Einflussnahmen auf politische Willensbildung offen zu legen und Transparenz, insbesondere über Finanzströme (u.a. von Spendern), herzustellen?“

¹⁶ <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/lobbyregistergesetz-wenn-dann-richtig/>

¹⁷ Fragen der Unionsfraktion: „Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Spenden? Was halten Sie von einer Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro, wie von der CDU/CSU-Fraktion gefordert?“

der dazu beiträgt die Menschen miteinander über die Angelegenheiten des Gemeinwohls ins Gespräch und zum Handeln zu bringen.

Dr. Rainer Sprengel, Halle (Saale), 15. November 2020

Fragenkatalog der Fraktionen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die öffentliche Anhörung am 23. November 2020 zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Land, Kommune) sehen Sie den größten Spielraum für Bürokratieentlastung für das bürgerschaftliche Engagement?
2. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Steuerrechts?
3. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Urheberrechts?
4. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Pauschalreiserechts?
5. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie in Bezug auf Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn?
6. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Haftungsfragen?
7. Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Spenden?
8. Wo sehen Sie Möglichkeiten für vereinfachte Zuwendungsverfahren?
9. Wie beurteilen Sie eine Förderung über Sammelempfänger die Ihrerseits Förderungen unterverteilen?
10. Was halten Sie von einer Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro, wie von der CDU/CSU-Fraktion gefordert?
11. Welches Entlastungspotenzial sehen Sie bei der Organisation von Veranstaltungen (Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde, Bewirtungserlaubnis, GEMA usw.)?
12. Halten Sie eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts?
13. Wie bewerten Sie die Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten?
14. Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?
15. Kann die neu eingerichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt fungieren oder wäre es sinnvoller, solche Portale auf Landesebene anzusiedeln?
16. Wie schätzen Sie die Empfehlung des baden-württembergischen Normenkontrollrates, die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache zum Bestandteil der juristischen Ausbildung zu machen, ein in Bezug auf ihr Entlastungspotenzial?
17. Welchen Nutzen und welche Risiken sehen Sie, wenn man bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen im Vereinsregister auf eine öffentliche Beglaubigung verzichtet?
18. Sollte der Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen von derzeit zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren verlängert werden?



19. Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die sogenannte Übungsleiterpauschale von 2 400 Euro auf 3 000 Euro und die sogenannte Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben?
20. Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35 000 Euro anzuheben?

Fragen und Input der Fraktion der SPD

1. Zuwendungsrecht

Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten die Auffassung, dass das staatliche Zuwendungsrecht nicht mehr den Anforderungen an ein modernes und zukunftsfähiges Recht entspricht. Es sei in seiner Ausgestaltung unübersichtlich und durch ein großes Maß an Bürokratie gekennzeichnet. Zudem werde dadurch die Effektivität der Zuwendungen gemindert.

Zudem werde das Zuwendungsrecht nicht von den Fachkräften in den für die Förderung zuständigen Ministerien bestimmt, sondern von den Finanzministerien, die aber die größte Distanz zu den Zuwendungsempfängern hätten.

Durch welche sachgerechten Vereinfachungen und Flexibilisierungen des Zuwendungsrechts lassen sich ggf. die Aufwände für Zuwendungsgeber wie Zuwendungsempfänger verringern?

Könnten nicht die Fachebene und die Bewilligungsstellen, welche ihre Förderbereiche in der Regel gut kennen, mehr Verantwortung als bisher übernehmen und aufgrund ihrer Sachkunde in Abstimmung mit dem Haushaltsbereich entscheiden, wie die Förderung konkret abzuwickeln ist?

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Der Koalitionsvertrag enthält einen Passus, das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren. Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wird von der Zivilgesellschaft schon seit Jahren gefordert.

Wann ist mit dieser Reform zu rechnen und welche Vorschläge zur Entbürokratisierung sind in der Diskussion?

3. Dialogpost

Von Seiten der Zivilgesellschaft wird moniert, dass die Bundesnetzagentur für die Post seit 1.1.2020 neue Produktbedingungen/Richtlinien erlassen habe, sodass gemeinnützige Vereine nicht mehr auf die (kostengünstige) Dialogpost zurückgreifen können, sondern nunmehr ein höheres Porto für die Versendung von z.B. Vereinspost aufwenden müssen. Dies führe zu einer erheblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement. Den Vereinen drohen höhere Kosten und sie müssen sich nach Alternativen umschaun, was mit zusätzlicher Bürokratie verbunden ist.



In Österreich gibt es eine Art Sonderporto für gemeinnützige Vereine. Wäre das auch in Deutschland ein gangbarer Weg?

4. Weitere Fragen

Was halten Sie von einem verpflichtenden Lobbyregister, so, wie es in anderen Ländern – unter anderem den USA, Kanada, Irland oder Slowenien – längst üblich ist? Wie kann erreicht werden, Einflussnahmen auf politische Willensbildung offen zu legen und Transparenz, insbesondere über Finanzströme (u.a. von Spendern), herzustellen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?

Fragen der Fraktion der AfD

- Ziel: Vereine von zusätzlichen Abgaben entlasten, wie GEMA, GEZ, Versicherung, Künstler Sozialkasse (Entweder voll oder ermäßigt entlasten, keine Unterschiede zwischen gemeinnützig und nicht gemeinnützig machen) -> Wie kann das umgesetzt werden und auf welcher Ebene?
- Ziel: nach österreichischem Modell Sonderporto einführen – Kostenübernahme durch wen?
- Ziel: Vereinfachung der Erlangung von Fördermitteln unter gleichzeitigem Garantieren politischer Neutralität - > Umsetzung durch Bund und Länder oder nur Bund, also wer setzt um?
- Was ist bei der geplanten Entbürokratisierung Bestandteil und wie ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung? Was steht bei den Wünschen der Vereine ganz oben und wurde das berücksichtigt?
- Sind Obergrenzen bei Fördermitteln geplant?
- Wie ist der Evaluation der Mittelverwendung geplant?

Themenvorschläge und Fragen des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement

- steuerliche Fragen, u.a. Mittel Fehlverwendung gemeinnütziger Organisationen (bspw. § 55, §61 AO), EU-Geldwäscheverordnung
- Haftungs- bzw. Versicherungsfragen in Vereinen und Stiftungen (Ab wann gilt die sog. "Organhaftung"? Warum gelten andere Regelungen für die Vorstände von Stiftungen? Wann gilt die Haftpflicht- und Unfallversicherung meines Vereins?)
- rechtliche Hürden für Inklusionsleistungen im Engagement (z.B. § 78 Abs. 5 SGB IX)



- welche Vereinfachungsmöglichkeiten gibt es im Zuwendungsrecht (bspw. BHO)
 - Fragen zusätzlicher Abgaben bei Veranstaltungen, z.B. GEMA-Gebühren oder Beiträge Künstler Sozialkasse (KSK) --> ggf. hierfür einen Vertreter des Dt. Kulturrats einladen
 - Themen, die nach wie vor zu Verunsicherung führen sind die Fragen nach:
 - Zulässigkeit von Fotoaufnahmen bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit Fotos von Kindern,
 - Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet und das Vorgehen bei Einsprüchen von Teilnehmern oder
 - Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung
 - Im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ist ein großes Thema die bundeseinheitliche Auslegung der DSGVO. Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar.
- Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen?
- Wird es Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben?
- Wird es abgestufte Anforderungen für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben?
- Wird es öffentliche Fördermittel geben, die von gemeinnützigen Organisationen niedrigschwellig abgerufen werden können, um dadurch die Anforderungen der DSGVO qualifiziert bewältigen zu können?
- Wird es andere Formen der Unterstützung für gemeinnützige Organisationen geben?
- Wird es eine besondere Unterstützung für sogenannte engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen wie Bürgerstiftungen, Bürgerkollegs, Freiwilligenagenturen usw. geben, die ihrerseits damit Vereine vor Ort unterstützen können?
- Wie soll sichergestellt werden, dass bei neuen gesetzlichen Anforderungen das ehrenamtliche Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird?